



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Das Pressegesetz von 1966 in seiner Anwendung auf
katalanische und kastilische Publikationen

Verfasserin

Lisa Berger

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 236 352

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Romanistik Spanisch

Betreuer:

o. Univ. Prof. Dr. Georg Kremnitz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Zensur	7
2.1 Begriffsdefinition	8
2.2 Begriffspaar Zensur – Propaganda	10
2.3 Begriffspaar Zensur – Meinungsfreiheit / Informationsfreiheit.....	11
2.4 Formen der Zensur	12
2.4.1 Sprachzensur	17
2.5 Textexterne Einflüsse auf die Zensur	18
3. Zensurpolitik	21
3.1 Die Zeit des Bürgerkriegs	21
3.2 Das Pressegesetz von 1938	23
3.2.1 Die Kriterien des Zensursystems.....	26
3.2.2 Die Willkür des Zensursystems.....	28
3.2.3 Die kulturelle Situation Spaniens	30
3.3 Die weitere Entwicklung bis 1966	32
4. Sprachpolitik der Franco-Diktatur.....	35
4.1 Die Ausgangssituation des Katalanischen.....	36
4.2 Die Sprachpolitik in Bezug auf das Katalanische	37
4.2.1 Die gesetzliche Maßnahmen zum Verbot des Katalanischen	37
4.2.2 Die Auswirkungen dieser Maßnahmen	39
4.2.3 Die Auswirkungen auf die Buchproduktion.....	41

4.3 Die Ziele Francos	43
4.4 Die Auswirkungen auf die Sprache	44
4.5 Die Auswirkungen auf die einzelnen Sprecher	46
5. Das Presse- und Informationsgesetz von 1966 -.....	49
<i>Ley de Prensa e Imprenta</i>	
5.1 Analyse des Pressegesetzes von 1966	49
5.2 Kritische Bewertung des Pressegesetzes von 1966	60
6. Auswirkungen des Pressegesetzes von 1966.....	71
6.1 Die Amtszeit Fraga Iribarnes.....	72
6.2 Die Zeit nach Fraga Iribarne	74
6.3 Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zensurformen	76
6.4 Die Auswirkungen auf die Selbstzensur.....	78
6.5 Die Auswirkungen auf die Buchzensur	80
6.5.1 Die erhöhte Willkür des Zensursystems.....	82
6.5.2 Die Situation der nationalen Minderheiten	83
6.5.3 Quantitative Auswirkungen auf die Buchzensur.....	85
6.6 Auswirkungen auf die Produktion katalanischer und kastilischer Publikationen	91
7. Ausblick	102
8. Resumen en español.....	107
Bibliographie	118

1. Einleitung

„La libre comunicación de pensamientos y opiniones es uno de los derechos más preciosos del hombre; todo ciudadano puede por lo tanto hablar, escribir e imprimir libremente, si bien es responsable del abuso de esta libertad en los casos determinados por la ley.“ (Art. 11 der „Declaración de los Derechos Humanos del Hombre y del Ciudadano“ (1789); zit. nach Gubern (1981): S. 7.)

Die freie Meinungsäußerung stellt ein grundlegendes Menschenrecht dar. Alle modernen demokratischen Gesellschaften sind daher verpflichtet sie zu wahren.

Da Repressionsmittel wie Zensur und Propaganda die Meinungsfreiheit einschränken, sind sie heutzutage in der Mehrheit aller Länder offiziell verboten.

„Todo individuo tiene derecho a la libertad de opinión y de expresión; este derecho incluye el de no ser molestado a causa de sus opiniones, el de investigar y recibir informaciones y opiniones y el de difundirlas, sin limitación de fronteras, por cualquier medio de expresión.“ (Art. 19 der „Declaración Universal de los Derechos del Hombre“ (1948); zit. nach Gubern (1981): S.8.)

Dass dies nicht immer der Fall war, lässt sich am Beispiel Spaniens sehr gut demonstrieren. Es ist wohl das Land, in welchem sich der Zensurapparat mit all seinen begleitenden restriktiven Maßnahmen am längsten hielt.

Ausschlaggebend dafür war die 40 Jahre lang andauernde Diktatur General Francisco Francos. Erst nach dessen Tod im Jahr 1975 wurde jegliche Art von Zensur tatsächlich offiziell abgeschafft. Das bedeutete jedoch nicht, dass ihre Auswirkungen nicht noch Jahre später wahrnehmbar waren. Der Weg zur völligen Demokratisierung Spaniens war ein langer und mühsamer, was aber nach einer so langen Zeit der Unterdrückung nur verständlich scheint.

Franco hatte sich zum Ziel gesetzt jegliche Kultur, die seiner Regentschaft vorausgegangen war, zunichte zu machen. Mit seiner Machtübernahme gab es nur mehr eine offiziell gültige Meinung, geprägt von der „Ideologie“ der „Bewegung“ sowie der Moral der katholischen Kirche.

Um Strömungen anders Denkender zu unterbinden, etablierte Franco bereits während des Bürgerkriegs einen effizienten Zensur- und Propagandaapparat, der die Aufgabe hatte, jeden zur Veröffentlichung bestimmten Text zu kontrollieren und im gegebenen Fall zu beschlagnahmen.

So nahm die Zensur Einfluss auf alle Kommunikationsmedien, denn nicht nur Presse und Literatur waren von den Verboten, Streichungen und Sanktionen betroffen, sondern auch Radio, Kino und später das Fernsehen fielen ihr zum Opfer.

Da das Hauptanliegen General Francos war, die Einheit des spanischen Staates zu wahren, setzte er auch effektiv Maßnahmen, die „separatistische“ Bestrebungen der nationalen Minderheiten unterdrückten. Der Gebrauch der Sprachen Katalanisch, Baskisch und Galizisch wurde in der Öffentlichkeit verboten und so ihre kulturelle Existenz annulliert.

Besonders betroffen von der repressiven Sprachpolitik war die katalanische Sprache, da diese im Vergleich zu den anderen bereits viel weiter normativiert und aus diesem Grund in allen Kommunikationsbereichen präsent war.

Mit Sicherheit spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass für die Katalanen ihre Sprache seit jeher ein identitätsstiftendes Moment dargestellt hat. Die Verteidigung ihrer Sprache, der Kampf um und vor allem die Liebe zu ihr haben, das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Sprachgebiets immer gestärkt und zur Konstituierung ihrer Nation und ihrer Nationalität beigetragen. (cf. Capellari (1995): S. 31.)

Franco wollte diesen Zusammenhalt innerhalb Kataloniens unterbinden, um so die nationale Einheit zu stärken. Aus diesem Grund sollte die katalanische Sprache aufhören zu existieren, zumindest auf einen möglichst kleinen Bereich reduziert werden.

Das bedeutete, dass auch die literarische Produktion in dieser Sprache verhindert werden musste.

Zu Beginn der Franco-Diktatur war es unmöglich ein katalanisches Werk zu veröffentlichen. Die wenigen doch vorgelegten Exemplare wurden mit der Begründung des Separatismus automatisch von der Zensurbehörde abgelehnt, egal welchen Inhalts sie waren.

Im Laufe der Zeit wurden Publikationen in Randsparten, die weniger öffentlichkeitswirksam waren, wieder zugelassen. Doch blieb die Gesamtzahl der katalanischen Textproduktion verschwindend gering.

Mit dem Amtsantritt Fraga Iribarnes als Informations- und Tourismusminister, welcher als liberal und innovativ galt, erhofften sich viele (katalanische) Schriftsteller eine Besserung der kulturpolitischen Situation Spaniens.

Vor allem die Verabschiedung des neuen Pressegesetzes *Ley de Prensa e Imprenta* im Jahr 1966, welches endlich das provisorische Gesetz von 1938 ersetzte, gab Anlass zum Optimismus. Es schaffte offiziell die Vorzensur ab und deklarierte offen das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Der Gesetzestext sollte jedoch hauptsächlich das Image Spaniens und seine Repräsentation im Ausland verbessern, da der außenpolitische Druck auf General Franco mittlerweile stark gestiegen war.

An der tatsächlichen Situation innerhalb Spanien änderte sich in Bezug auf das Zensursystem sowie auf seine Maßnahmen und Folgen nur sehr wenig.

Die Vorzensur wurde von dem System der freiwilligen Zensur abgelöst, welchem sich fast alle Autoren und Verleger unterzogen um schweren Sanktionen zu entgehen.

Es wurden weiterhin alle Werke vor ihrer Veröffentlichung kontrolliert. Die Möglichkeit dazu wurde durch eine Depositionspflicht geschaffen. Verweigerungen, Beschlagnahmen, Anzeigen und auch Schließungen von Verlagen standen an der Tagesordnung.

Die kulturelle Situation hatte sich im Vergleich mit der vor 1966 teilweise sogar noch verschlimmert.

Andererseits waren doch Öffnungstendenzen spürbar, die auch Franco mit seinem repressiven Zensurapparat nicht mehr zu unterbinden wusste.

Ob sich diese aber direkt aus der Einführung des neuen Pressegesetzes ergaben und welche Auswirkungen sie auf die Textproduktion Spaniens, sowohl die katalanische als auch die kastilische, hatten, galt es zu untersuchen.

Das Ziel dieser Diplomarbeit mit dem Titel *Das Pressegesetz von 1966 in seiner Anwendung auf katalanische und kastilische Publikationen* soll daher sein, an Hand statistischer Daten zu erarbeiten inwieweit sich das genannte Gesetz sowohl quantitativ als auch qualitativ auf Publikationen in Spanien ausgewirkt hat.

Dafür ist es nötig zunächst den Begriff Zensur zu definieren und seine unterschiedlichen Konzeptionen klar voneinander abzugrenzen.

Die unterschiedlichen Zensurformen werden vorgestellt und ihr Zusammenwirken mit den Begriffen Propaganda und Meinungsfreiheit erläutert.

Auch auf die sogenannten „anderen Zensuren“, zum Beispiel durch Verlage, werde ich eingehen, genauso wie auf die Zensur unterstützende Maßnahmen. Denn diese spielten unter Franco eine fast schon bedeutendere Rolle als der Zensurapparat selbst.

Besonderes Augenmerk werde ich schließlich auf zwei Sonderformen von Zensur, die Sprach- und die Selbstzensur, legen.

Erstere erscheint deshalb so wichtig, da schließlich die Auswirkungen eines als liberal geltenden Gesetzes auf die literarische Produktion einer unterdrückten Sprache untersucht werden sollen.

Die zweite nimmt einen besonderen Stellenwert in dieser Arbeit ein und wird auch in den unterschiedlichen Kapiteln immer wieder aufgegriffen, da sie als Konsequenz der staatlichen Zensur im Endeffekt noch mehr Schaden an der kulturellen Produktion angerichtet hat, als die offizielle Form. Außerdem stieg sie, wie die Ergebnisse zeigen werden, durch das Pressegesetz von 1966 stark an.

Um einen Überblick zu schaffen, ist es nötig auch auf die Geschichte Spaniens, ausgehend vom Spanischen Bürgerkrieg bis zum Ende der franquistischen Diktatur, einzugehen.

Dabei werde ich besonders darauf achten, den Schwerpunkt auf die Zensurpolitik zu legen. So lässt sich darstellen, dass die politisch unterschiedlich geprägten Phasen unter Franco großen Einfluss auf die Strenge, auf die Kriterien aber auch auf die Handhabung der Zensur genommen haben.

Um den theoretischen Hintergrund zu vervollständigen folgt im Anschluss an das Kapitel Zensurpolitik eine Darstellung der Sprachpolitik des franquistischen Regimes.

Nach der Präsentation der gesetzlichen Grundlagen und der daraus resultierenden Maßnahmen, werde ich am Beispiel des Katalanischen erörtern, welche Auswirkungen eine solche gezielte Repression auf die Sprache selbst und auf ihre Sprecher hat.

Die katalanische Sprache sollte aus allen kommunikativen Bereichen verdrängt werden, was auch die literarische Produktion beinhaltete. Das Ziel dabei war die gesamte katalanische Kultur zum Schutz der nationalen Einheit auszulöschen.

Der praktische Teil dieser Diplomarbeit beschäftigt sich mit der konkreten Analyse des Pressegesetzes *Ley de Prensa e Imprenta* von 1966. Ich werde die einzelnen Artikel auf Aussagen zu Zensur, Propaganda und Meinungsfreiheit hin untersuchen und anschließend kritisch bewerten. Besonders möchte ich mich dabei mit der Möglichkeit zur freien Interpretation des Gesetzestextes auseinandersetzen.

Im Anschluss werde ich die Auswirkungen auf die bereits genannten Parameter zusammenfassen und sie im Zusammenhang mit der weiteren politischen Entwicklung Spaniens darstellen. So wird sich feststellen lassen, dass nicht nur das neue Gesetz an sich relevante Konsequenzen mit sich brachte, sondern durchaus auch die politische Konjunktur.

Im Speziellen soll außerdem erneut auf die Konsequenzen für die Selbstzensur sowie auf die sich durch das neue Gesetz verstärkt ergebende Willkür des Zensursystems eingegangen werden.

Die Untersuchung der Auswirkungen des *Ley de Prensa e Imprenta* auf die Buchzensur stellt den letzten und gleichzeitig relevantesten Teil dieser Arbeit dar.

Zunächst werde ich versuchen herauszufinden, ob das Gesetz die Themenwahl der neu verfassten Werke beeinflusste. So lässt sich feststellen, ob es die Konzeption der unter Franco allgemein gültigen Tabuthemen geprägt hat.

Der nächste Schritt wird sein, festzustellen, ob die zensurtechnischen Maßnahmen auf Grund der neuen Gesetzeslage verändert wurden und sich aus diesem Grund die

Textproduktion quantitativ erhöhte. Die Basis dieser Untersuchungen sind Studien des Zensurforschers M.L. Abellán, welcher diese Arbeit zweifelsohne stark geprägt hat.

Um den praktischen Teil dieser Diplomarbeit zu komplettieren, werde ich statistische Daten des *Instituto Nacional de Estadística*, welches freundlicherweise Angaben zu literarischen Publikationen der Jahre 1965 bis 1976 zur Verfügung stellen konnte, auswerten.

So ist es mir möglich sowohl die katalanische als auch die kastilische Textproduktion genau zu untersuchen. Die ersten vier Jahre des Untersuchungszeitraums werde ich zudem nicht nur von einer quantitativen sondern auch von einer inhaltlichen Perspektive aus betrachten.

Ich hoffe, daraus relevante Schlüsse in Bezug auf den Einfluss des Pressegesetzes von 1966 auf katalanische und kastilische Publikationen ziehen zu können.

2. Zensur

Laut Artikel 10 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* hat jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es stellt die Basis einer jeden Demokratie dar und beinhaltet, dass es jedem erlaubt ist, Informationen jeglicher Art durch alle Verbreitungsmittel zu empfangen und kund zu tun.

(cf. Schwaighofer (1997): S. 48.)

Das ist der Punkt an dem Zensur und Propaganda als Kontrollmechanismen ansetzen, um nicht erwünschte Meinungen zu unterbinden. Sie stellen daher eine Verletzung der verfassungsrechtlich festgelegten Grundrechte dar.

Häufig wird Zensur mit autoritären, faschistischen Systemen, die Zensur in einer organisierten Art und Weise ausüben, in Verbindung gebracht. (cf. Mayr (2002): S. 1f.)

Diese institutionelle Zensur ist heute in vielen Ländern bereits verboten. Das bedeutet aber nicht, dass alle Zensurversuche damit bekämpft sind. Informelle Zensur existiert weiter durch machtvollen Gruppen, die es schaffen bestimmte Publikationen zu verhindern und so ihre Meinungen in den Vordergrund zu stellen.

Zensur beginnt dort, wo nur mehr eigennützige Interessen vertreten werden, die Gesellschaft aber dadurch Schaden nimmt. (cf. Rapp (1999): S. 2.)

Von Zensur darf streng genommen nur dann gesprochen werden, wenn der Text oder das Objekt vor seinem Verbot tatsächlich geprüft wurde. Dabei ist es wichtig, dass nur der Gegenstand an sich beachtet und in Folge verboten wird. Zensur meint nicht zwangsläufig die Überwachung und Bestrafung von Personen, deren Werke zensiert wurden.

Im Normalfall ist von Zensur die gesamte Gesellschaft betroffen, doch gibt es Bevölkerungsgruppen und Berufssparten, wie Schriftsteller, Journalisten oder Filmproduzenten, welche die Zensur in besonderem Maße anbelangt. (cf. Tischler (1997): S. 2.)

2.1 Begriffsdefinition

Die größte katalanische Enzyklopädie, die Gran Enciclopèdia Catalana definiert Zensur folgendermaßen:

„Acte de control del contingut de llibres, impresos, comunicacions o altres mitjans d'exteriorització del pensament o de difusió d'informacions, per tal d'assegurar que són respectats determinats límits establerts d'ordre moral, polític, religiós, etc. La censura pròpiament dita és prèvia a la publicació, i si és obligatòria representa una limitació fonamental de la llibertat d'expressió pel fet que tota publicació no censurada suposa una infracció, malgrat que la publicació no ultrapassi cap dels límits establerts.“

„L'autoritat pública, als països on és respectada la llibertat d'expressió, pot imposar la censura com a mesura excepcional en casos d'emergència o d'anormalitat, guerra, etc. Utilitzada perllongadament, com a recurs habitual, esdevé l'instrument de totalitarismes dogmàtics, i la seva vigència acusa pertorbacions constitucionals de l'autoritat o de la societat on és establerta.“

„El sistema de censura voluntària permet de publicar sense control previ, i el responsable de la publicació corre els riscos que se'n deriven, però si se sotmet a la censura i aconsegueix l'aprovació expressa o tàcita, resta eximit de tota responsabilitat pel que fa a la competència del censor (però no pas de les responsabilitats d'altre ordre – civil, penal, etc. -).“ (GEC (1987)²: S. 141f.)

Die historische Bedeutung des Wortes Zensur ist laut der Gran Enciclopèdia Catalana

„Càrrec o dignitat de censor“. (ebd.: S. 141.).

Die Real Academia Española definiert Zensur auf diese Art und Weise:

1. f. Dictamen y juicio que se hace o da acerca de una obra o escrito.
2. f. Nota, corrección o reprobación de algo.
3. f. Murmuración, detracción.
4. f. Intervención que ejerce el censor gubernativo.
5. f. Pena eclesiástica del fuero externo, impuesta por algún delito con arreglo a los cánones.
6. f. Entre los antiguos romanos, oficio y dignidad de censor.

Vorzensur, „censura previa“, ist:

1. f. Examen y aprobación que anticipadamente hace el censor gubernativo de ciertos escritos antes de darse a la imprenta. (<http://www.rae.es/rae.html>.)

Laut Gubern R. ist Zensur die

„restricción de la libertad de información y/o expresión. Desde este punto de vista, el objeto de la censura son los mensajes que circulan entre emisores y receptores de la información.“ (Gubern (1981): S. 8.)

Diese Betrachtung ist sehr allgemein, was wichtig ist, da Zensur im Lauf der Zeit Veränderungen unterlag.

Von der ursprünglichen Bedeutung als „Amt des Zensors“ ausgehend, welcher über die moralische und steuerliche Qualität der Bürger zu entscheiden hatte und somit Einfluss auf die Bevölkerung nehmen konnte, wurde Zensur zunächst fast ausschließlich von der Kirche angewandt. Erst später wurde sie zu einer staatlichen Institution um Meinungen, die die Einheit des Staates gefährden könnten, zu unterbinden. Seit dem 17. Jahrhundert existiert der Begriff in der heutigen Bedeutung.

Auch war Zensur jahrhundertlang gemeinhin akzeptiert, sie gehörte zu einem Staatsverband wie alle anderen institutionellen Einrichtungen. Erst ab der Zeit der Französischen Revolution wurde sie kritisiert und als Einschränkung der persönlichen Rechte angesehen. (cf. Rapp (1999): S. 3.)

Zudem hat sich die Medienlandschaft stark verändert. So ging man lange Zeit davon aus, dass sich Zensur nur auf Schriftlichkeit beziehen kann.

Aus diesem Grund wird die Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert als Auslöser der Form von Zensur, wie wir sie heute verstehen, angesehen. Diese wird oft mit der Vorzensur gleichgesetzt.

Meinungen konnten durch die Druckwerke schneller und einfacher verbreitet werden, was die Obrigkeit, egal ob staatlich oder kirchlich, unterbinden wollte. (cf. Knetsch (1999): S. 19.)

Mit der Einführung moderner Technologien wie Radio, Film, Fernsehen und schlussendlich Internet, musste diese Annahme aber revidiert werden, da auch sie der Zensur unterlagen und unterliegen.

2.2 Begriffspaar Zensur – Propaganda

Der Begriff Zensur kann schlecht alleine stehen und taucht oft im Zusammenhang mit Propaganda oder Meinungsäußerungsfreiheit auf.

Zensur und Propaganda sind meist nicht voneinander zu trennen. Beide stellen eine Kontrolle der öffentlichen Meinung dar. (cf. Tischler (1997): S. 18.)

Der gemeinsame Übergriff des Begriffspaares Zensur und Propaganda ist jener der Meinungslenkung, wobei man Zensur als ihre negative und Propaganda als ihre positive Form bezeichnen kann. Beide versuchen jedenfalls durch Sprache unser Handeln zu manipulieren.

Bei der Zensur werden Texte einer Kontrolle unterzogen, erst danach dürfen sie an die Öffentlichkeit gebracht werden. So kann verhindert werden, dass „falsche Meinungen“ in Umlauf kommen.

Propaganda hingegen versucht bestimmte Argumente auszublenden, um zu erreichen, dass sich solche Meinungen erst gar nicht bilden.

Außerdem beeinflusst letztere die öffentliche Meinung auch direkt durch bewusst verfasste und verbreitete Publikationen. Das schafft sie in erster Linie durch die Medien. (cf. Rapp (1999): S. 10f.)

Zensur wird nur dann als gelungen betrachtet, wenn keiner merkt, dass etwas zensiert wurde. Dies steht aber in Opposition zu dem, was der Zensierte möchte, nämlich, dass deutlich sichtbar gemacht wird, welche Stellen durch die Zensur abgeändert wurden.

Propaganda hingegen hat dann funktioniert, wenn die Unterdrückung entscheidender Argumente nicht wahrgenommen wurde.

Bei Propaganda im eigentlichen Sinn handelt es sich um die

„Manera d’influir en l’opinió pública a fi d’aconseguir conductes collectives encaminades vers certes metes religioses, socials, polítiques, etc.“ (GEC (1988)²: S. 380f.)

Der Begriff stammt vom Lateinischen „propagare“, was fortpflanzen oder antreiben bedeutet. Erst im 17. Jahrhundert bekam er durch die *Congregatio de Propaganda Fide*, einer Vereinigung zur Verbreitung des Glaubens im Kampf gegen den Protestantismus,

seine heutige Bedeutung. Danach wurde er hauptsächlich für revolutionäre Aktivitäten und schließlich ab dem 1. Weltkrieg zur Bezeichnung kommunikativer Strategien verwendet.

Mittels Propaganda wird auf die persönliche Meinung Einfluss genommen. Die individuelle Meinung ist aber gleichzeitig immer eine kollektive, da sie sich in einem sozialen Prozess durch die Identifizierung mit einer Gruppe bildet.

Propaganda nimmt auf eben diese Meinung Einfluss, indem sie durch die Ausblendung bestimmter Argumente falsche Eindrücke über die Meinung anderer erweckt.

Zensur hingegen beschneidet die „falsche“ Meinung und macht sie so zur ideologisch richtigen.

Während Zensur verbotene Inhalte entfernt, bietet Propaganda dem sich an der Massengesellschaft orientieren wollenden Individuum die gültige Mehrheitsmeinung an. Diese wird als die einzig richtige präsentiert. Jedem Einzelnen wird so jegliche Entscheidung abgenommen, weil er sich durch das Annehmen dieser Meinung automatisch einer Gruppe anschließt. So wird soziale Stabilität erzeugt. (cf. Tischler (1997): S. 19ff.)

Unerwünschte Inhalte werden auf diese Weise von vornherein verhindert. Das bedeutet, wenn der Propaganda-Apparat gut funktioniert, die Menschen also die kollektive Meinung übernehmen, müsste die Zensur weniger stark eingesetzt werden.

2.3 Begriffspaar Zensur – Meinungsfreiheit / Informationsfreiheit

Genauso steht Zensur auch im Zusammenhang mit Meinungsfreiheit.

Informations- und Meinungsfreiheit werden als menschliche Grundrechte angesehen. Zensur und Propaganda schränken sie ein und sind daher in modernen Demokratien verboten.

Im 18. Jahrhundert kam erstmals der Wunsch nach Meinungs- und Druckfreiheit in ganz Europa auf. Hauptsächlich begründet ist dies in der Französischen Revolution (1789), aber

auch in der Erklärung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten (1776-91) und der expliziten Abschaffung der Zensur in Frankreich (1791). (cf. GEC (1987)²: S. 142.).

Der Begriff Meinungsfreiheit ist relativ komplex und wird in verschiedene Bereiche eingeteilt. So unterscheidet man Meinungsbildungs-, Meinungsäußerungs- und Empfangsfreiheit.

Das heißt jeder hat die Freiheit sich seine eigene Meinung zu bilden. Dafür ist es notwendig, dass er genügend unterschiedliche Informationen erhält, um zunächst abwägen und schließlich entscheiden zu können. Das heißt auch, dass ein demokratischer Staat den Informationserhalt gewährleisten muss. Um eine Information empfangen zu können, muss sie im Vorhinein jedoch von jemand anders geäußert worden sein. Somit steht die Meinungsäußerungsfreiheit im Zentrum der Begriffskonstellation.

Diese bezieht sich sowohl auf alle Äußerungen, egal ob überprüfte Tatsachen oder persönliche Vermutungen, als auch auf alle Personen. (cf. Schwaighofer (1997): S. 47ff.)

Informationsfreiheit steht in engem Zusammenhang mit Meinungsfreiheit. Hat man keine Möglichkeit sich zu informieren, kann man sich auch keine persönliche Meinung bilden.

Informationsfreiheit ist jedermanns Recht „*a informar y a ser informado*“. (Gubern (1981): S. 7.) Das heißt, auch das Recht zu informieren und so seine Meinung zu verbreiten, wird darin eingeschlossen.

2.4 Formen der Zensur

Im Allgemeinen ist es wichtig zwischen formeller und informeller Zensur zu unterscheiden.

Die erste Form meint die institutionalisierte Praxis der Zensur, also jene, die gesetzlich verankert ist und bei Verstoß Sanktionen zur Folge hat. Dabei wird zwischen Vor- und Nachzensur unterschieden.

Bei informeller Zensur verhindern nicht offizielle Institutionen sondern mächtige Gruppen eine freie Kommunikation.

Eine nicht eindeutige Trennung innerhalb des Zensurbegriffs trägt zur Verharmlosung der institutionalisierten Zensur in autoritären Systemen bei, da sie mit den Manipulations- und Druckmitteln einflussreicher Gruppen innerhalb einer Demokratie gleichgesetzt wird. Die Machthaber nutzen diesen Umstand zur Rechtfertigung ihrer Maßnahmen.

In Demokratien hat aber jeder Mensch zumindest per Gesetz das Recht auf freie Meinungsäußerung, auch wenn es nicht jedem möglich ist diese Freiheit zu realisieren. (cf. Knetsch (1999): S. 22f.)

Gubern verwendet zur Beschreibung von Zensur das Begriffspaar staatliche und private Zensur.

Staatliche Zensur wird durch eine Institution, die der staatlichen Gewalt unterliegt, vollzogen. Dadurch verfügt dieses Organ über alle Macht und kann nach eigenen Interessen handeln. Gleichzeitig wird aber auch der Staat miteinbezogen, da er auf diesem Weg die Kontrolle über das Volk behält.

Hierzu zählt auch die staatlich obligatorische Vorzensur, die eine Unterbindung der Verbreitung inadäquater Inhalte bereits im Vorfeld gewährleisten soll. Das bedeutet sie stellt eine „*Behinderung, Verfälschung oder Unterdrückung von Äußerungen vor ihrer Publikation*“ dar. Auch das bereits erwähnte „System der freiwilligen Zensur“ fällt unter diese Kategorie. (cf. ebd.: S. 24.)

Vorzensur wurde über Jahrhunderte vorwiegend als Bücherzensur angewandt. Alle Bücher mussten einem Zensor vorgelegt werden, welcher deren Kontrolle übernahm. Die Zensoren handelten prinzipiell nach strikten Vorgaben, aber durchaus auch nach eigenem Ermessen.

Mit Vorzensur ist es möglich ein ganzes Werk zu verbieten oder Kapitel, Passagen sowie einzelne Wörter streichen zu lassen. Zudem können die Zensurkriterien die Thematik aber auch rein die Formulierung betreffen. (cf. Rapp (1999): S. 9.)

Der Gegensatz zur Vorzensur, die Nachzensur, wird angewandt, wenn die Erstere verabsäumt wurde. So wird die weitere Diffusion von Werken mit kritischem Inhalt verhindert. (cf. Gubern (1981): S. 8f.)

Das heißt, es werden Publikationen nach ihrer Veröffentlichung wieder eingezogen, da sie bei einer erneuten Kontrolle den vorgegebenen Kriterien nicht entsprechen.

Oftmals wird bei der Definition von Zensur die Nachzensur jedoch völlig außer Acht gelassen. In ihrem Artikel *Literatura y Censura* bezieht sich M. Redonda bei literarischer Zensur rein auf Streichungen und Änderungen jeglicher Art, die einer Publikation vorausgehen und gegen den Willen und ohne Einverständnis des Autors vollzogen werden. (cf. Niederehe (1986): S. 346.)

Rapp spricht in ihrer Diplomarbeit davon, dass Nachzensur nur auf Druckwerke angewandt werden kann, die keinen Anspruch auf Aktualität aufweisen. (cf. Rapp (1999): S. 10.)

Dem möchte ich widersprechen, da es Zensurapparaten durchaus möglich war Presseartikel nachzuzensurieren, indem sie eine Richtigstellung oder Gegendarstellung verlangten.

Der zweite Begriff Guberns, die private Zensur, meint, dass Zensur über staatsunabhängige Institutionen auf Basis der Autozensur funktioniert. So zum Beispiel, wenn die Filmindustrie bestimmte Normen schafft, die eingehalten werden „müssen“. (cf. Gubern (1981): S.11.)

Laut Ulla Otto werden nicht nur Zensurformen sondern auch Zensurarten unterschieden. Sie trennt zwischen religiösen, moralischen und politischen Aspekten von Zensur, welche sich in allen Zensursystemen finden lassen, allerdings in unterschiedlicher Gewichtung. (cf. Otto (1968): S. 72ff.)

Einen Spezialfall in Bezug auf die Zensur stellt die Selbstzensur dar. Diese muss klar von der Selbstkontrolle, bei der es sich meist um ästhetische Parameter oder stilistische Verbesserungen handelt, abgegrenzt werden. (cf. Knetsch (1999): S. 25 ff.)

Bei Selbstzensur wird der Text nicht durch externe Instanzen zensiert, sondern der Autor selbst kontrolliert bewusst oder unbewusst die eigenen Gedanken aus Angst vor Sanktionen oder Nicht-Veröffentlichung des Werkes, welche für ihn wirtschaftliche Konsequenzen hätten. Vor allem in totalitären Systemen weiß man rasch, welche Inhalte und Formulierungen tabu und daher zu unterlassen sind. So unterstützt ein Autor, oft unfreiwillig, das herrschende System.

Für M.L. Abellán ist Selbstzensur

„medidas previsorias que un escritor adopta a propósito de eludir la eventual reacción adversa o la repulsa que su texto pueda provocar en todos o algunos de los grupos o cuerpos del estado capaces o facultads para imponerle supresiones o modificaciones con su consentimiento o sin él.“ (Abellán (1987): S. 15.)

Er unterscheidet außerdem zwischen expliziter und impliziter Selbstzensur. Erstere meint Korrekturvorschläge, die der Autor mit dem Zensor aushandelt, um sein Manuskript doch veröffentlichen zu können. Oft wird sie einfach als Folge der Zensurmaßnahmen angesehen.

Die zweite Form kann in eine bewusste und eine unbewusste subklassifiziert werden. Die bewusste implizite Selbstzensur bedeutet, dass entweder vor der Ausarbeitung des Textes, während des Schreibaktes oder bei dessen Revision bewusst Maßnahmen gesetzt werden um der Zensur zu entgehen. Der Autor wählt aus und legt fest, was er als geeignet erachtet. (cf. ebd.: S. 16.)

Dabei werden gezielte literarische Umgehungsstrategien angewandt.

„Umgehungsstrategien sind literarische Verfahren, die eine subversive oder mit dem Normenraster der Zensur kollidierende Aussage so indirekt zur Sprache bringen, daß der Zensor den kritischen Gehalt der Aussage im Idealfall nicht bemerkt, der komplizenhafte Leser aber die verschlüsselte Absicht decodieren kann.“
(Knetsch (1999): S. 27.)

Bei der unbewussten Selbstzensur hat der Autor die offiziellen Normen bereits internalisiert. Er wird sich ihrer, wenn überhaupt, erst später bewusst. Die Voraussetzungen dazu bilden sich im Umfeld, in dem der Autor sich entwickelt. Dieses manipuliert sein Verhalten durch historische und soziale Begebenheiten sowie erzieherische Maßnahmen. (cf. Abellán (1987): S. 17f.)

De Blas zählt die Selbstzensur zu den „anderen Zensuren“, welche sich von der institutionellen Zensur unterscheiden. Sie existieren universell in jeder Gesellschaft, auch in einer demokratischen.

Neben der Selbstzensur führt er als andere Zensur auch die soziale Zensur an. Diese beinhaltet unter anderem die Zensur des Marktes, welche den bereits angesprochenen wirtschaftlichen Faktor mitbestimmt.

Will ein Autor mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit Geld verdienen und sich nicht nur persönlich verwirklichen, muss er sich in einer gewissen Weise auch nach der Leserschaft richten. Weil er aus diesem Grund bestimmte ideologische Aspekte und Themen von vornherein ausklammert, kann man durchaus von einer Form der Zensur sprechen.

Hier spielen demnach Selbstzensur, weil sich der Autor bewusst nach dem Leser richtet, sowie Zensur durch Verlage und sogar die institutionelle Zensur zusammen. Letztere schränkt dadurch, dass sie nur limitierte Auflagen oder eine Luxusausgabe eines Werkes zulässt, die potentielle Leserschaft ein.

Die Zensur durch Verlage stellt einen weiteren Aspekt dar. Verlage sehen sich gezwungen ihre eigenen politischen Einstellungen außer Acht zu lassen um sich mit dem totalitären Regime gut zu stellen. Das bedeutet, dass sie nicht riskieren können der Zensurbehörde ein Werk vorzulegen, welches sie nicht schon im Vorhinein überarbeitet haben.

Auch der Buchhandel und das Bibliothekswesen können als Zensoren fungieren, da sich beide den politischen Umständen anpassen müssen. Unter Franco waren außerdem alle Bibliotheken vom Regime gesäubert worden.

Einen Spezialfall der Zensur stellten in Spanien die Publikationen ausländischer Autoren dar. Diese wurden besonders streng kontrolliert. Meist handelte es sich dabei um Werke lateinamerikanischer Schriftsteller, aber auch Übersetzungen von fremdsprachigen waren betroffen. Zu Beginn des Franco-Regimes wurde hierfür eine eigene Sektion, das *Servicio de Inspectores de Traducción*, eingerichtet, doch später wurden seine Tätigkeiten von der allgemeinen Zensurbehörde übernommen.

De Blas zählt zur sozialen Zensur außerdem die bereits beschriebene informelle Zensur durch soziale Gruppen, welche hauptsächlich über die Kommunikationsmedien die Literaturkritik und die Selektion der Bücher beeinflussen.

Zu guter Letzt spielt auch der Leser als sozialer Zensor eine Rolle, denn ein erfolgreiches Zensursystem schafft es schnell einen „zensurierten“ Leser auszubilden. Es kommt so oft zu Missverständnissen zwischen Emissor und Rezeptor, da der Empfänger versucht zwischen den Zeilen zu lesen, wo es nicht intendiert war. Auch wenn der Leser an das Lesen zwischen den Zeilen gewöhnt ist, besteht immer die Gefahr, dass er etwas dekodiert, was keinen Code beinhaltet. (cf. Blas (1999): S. 288f.)

2.4.1 Sprachzensur

Da sich diese Arbeit auf die Auswirkungen der franquistischen Sprachpolitik bezieht, möchte ich auf diese spezielle Form der Zensur noch gesondert eingehen.

Sprachzensur bedeutet, dass eine Sprache nur für bestimmte Kommunikationsbereiche verwendet werden darf. Das heißt, zur inhaltlichen kommt eine formale Zensur hinzu.

Bereits von der spanischen Inquisition wurde Sprachzensur ausgeübt. So standen in den Indices der verbotenen Bücher weit mehr katalanische und kastilische Werke als lateinische.

Nach Schaffung des spanischen Einheitsstaates versuchte man mit aller Kraft die ausschließliche Verwendung des Kastilischen durchzusetzen.

Francos Zensur- und Propagandaapparat funktionierte auch in Bezug auf die Sprachzensur sehr gut. Das betraf insbesondere die Veröffentlichung katalanischer Werke, doch ebenfalls die in baskischer oder galizischer Sprache. Alle „Minderheitensprachen“ wurden aus Furcht vor Störung der nationalen Einheit unterdrückt, da Sprachen ein Symbol einer eigenständigen Identität darstellen.

Als Basis der Sprachpolitik wurden gesetzliche Grundlagen festgelegt, welche die katalanische Sprache verboten, und unzählige Maßnahmen gesetzt, die die katalanische Kultur annullieren sollten. Die Sprache stellte dabei das Hauptziel dar.¹

¹ Vgl. dazu auch Kapitel 4.2

Nach Besetzung des katalanischen Bodens durch Francos Truppen wurde das katalanische Autonomiestatut rückwirkend zum 17. Juli 1936 für ungültig erklärt und somit alle politischen und rechtlichen Grundlagen, die darin verankert waren, aufgehoben. So wurde die Kooffizialität der katalanischen Sprache innerhalb Kataloniens wieder abgeschafft.

In einem Dekret vom 10. August 1938 wurde schließlich der Gebrauch des Katalanischen in der Öffentlichkeit offiziell verboten. Dies bedeutete, dass vorerst auch die Publikation jeglicher Druckwerke in dieser Sprache untersagt war.

Sprachzensur hat meist verheerende, nicht mehr umkehrbare Konsequenzen. Diese betreffen zum einen die Sprache selbst, da ihre Kodifizierung unterbrochen wird. Zum anderen wirkt sie sich auf die Sprecher aus, weil sie durch das Verbot ihrer eigenen Sprache auch eines Stücks ihrer Identität beraubt werden.² (cf. Kremnitz (2007): S. 5f.)

2.5 Textexterne Einflüsse auf die Zensur

Erwähnung sollten hier auch Maßnahmen finden, die zwar nicht direkt als Zensurform angesehen werden können, aber dennoch ein Zensursystem unterstützen können.

Solche Methoden wurden schon ab dem 16. Jahrhundert unter der spanischen Inquisition angewandt. Man musste eine Drucklizenz besitzen um Werke veröffentlichen zu dürfen. Eine solche wurde nur einem sehr kleinen Personenkreis ausgestellt.

Auch importierte Werke unterlagen strengen Kontrollen. Sämtliche Publikationen wurden, bevor sie in Spanien verbreitet werden durften, mit dem *Index verbotener Schriften* verglichen.

Zudem war die Selbstzensur stark verbreitet, da niemand wusste, wem er vertrauen konnte. Spitzel, die nur darauf warteten andere zu denunzieren, gab es überall. (cf. Rapp (1999): S. 20.)

Solche, die Zensur ergänzende Maßnahmen, betreffen unter anderem Verlage oder andere Medienunternehmen, da diese durch die Erteilung oder den Entzug von Konzessionen gesteuert werden können.

² Vgl. auch Kapitel 4.3 und 4.4

Eine übertriebene Impressums-Pflicht stellt einen weiteren Faktor dar. Autoren müssen private Daten angeben um im Fall eines Verstoßes besser strafrechtlich verfolgt werden zu können.

Außerdem kann die wirtschaftliche Situation von Medienunternehmen durch höhere Steuern oder schlechte Unternehmensberatung beeinflusst werden.

(cf. Noelle-Neumann/Schulz/Wilke (2009): S. 508.)

Ein ähnliches Beispiel aus Spanien betrifft die Papierverteilung. Da Papier vor allem während des Bürgerkriegs Mangelware darstellte, konnte sie ein enormes Druckmittel darstellen. (cf. Neuschäfer (1991): S. 45.)

Ein weiteres wichtiges Element stellt der Verleger an sich dar, da er eine Zwischenstellung zwischen Autor und Zensor einnimmt. Er kennt die Zensoren und ihre Kriterien besser und kann daher eher abschätzen, welche Werke Chancen auf Genehmigung haben und welche nicht. Andererseits sollte er aber genauso Interesse daran haben, ein Manuskript möglichst im Original weiterzugeben. Allerdings trägt im Endeffekt der Verleger das, mitunter nicht nur finanzielle Risiko, im Falle eines Verbots. Wie stark ein Verleger interveniert, hängt von unterschiedlichen Komponenten ab. Diese können die politische Einstellung des Verlages, die Beziehung zur Zensurbehörde, die Bekanntheit des Autors oder die Courage des Verlegers selbst betreffen. (cf. Knetsch (1999): S. 28.)

In den 40 Jahren, in denen das franquistische Zensursystem zum Einsatz kam, gab es auch noch andere entscheidende Kriterien, die vor allem die Buchzensur betrafen.

Zensoren arbeiteten meist weniger streng, wenn es sich um sogenannte „Klassiker“ der Literaturgeschichte handelte, das Werk bereits Auszeichnungen und Preise im Ausland erhalten hatte oder in viele Sprachen übersetzt worden war. Solche Bücher zu verbieten bedeutete gleichzeitig, dass großes Aufsehen im Ausland erregt wurde.

Auch Fürsprecher, wie die katholische Kirche, oder gute Beziehungen zur Zensurbehörde oder zu einzelnen Zensoren, konnten sich positiv auf die Beurteilung auswirken. Das

bedeutete gleichsam, dass bekannte Autoren oft weniger stark kritisiert wurden, als solche ohne persönliche Kontakte. (cf. ebd.: S. 59ff.)

Oft wurde die Beziehung zu den Zensoren bewusst gepflegt, um sich ihres Wohlwollens sicher sein zu können. Geschenke, vor allem zu Weihnachten, stellten dabei keine Seltenheit dar. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 40.)

Prestige und Status des Autors oder des Verlages beeinflussten die Entscheidungen der Zensoren ebenso. Vor allem der wirtschaftliche Erfolg wirkte sich positiv auf Beurteilungen aus. Große Verlage hatten aus diesem Grund natürlich einen Vorteil.

Gemeinhin als kritisch bekannte Verlage, besonders betroffen waren kleine linke Verlage wie *Edicions 62* oder *Terra Nova*, wurden so strenger kontrolliert als regimekonforme. Ein Blick auf das Manuskript, um festzustellen um welchen Verlag es sich handelte, reichte dann aus um über das Zensurergebnis zu entscheiden.

Identisch ging man unter Franco auch bei den Autoren selbst vor. Werke von Schriftstellern, die auf der sogenannten schwarzen Liste standen, wurden meist gleich zur Seite gelegt und an obere Instanzen weitergeleitet. Ausschlaggebend für einen Eintrag in eine solche Liste war vor allem die politische Einstellung des jeweiligen Autors.

(cf. Abellán (1990): S. 92ff.)

Zudem war die Zielgruppe, an die sich die Veröffentlichung richtete entscheidend. Wendete sie sich an ein breites, ungebildetes Publikum, wurde stärker zensiert als wenn nur die gebildete Elite erreicht werden sollte. Billige Ausgaben wurden als kulturelle Waffe angesehen, da sie ein breites Spektrum der Bevölkerung beeinflussen konnten. So konnte man mit teuren Luxusausgaben, die den Leserkreis reduzierten, der Zensur etwas entkommen. Man musste nur die Auflage verringern und den Preis erhöhen.

(cf. Cisquella et al. (1977): S. 51.)

Zu guter Letzt sollte noch erwähnt werden, dass die Zensurbehörde prinzipiell nicht immer gleich streng arbeitete. Ihre Stimmung war abhängig von der jeweiligen Gesetzeslage, von tagespolitischen Ereignissen oder Kritik des Regimes an vorangegangener Zensurtätigkeit. Warteten die Autoren einen günstigen Zeitpunkt ab, standen die Chancen auf Veröffentlichung um einiges besser. (cf. Knetsch (1999): S. 59ff.)

3. Zensurpolitik

3.1 Die Zeit des Bürgerkriegs

Die Kommunikationspolitik Francos begann schon während des Bürgerkriegs zu greifen. Am 30. Juli 1936 wurde der Kriegszustand ausgerufen, was die Einführung der obligatorischen Vorzensur und die Verhängung harter Strafen bei Veröffentlichung „falscher“ Werke rechtfertigen sollte.

Am 23. Dezember 1936 wurde das „Pornographie-Gesetz“ verhängt, welches bis zum Ende der Franco-Diktatur gültig war und Aufschluss über die geltenden Tabus gab. Demnach durfte keine Veröffentlichung pornographischen, sozialistischen, kommunistischen oder anarchistischen Inhalts sein. Alle bereits existierenden Bücher zu genannten Themen mussten laut einer Anordnung vom September 1937 aus Schulen, Kulturzentren und Bibliotheken, aber auch aus den Schaufenstern von Buchhandlungen entfernt und vernichtet werden. Eine Verordnung vom 12. November 1938 ging sogar so weit, dass man mit Werken sämtlicher regimekritischer Autoren so zu verfahren hätte, auch wenn es sich um harmlose Inhalte handelte. (cf. Knetsch (1999): S. 70.)

Diese Bücher und Autoren wurden in sogenannte schwarze Listen aufgenommen, die laufend von der Zensurbehörde ergänzt wurden. (cf. Abellán (1980): S. 139.)

Autoren, die sich in solchen Katalogen fanden, war es während der ganzen 40 Jahre der Diktatur unmöglich ein Werk zu veröffentlichen, egal um welches Thema es sich handelte. Die Tabuthemen des Regimes veränderten sich im Laufe der Zeit und wurden je nach politischer Lage weniger streng gehandhabt. Doch diese „autores malditos“, wie zum Beispiel Fidel Castro, „Che“ Guevara oder Mao Tse-Tung, aber auch spanische und katalanische Autoren, wurden dafür bestraft die zu sein, die sie sind. (cf. Cisqueella et al. (1977): S. 84.)

Am 23. April feiert man in Spanien den Tag des Buches. In Katalonien wird dieser Tag *Diada de Sant Jordi*, zu Ehren des Schutzpatrons Kataloniens, genannt.

Im Jahr 1939 wurde dieser Tag des Buches zum ersten Mal unter Franco zelebriert. Dabei wurden, wie auch schon unter den Nationalsozialisten in Deutschland, feierlich und

symbolisch alle feindlich gesinnten Bücher verbrannt. Darunter auch viele in katalanischer Sprache. (cf. Benet (1995): S. 297.)

Die Massenmedien wurden ebenfalls kontrolliert, um eine negative Beeinflussung der Bevölkerung zu verhindern. Nur regimetreue Zeitungen, die im Sinne der Propaganda arbeiteten, durften veröffentlicht werden.

„Durante la guerra civil, los periódicos y las radios serían armas utilizadas frecuente y eficazmente por los contendientes.“ (Sinova (1989): S. 15.)

Die Presse sollte zum staatlich gelenkten Propagandainstrument umfunktioniert werden. Das heißt, durch den Einfluss der Falange baute sich Franco einen enormen Propagandaapparat und gleichzeitig sein eigenes Presseimperium auf, da er alle Zeitungen der Gegenseite konfiszieren ließ und die „Bewegung“ so 1940 selbst 30 Zeitungen besaß. (cf. Lorenzen (1978): S. 126.)

Schon 1938 wurde die *Delegación Nacional de Prensa y Propaganda* gegründet, welche aus einem Presse-, einem Radio und einem Propagandadienst bestand. Letzterem oblag die Bücherzensur. Der gesamte Zensur- und Propagandaapparat unterstand Ramón Serrano Súñer, Francos Schwager, was dessen Machtposition verdeutlicht. (cf. Knetsch (1999): S. 71.)

Doch auch Kirche und Militär mischten bei Zensur und Propaganda mit. Sie schickten der Zensurbehörde Anweisungen bezüglich der Zensurkriterien, wobei vor allem die klerikalen sehr rigoros waren. (cf. Beneyto Pérez (1987): S. 34.)

Die Kirche erlangte ab 1942/43 überhaupt die Entscheidungsbefugnis darüber, was moralisch unbedenklich war und was nicht. Sie fasste die Resultate in einem *Indice de libros prohibidos* zusammen. So nahm die kirchliche Zensur starken Einfluss auf die staatliche und minderte deren Alleinstellungsposition. (cf. Knetsch (1999): S. 72.)

Obwohl sich die staatliche Zensur ohnehin an der kirchlichen orientierte, bekam die Kirche in den darauffolgenden Jahren die Erlaubnis eine eigene Zensurbehörde zu errichten, die sich am oben genannten Index orientierte. Die Beurteilung der Werke wurde in der Zeitschrift *Ecclesia* veröffentlicht. Zusätzlich wurde von der Kirche gefordert, dass

die neuen Medien wie Radio und Fernsehen vermehrt für die Verbreitung des Glaubens eingesetzt werden müssten. (cf. ebd.: S. 136.)

Die enge Beziehung zwischen staatlicher und kirchlicher Zensur kann man auch daran erkennen, dass mitunter als regimetreu bekannte Schriftsteller Opfer der Zensur wurden, weil sie moralischen Kriterien nicht genügten. (cf. Abellán (1990): S. 94.)

Da in den Zensurbehörden immer Offiziere von hohem Rang vertreten waren, konnte sich das Militär selbst mit allen Büchern militärischen Inhalts, insbesondere dem Bürgerkrieg, befassen. Angriffe auf Soldaten wurden dabei als schwerer Verstoß geahndet und praktisch immer zensiert. (cf. Knetsch (1999): S. 74f.)

3.2 Das Pressegesetz von 1938

Am 23. April 1938 wurde das *Ley Serrano*, das Pressegesetz Serrano Súniers verabschiedet. Dieses wurde von Militärs für das Militär verfasst und stellte eigentlich eine Übergangslösung dar, welche nach Etablierung des Regimes überarbeitet hätte werden sollen. Im Endeffekt war es aber 28 Jahre lang, also bis zur Einführung des Pressegesetzes von 1966, in Verwendung. (cf. Rapp (1999): S. 37f.)

Am 15. Juli 1939, also einige Monate nach Ende des Bürgerkrieges, wurde das Gesetz durch eine Verordnung des Innenministeriums, genauer gesagt durch die Abteilung für Presse und Propaganda, bestätigt. (cf. Zimmer (1966): S. 119f.)

Im Jahr 1941 wurde schließlich die *Vicesecretaria de Educación Popular* gegründet und somit eine Einrichtung geschaffen, die sich mit der Überwachung von Publikationen, mit vorbeugenden und orientierenden Maßnahmen sowie, im Fall eines Verstoßes gegen die festgelegten Richtlinien, mit der Bestrafung auseinandersetzte. Unzählige weitere Gesetze, Dekrete und Normen regelten im Laufe der folgenden Jahre den Aufbau des Zensurapparates und dessen Aufgaben, sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene. (cf. Abellán (1990): S. 16ff.)

Durch das *Ley Serrano* wurde Zensur vollständig legitimiert und die Bestimmungen zu ihrer praktischen Ausübung festgeschrieben. Letztere wurden laufend erneuert.

Das Pressegesetz von 1938 wurde stark beeinflusst von den anderen faschistischen Regimen der Zeit.

„... la ley sería reflejo de la doctrina del dictador italiano Benito Mussolini y de los planes de Joseph Goebbels, ministro de Propaganda de Hitler, pasados por el tamiz de la Falange imperante.“ (Sinova (1989): S. 19.)

Das äußerst strenge Gesetz tolerierte nicht die geringste Kritik. Die Zensur und auch etwaige Strafen, die sich aus ihr ergaben, bezogen sich auf:

„escritos que directa o indirectamente tienden a mermar el prestigio de la nación o del Régimen, entorpezcan la labor del Gobierno o siembren ideas perniciosas entre los intelectualmente débiles.“ (Art. 18 des Pressegesetzes (1938); zit. nach Cisquella et al. (1977): S. 13.)

Alles sollte zensiert werden obwohl es paradoxerweise nichts zu zensieren gab. Propaganda und Zensur arbeiteten perfekt zusammen, wodurch „falsche“ Meinungen gar nicht erst in Umlauf gebracht wurden. Nur sehr wenige trauten sich tatsächlich sich gegen das Regime zu wenden. (cf. Abellán (1997): S. 17.)

Dennoch fand die Zensurbehörde immer etwas zu beanstanden. Wenn es sich nicht um offenkundige Vergehen handelte, wurde soweit ins Detail gegangen, bis etwas gefunden wurde. Die kleinste Bemerkung, frei interpretiert von einem Zensor, konnte dafür schon genügen.

Das Pressegesetz von 1938 beinhaltete zwei Hauptanliegen, nämlich die Presse rigide zu kontrollieren und so einen eigenen staatlichen Propagandaapparat aufzubauen.

Man wollte so die Einheit Spaniens bewahren, da die Pressefreiheit nur zu Chaos und Krieg und somit zur Zerstörung Spaniens führte, wie es in der vorangegangenen Republik der Fall gewesen war. Presse sollte nur mehr im Dienste des Staates existieren, um diesen zu „schützen“.

„... transmitir al Estado las voces de la Nación y comunicar a ésta las órdenes y directrices del Estado y de su Gobierno; siendo la Prensa órgano decisivo en la formación de la cultura popular y, sobre todo, en la creación de la conciencia colectiva, no podía admitirse que el periodismo continuara viviendo al margen del Estado.“ („Boletín oficial del Estado“ (23. April 1938): S. 6915-6917; zit. nach Knetsch (1999): S. 73.)

Das bedeutet, Journalisten wurden zum Instrument des Staates und diesem war es möglich die Presse zu organisieren, zu überwachen und zu kontrollieren. Der entsprechende Minister hatte die Entscheidungsgewalt inne. (cf. Tischler (1997): S. 11.)

Aufbauend auf fünf Funktionen des Gesetzes sollte die Presse kontrolliert werden.

1. Die Regulation der Auflagenanzahl und der Publikationsreichweite von Zeitungen
 2. Die Einflussnahme auf die Ernennung von Direktorenposten
 3. Die Beschränkung bei der Möglichkeit zur Ausführung des Journalistenberufes
 4. Die Überwachung aller Aktivitäten der Presse
 5. Die Zensurmaßnahmen
- (cf. Sinova (1989): S. 39.)

Stellte die Zensurbehörde Verstöße fest, wurden zum Teil schwere Strafen verhängt. Diese waren im Gesetz verankert und reichten von Geldstrafen, Absetzungen von Personal und Beschlagnahmungen bis zu Gefängnisstrafen.

Zudem wurden den Presseredaktionen sogenannte *Consignas de Prensa* erteilt. Es handelte sich dabei um Richtlinien seitens der Regierung, wie Geschehnisse dargestellt und interpretiert werden mussten. Diese Direktiven wurden zwar im Gesetz nicht direkt erwähnt, doch ist die Rede von „*normas dictadas por los servicios competentes en materia de Prensa*“. Man spricht im Falle der „consignas“ auch von „positiver Zensur“, wo hingegen die Vorzensur als negative bezeichnet wird. (cf. Rapp (1999): S. 39 f.)

Die Presse, sowie Theater und Kino wurden im Allgemeinen strenger kontrolliert als das Buchwesen, da sie als öffentlichkeitswirksamer galten. Bei der Presse wurde sogar die Wortwahl streng überwacht und die „consignas“ gaben vor, welche Meldungen unbedingt zu veröffentlichen waren und welche ausgeklammert werden mussten.

Die öffentlichkeitswirksamen Medien wurden außerdem doppelt zensiert. Bei der „consulta previa“ wurde das Manuskript beurteilt, nach Fertigstellung noch einmal die eigentliche Publikation. (cf. Neuschäfer (1991): S. 42f.)

Aber nicht nur das Pressewesen war von dem Gesetz betroffen. Alle Medien unterlagen einer obligatorischen Vorzensur. Ohne eine vorausgehende Autorisierung war keine Veröffentlichung möglich.

Auch die Buchzensur wurde festgeschrieben, aber nie so genau geregelt wie die der anderen Medien. Es gab keine Richtlinien, die Zensur verlief arbiträr, dafür aber oft sehr insistent, da man bei Büchern nicht dem Zeitdruck unterlag, der zum Beispiel bei der Tagespresse gegeben war. (cf. ebd.: S. 44.)

Um die Verlagspolitik besser überwachen zu können wurde 1941 das *Instituto Nacional del Libro Español* ins Leben gerufen, welches der Propagandadelegation unterstellt war und alle Verlage gleichschalten sollte. Außerdem wurde der staatliche, von der Falange abhängige Verlag *Editora Nacional* gegründet.

Bereits 1938 wurde in Bezug auf die Bücherzensur auch ein „valor literario“ eingeführt, also ein ästhetisches Kriterium, welchem jedes Buch genügen musste. Dieses orientierte sich stark an der klassizistischen Renaissance-Poesie Garcilasos. Jedoch war der ästhetische Aspekt nie der alleinige Ausschlussgrund für ein Werk. Er stellte, wenn überhaupt, einen zusätzlichen Faktor dar, auf den die Zensoren sich berufen konnten, um ihre Entscheidung zu rechtfertigen. (cf. Knetsch (1999): S. 75ff.)

3.2.1 Die Kriterien des Zensursystems

Bis ins Jahr 1962, zum Amtsantritt Fraga Iribarnes, existierten keine offiziell fixierten Zensurkriterien. Es gab aber Richtlinien. So durften kirchliche, politische oder militärische Institutionen nicht schlecht dargestellt, Franco selbst sowie die gültige Moral und Politik in Frage gestellt oder aber eine andere Sprache als die des Staates, also das Kastilische, verwendet werden.

Doch generell gab es keine einheitliche Auflistung, wenn dann im Geheimen. Dies beklagten sowohl Autoren, als auch Journalisten und Verleger, da ihnen einfach keine Möglichkeit geboten wurde, sich verlässlich zu orientieren. Sie waren der Willkür der Zensoren völlig ausgeliefert und konnten demnach auch keine Einsprüche erheben. Zusätzlich wurden Umgehungsstrategien erheblich erschwert, weil man ja nicht wusste, was genau zu umgehen war. (cf. ebd.: S. 74.)

Abellán teilt die Zensurkriterien dennoch in fixe und variable ein. Zu den fixen zählt er all die Themen, die bis zu Francos Tod unantastbar waren. Es handelte sich dabei um das Regime und seine Institutionen, die ideologischen Prinzipien Francos, falls solche tatsächlich existierten, und die geltenden Gesetze.

Als variable Kriterien erachtet er die Wahrung der öffentlichen Moral und die Dogmen der katholischen Kirche, welche im Normalfall zusammenspielten. Daraus ergeben sich vier wesentliche Punkte. Zunächst nennt er die „moral sexual“, bei der Anspielungen, welche die guten Sitten nicht wahrten, die größte Rolle spielten. Themen wie Abtreibung, Homosexualität oder Scheidung waren komplett tabu. Der zweite Punkt sind „opiniones políticas“ welche nicht denen des Regimes entsprechen. Als dritten Bereich nennt er den „uso del lenguaje“, wobei sich Abellán hier nicht auf die Verwendung des Kastilischen bezieht, sondern darauf, dass die Wortwahl nicht provokativ oder unangebracht sein durfte. Als letzten Punkt nennt er „la religión como institución“ und somit die Wahrung aller göttlichen Werte. (cf. Abellán (1980): S. 88f.)

Die Wertigkeit der variablen Kriterien veränderte sich im Laufe der Diktatur. Waren zunächst die moralischen Kriterien jene, die am häufigsten zu Zensurmaßnahmen führten, so wurden die politischen, vor allem durch die größer werdende Instabilität des Regimes, später immer wichtiger.

Bis 1950 war es nicht nötig gegnerische politische Strömungen zu unterdrücken, da diese kaum existierten. Wenn, dann wurden sie bereits im Keim erstickt. So konnte sich die Zensur auf anderes konzentrieren.

In den 50er Jahren kam es zu Veränderungen innerhalb Spaniens. Auf die wirtschaftliche Öffnung folgte eine politische und soziale. Dieser sollte von Anfang an entgegen gewirkt werden. Der Zensurapparat war aber der Aufgabe, dieser Art Minipluralismus Herr zu werden, nicht gewachsen. Es gab keine eindeutigen Richtlinien, wie man vorzugehen hatte. Die einzige Macht der Zensur war ihre Willkür. (cf. ebd.: S. 113ff.)

Auch die Verwendung der „Minderheitensprachen“ Katalanisch, Baskisch und Galizisch war untersagt. Kein Text, nicht einmal bescheidene kirchliche Blätter, durfte in diesen Sprachen veröffentlicht werden. Dies wurde durch die offizielle Vorzensur gewährleistet. Besonders streng ging man mit der katalanischen Sprache um.³

Alle doch in Umlauf gebrachten Werke wurden als „geheime Druckwerke“ klassifiziert und hatten schwere Sanktionen, die von hohen Geldstrafen bis zu Verhaftungen reichten, zur Folge.

Zusätzlich mussten auch alle bereits in den genannten Sprachen existierenden Werke beseitigt werden. (cf. Benet (1995): S. 350ff.)

3.2.2 Die Willkür des Zensursystems

Das Fehlen objektiver Kriterien und konkreter Normen führte zu Unsicherheiten und Widersprüchen, da die Zensoren selbst sich in ihrer auszuführenden Tätigkeit nicht sicher waren. Oft waren sie der Verantwortung, die diese delikate Aufgabe mit sich brachte, nicht gewachsen.

Man konnte nie sicher sein, ob man bei genau dem Zensor, dem das Werk vorgelegt wurde, nicht bereits eine Grenze überschritt. Dies hing stark von dessen persönlicher Meinung und seinem aktuellen Gemütszustand ab.

Zensoren mussten sich nicht rechtfertigen. Sie befanden sich in einer privilegierten Position und wurden von Oben geschützt. Außerdem wurde nie bekannt gegeben, wer die Zensoren tatsächlich waren, sie arbeiteten stets anonym. So konnte die Willkür uneingeschränkt ihren Lauf nehmen. (cf. Abellán (1980): S. 87.)

Die Zensur unter Franco war also keinesfalls einheitlich gestaltet. Vor allem bis zum Pressegesetz von 1966 war sie nur provisorisch geregelt.

Das lässt sich unter anderem daran erkennen, dass Werke, die von Zensoren auf Provinzebene nicht autorisiert worden waren, volle Genehmigung durch die zentralen Instanzen der Zensurbehörde erhielten. Genauso konnte dies aber auch umgekehrt der Fall sein. (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 15.)

³ Siehe dazu auch Kapitel 4.

Das Zensursystem war allgemein von seiner Arbitrarität geprägt und ließ sich teilweise nicht einmal von politischen Kurswechseln der Regierung beeinflussen. So wurden nach 1943 weiterhin den Alliierten positiv gestimmte Werke zensiert, obwohl mittlerweile die Regierung selbst die Unterstützung ebendieser favorisierte.

Ebenso wenig wurde nach dem Zusammenbruch der faschistischen Regime in Europa, die verordnete Entfaschisierung nicht sofort umgesetzt. (cf. Knetsch (1999): S. 80.)

Die Willkür lässt sich noch mit weiteren Beispielen untermauern.

So hatten die „kleinen“ Zensoren in den unteren Stockwerken des Ministeriums teilweise mehr Einfluss als ihre Vorgesetzten oder gar die Minister selbst. Viele Beurteilungen gelangten gar nicht bis ganz nach oben beziehungsweise wurden ohne Überprüfung abgesegnet.

Gleichzeitig nahmen die Mitarbeiter auf unterer Ebene, meist nebenberuflich angestellt, ihre Aufgabe oft zu genau, was mitunter sogar zu Beanstandungen und Revidierungen eines Verbots durch die höhergestellten Zensoren führte.

Prinzipiell konnten die Zensoren aber nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie unterstanden weder juristischen noch moralischen Verpflichtungen und konnten ihre Entscheidungen rein auf einen Verdacht begründen, ohne jegliche fundamentale Untermauerung ihrer Beanstandung. (cf. Cisquella et al. (1980): S. 33ff.)

Dennoch sollte erwähnt werden, dass diese Lektoren mitunter auch aus Angst vor ihren Vorgesetzten ihren roten Stift so streng ansetzten. Angst davor, selbst kontrolliert und zensiert zu werden und bei einer zu lockeren Handhabung der Kriterien in Ungnade zu fallen. Cisquella spricht dabei von einer „cadena de temores“. (cf. ebd.: S. 102.)

Die Angst war nicht unbegründet, da der Zensurapparat streng hierarchisch aufgebaut war. Auf unterster Ebene befanden sich die bereits genannten „lectores“, oft von nicht allzu hohem Bildungsniveau, die diesen Beruf meist in einer Art Nebenanstellung ausübten. Diese Gruppe hatte die gesamte Masse an Bücher zu bewältigen.

Bei der nächsten Stufe handelte es sich um die „dictaminadores“. Diese führten mit denen Autoren und Verlegern die Verhandlungen in Bezug auf ihre Publikationen. Es handelte sich dabei auf zentraler Ebene um den Vorsitzenden der *Ordenación Editorial* oder aber um den Vorstand der jeweiligen Provinz.

Ganz oben in der Hierarchie standen die Personen, die eigentlich für die Zensurpolitik verantwortlich waren und ihre Veränderungen und Schwankungen vor allem auf Grund der politischen Konjunktur bestimmten. (cf. Abellán (1980): S. 115f.)

Die Zensur unter Franco wurde also nicht „wissenschaftlich“ nach fixen Regeln betrieben. Es fehlte eine Systematisierung, darum war sie für alle Beteiligten völlig unvorhersehbar. Auch wenn gewisse Kriterien existierten, so waren diese doch so elastisch und unpräzise, dass sie mehr oder weniger frei interpretierbar waren. Wenn ein Zensor etwas finden wollte, was nicht den gültigen Prinzipien entspräche, war dies immer möglich. Ein kleines Detail, welches unterschiedlich ausgelegt werden konnte, reichte für eine Beanstandung. Ebenso eine falsche Wortwahl wurde hierfür herangezogen. Man spricht dabei von einer „censura semántica“. Es durften demnach unter Franco nicht nur bestimmte Themenbereiche nicht angesprochen werden, sogar einzelne Begriffe waren untersagt. (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 37f.)

3.2.3 Die kulturelle Situation Spaniens

Die kulturelle Situation Spaniens verschlechterte sich unter der Diktatur Francos zusehends. Es entstand geradezu eine kulturelle Leere, da die Repressionen jegliche Verbreitung einer intellektuellen Meinung, die nicht der des Regimes entsprach, unmöglich machte.

Viele Intellektuelle waren entweder bereits während des Bürgerkriegs umgekommen oder gefangen genommen worden oder aber auf Grund der prekären Situation ins Exil gegangen. (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 15.)

Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen waren sowohl gesäubert als auch oft geschlossen worden. Das Bildungsniveau sank drastisch, da der Zugang zu innovativen Werken und daher eine adäquate Ausbildung nicht möglich waren. In den Naturwissenschaften mussten sich die Studenten neue Erkenntnisse autodidaktisch aneignen, da das Regime nur die Lehre zuließ, die mit der katholischen Kirche konform ging.

Kultur konnte man nur im Zusammenhang mit Propaganda finden, welche als Legitimationsinstrument diente. So wurden zum Beispiel Propagandafilme nach italienischem und deutschem Vorbild produziert und auch vom Staat gefördert.

(cf. Knetsch (1999): S. 76f.)

Die Zensur erschwerte außerdem die Verbreitung zeitgenössischer ausländischer Literatur erheblich, da die Einfuhr ausländischer Bücher enorm kontrolliert wurde. Wenn überhaupt, waren solche, von der Zensurbehörde verbotene Werke, nur unter der Hand zu bekommen.

Es gab kaum Schriftsteller die nicht mit der Zensur in Konflikt standen und vor allem junge, innovative Autoren hatten selten die Chance jemals in Spanien publizieren zu können.

Besonders hart traf es die Lyriker, deren Werke zwar im Normalfall nicht besonders stark zensiert wurden, doch reichte es in diesem Fall aus, eine einzige Strophe zu entfernen, um ein ganzes Werk zu zerstören. (cf. Zimmer (1966): S. 123.)

Auch die „novela rosa“ fiel der Zensur häufig zum Opfer. Es handelte sich dabei um kitschige Liebesromane, die billig zu erhalten und durch ihren relativ geringen literarischen Anspruch der breiten Masse zugänglich waren. Vor allem von einem moralischen Blickwinkel aus wurden sie sehr genau untersucht.

Insgesamt kann man sagen, dass von Streichungen und Abänderungen eher Romane betroffen waren. Verweigerungen des gesamten Werkes wurden aber für alle Gattungen in relativ ähnlichem Verhältnis ausgesprochen. (cf. Abellán (1980): S. 142.)

Ein weiterer wichtiger Faktor in Bezug auf die kulturelle Situation ist, dass für kulturelle Aktivitäten nicht nur die Medien an sich entscheidend sind, sondern besonders auch das Publikum. Es muss ein Umfeld geschaffen werden in dem es allen Beteiligten Freude bereitet aktiv oder auch passiv an der Kultur teil zu haben.

Durch die ständigen Unterdrückungsmaßnahmen unter Franco wurde aber der Wunsch nach so einer Partizipation immer kleiner, da man sich bewusst war ohnehin nicht sich selbst einbringen zu können.

So war dies vor allem in Bezug auf die katalanische Sprache der Fall. Kulturelle Aktivitäten wurden größtenteils vom Regime unterbunden. Zusätzlich wurde ein negatives

Klima erzeugt, da sich jeder bewusst war etwas „Verbotenes“ zu tun. So trug jeder Einzelne mit zur Unterdrückung der katalanischen Kultur bei. (cf. Riera (1998): S. 106.)

3.3 Die weitere Entwicklung bis 1966

Die erste Phase nach dem Pressegesetz von 1938 war noch stark von faschistischen Tendenzen, die auch Serrano Súñer unterstützte, geprägt.

Durch das Ende des zweiten Weltkriegs kam es durch den außenpolitischen Druck, Spanien war nun das letzte faschistisch regierte Land, zu einer Wende. Man musste sich zumindest teilweise an demokratische Richtlinien halten.

Aus diesem Grund wurde 1945 der *Fuero de los Españoles*, in dem offiziell die Meinungsfreiheit deklariert wurde und die Lockerung der Zensur verankert war, verabschiedet. Umgesetzt wurde davon allerdings nichts. Die westlichen Mächte, die Franco mehr oder weniger zu einem solchen Schritte „gezwungen“ hatten, wurden so immer mehr zum Feind, welcher die spanische Einheit negativ beeinflusste.

Die Zensurpraxis änderte sich aber dahingehend, dass die Falange an Einfluss verlor, wohingegen der kirchliche, vor allem der technokratische anstieg. (cf. Rapp (1999): S. 52f.)

Bis 1951 war die Ausführung der Buchzensur dem *Servicio de Inspección de Libros* unterstellt, welche weiterhin das Gesetz von 1938 anwandte. Es war, genauso wie die Institute, die sich der Theater-, Kino- und Pressezensur widmeten, ein Teil des *Servicio de Prensa y Propaganda*, das seinerseits vom Innenministerium abhängig war. In seiner Funktion wurde es im genannten Jahr durch das neu gegründete Ministerium für Information und Tourismus ersetzt, dessen Leitung Gabriel Arias Salgado, der bisherige Zensurchef, übernahm.

Die 50er Jahre waren geprägt von diesem Informationsminister, der sich zum Ziel setzte, das schlechte Bild eines willkürlichen Zensursystems zu verändern. Doch er strebte keineswegs eine Lockerung der Zensur an. Im Gegenteil, er forderte die strengst mögliche Überwachung unter Anwendung der Vorzensur, der *Consignas de Prensa* und der Kontrolle aller Direktoren, aber in Kombination mit einer besseren Organisation der Zensur. (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 16.)

Er erkannte den Bedarf einer Überarbeitung der Zensurpraxis und entwickelte eine „Informationsdoktrin“ auf Basis der nationalkatholischen Ideologie. Er sah Zensur als die Garantie zur Erhaltung von Werten und ewig gültigen Prinzipien, die der Verteidigung des Gemeinwohls und der staatlichen Autorität diene.

Zu den absoluten Tabuthemen seines „corpus doctrinae“ zählten Publikationen welche Informationen zum Staatschef, zur nationalen Bewegung, zum Militär und zur Verteidigung der nationalen Sicherheit beinhalteten. (cf. Knetsch (1999): S. 135f.)

Ebenso strengstens verboten war es, über den Bürgerkrieg, über politische oder katholische Strömungen, die nicht denen des Regimes entsprachen, und über Moral, hier insbesondere über Sexualität, Suizid und Blasphemie, zu berichten. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 16.)

Der Einfluss der katholischen Kirche auf Arias Salgados Politik, beziehungsweise seine Haltung dieser gegenüber, war unübersehbar. So meinte er Bezug nehmend auf die Erhaltung der Vorzensur in einer seiner Reden:

„mantener la consulta previa sobre todos los medios de difusión del pensamiento por razones del bien común y en su ámbito es perfectamente aceptable, en principio, dentro de la doctrina católica. Por consiguiente, la justa libertad de expresión, necesaria para la existencia de una recta opinión pública, y la vigencia de dicha consulta previa, aun sobre las noticias y hechos ciertos, pueden objetivamente, cohonestarse y coexistir armónicamente en un régimen de Prensa dentro de las enseñanzas católicas.“ (zit. nach Abellán (1980): S. 15.)

Auf Grund der schwierigen politischen Lage, die sich aus der Spannung zwischen der wirtschaftlichen Liberalisierung zusammen mit dem allgemeinen Streben nach einer Öffnung der spanischen Gesellschaft und den totalitären Ansichten des Informationsministers ergab, sah sich dieser schließlich gezwungen, mit der Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes zu beginnen. Diese Aufgabe führte im Jahr 1962 Manuel Fraga Iribarne fort.

Die 50er Jahre waren geprägt von einer Öffnung der wirtschaftlichen Situation zum Neokapitalismus hin. Diese „apertura“ führte natürlich auch zu Veränderung in der spanischen Gesellschaft, so dass die Ideologien einzelner sozialer Gruppen schnell in Konflikt mit der des Regimes standen. Arbeiterstreiks, Studentenunruhen, aber auch

Zusammenschlüsse oppositioneller Politiker waren die Folge. Die Existenz unterschiedlicher Strömungen innerhalb der Bewegung war eindeutig erkennbar.

Auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche spitzte sich immer mehr zu, da ein großer Teil des jungen Klerus mit der streikenden Bevölkerung sympathisierte. (cf. ebd.: S. 17f.)

Die Entideologisierung in Wirtschaft und Politik fand mit der Zeit auch Entsprechung im Bereich der Kultur. Man begann sich vom Regime zu distanzieren. So wurden zum Beispiel mittels der „novela social“ sozialkritisch und objektiv die herrschenden sozialen Missstände aufgezeigt. Das war möglich, da Romane nie so stark zensiert wurden wie tagesaktuelle Medien. Man sprach ihnen keinen so großen Einfluss zu, da sie sich an ein eher kleineres, gebildetes Publikum richteten. So konnte die „novela social“ eine Art Informationsrolle übernehmen.

Da die kulturelle Produktion stieg, forderten viele Intellektuelle weiter eine vereinheitlichte gesetzliche Regelung der Zensur. Dieser Wunsch wurde allerdings nur sehr bedingt erfüllt. (cf. Knetsch (1999): S. 138ff.)

Auch die Forderung nach Pressefreiheit wurde immer stärker, was zur Folge hatte, dass die Ausarbeitung eines neuen Pressegesetzes vorangetrieben wurde. Die tatsächliche Umsetzung war aber erst nach der Amtsübernahme Fraga Iribarnes möglich, welcher die Erneuerung der Gesetzessituation in Bezug auf Zensur sowie Presse- und Meinungsfreiheit als dringend notwendig erachtete.

Das ambitionierte Vorhaben wurde aber, wie sich zeigen wird, mehr schlecht als recht umgesetzt.

4. Sprachpolitik der Franco-Diktatur

Die Kulturpolitik und somit auch die Sprachpolitik Francos wurzelte bereits im spanischen Bürgerkrieg, ihre Folgen erstreckten sich Jahrzehnte lang darüber hinaus. Man wollte einen „neuen“ Staat schaffen, der alle Lebensbereiche kontrollierte. So unterlagen Ausbildung, Forschung, Kommunikationsmedien und Kunst einer radikalen Änderung nach den Jahren der Republik. (cf. Blas (1999): S. 287.)

Die Strategie der Kontrolle basierte auf zwei unterschiedlichen Ebenen.

Zum einen kümmerte sich das Regime zunächst darum, jegliche kulturelle Produktion die ihm vorausgegangen war und als nicht assimilierbar angesehen wurde, zu vernichten zu machen. Das bedeutete, dass sämtliche Drucke, Grafiken, Negative, Filmkopien und Schallplatten beschlagnahmt und zerstört wurden. Firmen, Buchhändler, Drucker und auch Privatpersonen mussten diese Dokumente der Regierung übergeben, wenn sie marxistisches, sozialistisches, anarchistisches oder separatistisches Gedankengut enthielten. (cf. Abellán (1987): S. 17.)

Danach sollte Kultur geschaffen werden. Doch anstelle aktiv und bewusst eine neue Kultur aufzubauen, begnügte sich Franco damit, den leeren Raum, welcher durch die vorausgegangen Unterdrückungsmaßnahmen entstanden war, zu füllen. (cf. Blas (1999): S. 287.)

Das heißt, das Ziel war nicht, eine eigene Kultur zu kreieren, sondern primär die alte zu reprimieren. Die Zensur diente dabei als politisches und ideologisches Unterdrückungsinstrument. (cf. Abellán (1987): S. 10.)

Repressive Sprachpolitik stellt eine geplante Politik dar, die gezielt psycho- und soziolinguistische, aber auch sozialwissenschaftliche Hypothesen für ihr politisches Ziel ausnützt. Die unterdrückte Sprache soll dabei durch strategische Maßnahmen zum Verschwinden gebracht werden. (cf. Kremnitz (1990): S. 90f.)

Da alle Bereiche einer früheren Kultur ausgelöscht werden sollten, war auch kein Platz mehr für die auf der iberischen Halbinsel existierenden „Minderheitensprachen“ Katalanisch, Galizisch und Baskisch. Sie wurden deshalb verboten und durften nur verwendet werden, wenn dies dem Regime und der Verbreitung seiner Prinzipien von Nutzen war. (cf. Gallofré i Virgili (1991): S. 57.)

Spanien ist ein plurinationaler Staat. Neben der offiziellen Sprache „castellano“ existieren auch das „català“, zusammen mit dem „valencià“ und den Varietäten der Balearen, das „gallego“ und das „euskera“. Heute haben alle in ihren jeweiligen Sprachgebieten kooffiziellen Status.

Das bedeutet, dass es in Spanien zumindest vier Sprachen gibt, was dafür sprechen würde, das Land nach einem System der Mehrsprachigkeit zu organisieren. Das Problem dabei ist, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung kastilisch spricht und die Sprecher der anderen Sprachen doch eher Randgruppen darstellen. So herrscht eine Diglossie-Situation, was bedeutet, dass eine Sprache, im Fall Spaniens das Kastilische, ein höheres Prestige hat und mehr Funktionen erfüllt. Das heißt gleichzeitig, dass eine sprachliche Symmetrie nur in Bezug auf die autonomen Regionen herrscht, nicht aber was die Gesamtheit des Staatsgebiets betrifft. (cf. Kremnitz (1990): S. 22f.)

Diese Situation war auch bereits zur Zeit der Machtübernahme Francos gegeben und genauso wie heute nahm schon damals das Katalanische die fortschrittlichste Stellung ein. Doch obwohl es sich auf Grund des eigenen Autonomiestatuts und der weit fortgeschrittenen Normalisierung bereits gut etabliert hatte, konnte es sich gegen die Repressionsmaßnahmen nicht wehren.

Franco war sich darüber bewusst, dass diese weit entwickelte Sprache am meisten Einfluss auf die Bevölkerung nehmen und so die nationale Einheit stören konnte. Deshalb waren auch die Strafen und Sanktionen bei ihrer Verwendung im Vergleich zum Galizischen oder Baskischen ungleich höher.

4.1 Die Ausgangssituation des Katalanischen

Die katalanische Sprache war bis zum Zeitpunkt ihres Verbotes auf der iberischen Halbinsel zur Kultur- und Wirtschaftssprache geworden. Das lag zum Teil an der wirtschaftlichen Stärke Kataloniens. Andererseits hatte sich das Sprachbewusstsein im Zuge der sprachlichen und kulturellen „Renaixença“ im 19. Jahrhundert stark ausgeprägt. Der Erfolg der Sprache begründet sich auch auf den frühen Normalisierungsbestrebungen mit dem Ziel die Sprache grammatikalisch zu vereinheitlichen und den gesellschaftlichen Gebrauch auszuweiten. (cf. Capellari (1995): S. 31.)

Das Katalanische hatte, im Vergleich mit den anderen „Minderheitensprachen“ Spaniens, bei der Ausarbeitung einer Referenzform die größten Erfolge erzielen können. 1907 war das *Institut d'Estudis Catalans*, welches sich mit der Ausarbeitung eben dieser beschäftigte, gegründet worden. Man arbeitete effizient um die Normativierung Pompeu Fabras (1868-1948) voranzutreiben und ab 1931 wurde das Katalanische in den Schulen und der Presse verwendet. Schriftsteller bedienten sich der Sprache, wodurch sie sich in neuen Textsorten etablierte. Auch die Medien Radio und Film griffen bald auf die katalanische Sprache zurück.

Die Schaffung einer Referenzform hatte eine Ausweitung ihres öffentlichen Gebrauchs zur Folge. Auch stärkte sie das Zusammengehörigkeitsgefühl der Katalanen, da die gemeinsame Sprache einen bedeutenden Faktor bei der Ausbildung kollektiver Identität darstellt.

Das katalanische Volk wurde von der Regierung der Zweiten Republik schwer enttäuscht, da das Autonomiestatut von 1932 den Erwartungen nicht gerecht wurde. Das Statut bestätigte aber zumindest die Kooffizialität des Katalanischen und erlaubte seine Verwendung als Amts- und Unterrichtssprache. (cf. Kremnitz (2007): S. 4.)

4.2 Die Sprachpolitik in Bezug auf das Katalanische

4.2.1 Die gesetzliche Maßnahmen zum Verbot des Katalanischen

Nach dem Bürgerkrieg von 1936-39 kam General Francisco Franco an die Macht. Es sollte der Beginn einer Jahrzehnte lang andauernden Diktatur sein, die alles unterdrückte, was nach Meinung des „Generalísimo“ die nationale Einheit gefährdete.

Einen wichtigen Punkt stellten dabei die Sprachen, die neben dem Kastilischen auf der iberischen Halbinsel gesprochen wurden, dar.

Gleich zu Beginn des Regimes wurde der Befehl erlassen, sich in der Öffentlichkeit nur mehr auf Kastilisch zu artikulieren. Nach Besetzung des ersten Teils des katalanischen Bodens durch Francos Truppen am 5. April 1938, wurde das lang umkämpfte katalanische Autonomiestatut rückwirkend zum 17. Juli 1936 für ungültig erklärt. Das bedeutete, dass alle Rechte, die sich aus ihm ergaben, von nun an nicht mehr eingefordert werden

konnten. Der wichtigste Punkt dabei war, dass die Kooffizialität des Katalanischen abgeschafft wurde. (cf. Ferrer i Gironès (1985): S. 175.)

*„Barcelona, 16. Según disposición reciente ha quedado prohibido el uso del catalán en su calidad de segundo idioma oficial en las provincias de Catalunya“
„Desde ahora en adelante, únicamente se permitirá el idioma español como idioma oficial en todas las provincias catalanas.“ („orden publicado en Lérida“ (5 de abril de 1938); zit. nach Benet (1979): S. 242.)*

Am 10. August 1938 wurde in Lleida ein Dekret erlassen, welches die Verwendung der katalanischen Sprache in der Öffentlichkeit offiziell verbot. Sukzessive wurde diese Maßnahme auf das ganze Sprachgebiet ausgedehnt.

„Respecto al uso del dialecto catalán, hay que atenerse estrictamente a las órdenes de la Superioridad; pero quiero dirigirme a todos los españoles de esta provincia para decirles que los momentos actuales exigen que todos demos pruebas de un ferviente españolismo y entusiasmo por la Causa. Estos sentimientos es necesario evidenciarlos y exteriorizarlos; y, lógicamente, se da una prueba de ello no hablándolo en público (por lo menos). [sic]“ (zit. nach Gergen (2000): S. 20.)

Weitere Dekrete aus den Jahren 1940 und 1941 verboten das Katalanische in Filmdialogen und im internationalen Telegrammverkehr. Die Verwendung in der öffentlichen Verwaltung zog hohe Strafen mit sich. (cf. Kremnitz (2007): S. 5.)

Die Konsequenz war das Verschwinden der katalanischen Sprache aus sämtlichen Bereichen des täglichen, zumindest des öffentlichen Lebens. Das betraf in erster Linie die aufgelösten Institutionen Regierung und Parlament. Weiters musste es aus der öffentlichen, der gerichtlichen und der Gemeindeverwaltung Kataloniens, aus dem Schulwesen und aus den Universitäten weichen. Auch die Verwendung in notariell beglaubigten Dokumenten wurde untersagt. (cf. Benet (1979): S. 242.)

4.2.2 Die Auswirkungen dieser Maßnahmen

Mit Ende des Bürgerkriegs hatten es die Franquisten geschafft, nicht nur alle politischen Gegner zu eliminieren, sondern auch den autonomen Regionen und somit den zugehörigen Nationalismen ein Ende zu bereiten. Man hatte erfolgreich

„...einen Prozeß der kulturellen und linguistischen Uniformierung eingeleitet.“

(Capellari (1995): S. 61.)

Die Basis dafür wurde bereits während des Bürgerkrieges geschaffen, da in diesem viele Anhänger, vor allem des katalanischen Nationalismus, fielen sowie gefangen genommen oder hingerichtet wurden. Ein sehr großer Teil ging außerdem ins Exil, da sie ein Leben unter der Diktatur nicht als lebenswert erachteten. Einige wenige Katalanisten, vor allem stark katholisch und traditionell gesinnte, arrangierten sich auch mit dem Franco-Regime. Das offene Ausleben eines katalanischen Nationalismus war über vierzig Jahre lang nicht mehr möglich. (cf. ebd.: S. 62.)

Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und der Eliminierung der Gegner folgte die aktive Umsetzung der kulturpolitischen Maßnahmen.

Durch gezielte Propaganda wurde die Bevölkerung motiviert vom Katalanischen abzukommen. Sie wurde auf Transparenten aufgefordert die Sprache des Reichs (“¡Habla la lengua del Imperio!”) beziehungsweise die christliche Sprache (“¡Habla en cristiano!”) zu sprechen. (cf. Benet (1979): S. 233ff.)

Katalanische Eigen- und Firmennamen, Markenzeichen und Briefköpfe wurden nicht mehr zugelassen. Straßen, Plätze und Ortschaften sowie Einrichtungen und Gebäude mussten umbenannt werden. Es kam zu einer Kastilisierung in allen nur denkbaren Bereichen. Neben der praktischen, hatte dies natürlich auch eine enorme symbolische Bedeutung. (cf. Ferrer i Gironès (1985): S. 179ff.)

Besonders bedeutend war die Umbenennung der *Plaça de Catalunya* in *Plaza del Ejército Español*. Dies stellte eine wahre Entwürdigung aller Bürger Barcelonas dar und auch Anhänger Francos zeigten sich empört. Zusätzlich wurde der *Passeig de Gràcia* in *Paseo General Mola* und die *Avinguda Diagonal* in *Avenida del Generalísimo* umbenannt. (cf. Benet (1995): S. 276f.)

Das *Institut d'Estudis Catalans*, das Institut welches über die Norm der katalanischen Sprache wachte, sowie andere Kultur- und Sprachinstitute wurden aufgelöst. Zugespitzt wurde die Situation durch die Schließung der *Universitat Autònoma de Barcelona*, da dies einen drastischen Rückgang des Bildungsniveaus zur Folge hatte. Es folgten Säuberungen der Bibliotheken und schließlich die Umbenennung der *Biblioteca de Catalunya* in *Biblioteca Central*.

Nicht nur die Inhalte der großen Bibliotheken wurden vernichtet, auch private Archive, wie das von Pompeu Fabra, wurden in Brand gesetzt.

Der Schaden, der durch diese Maßnahmen für die katalanische Kultur entstand, ist unermesslich. (cf. ebd.: S. 294f.)

Ebenso war es untersagt im Theater, in der Presse oder im Rundfunk auf das Katalanische zurückzugreifen.

Erst nach 1945 ließ die Zensur wieder erste Theateraufführungen und eine bescheidene Verlagsproduktion, die aber bis in die 70er Jahre stetig anstieg, in katalanischer Sprache zu.

Der Bereich der Tageszeitungen war bis in die 60er Jahre tabu. Erst 1966 erschien eine katalanische Beilage zu *Tele/estel*. Jedoch wurden einige Monatszeitschriften, unter anderem von der Benediktinerabtei Montserrat, publiziert.

Eigene katalanische Rundfunkanstalten gab es unter Francos Regime keine und auch Sendungen waren auf Nachrichten und Folklore reduziert sowie spärlich anzutreffen.

(cf. Capellari (1995): S. 32.)

Die katalanische Kultur wurde in ihrer Gesamtheit stark angegriffen.

Die *Jocs Florals*, Poesie-Wettbewerbe, die seit der *Renaixença* einen hohen symbolischen Stellenwert hatten, sowie der katalanische Nationalfeiertag am 11. September wurden verboten.

Auch vor der *Sardana*, einem typisch katalanischen Volkstanz, und vor Volksliedern auf katalanischer Sprache machte die Unterdrückung nicht halt. Jegliche Art von katalanischem Brauchtum sollte zunichte gemacht werden.

Denkmäler wurden zerstört oder verschwanden und allein der bloße Besitz einer katalanischen Flagge stand unter Strafe.

Die katholische Kirche, die eng mit Franco zusammenarbeitete, sorgte selbst dafür, dass die einzige Sprache der Messe das Kastilische wurde. (cf. Kremnitz (1990): S. 95.)

Auch auf die Personalpolitik hatte das Verbot des Katalanischen Einfluss. Die Verwendung der Sprache von Seite der Beamten, aber insbesondere der Lehrer, wurde mit einem Berufsverbot geahndet. (Ferrer i Gironès (1985): S. 185.)

So findet man in einem Erlass aus dem Jahr 1940, verfasst in Barcelona, folgenden Ausspruch:

„A partir del día 1º de agosto próximo, todos los funcionarios interinos de las Corporaciones provinciales y municipales de esta provincia, cualesquiera que sea su categoría, que en acto de servicio, dentro o fuera de los edificios oficiales, se expresen en otro idioma que no sea el oficial del Estado, quedarán ipso facto destituidos, sin ulterior recurso.“ (ebd.: S. 187.)

4.2.3 Die Auswirkungen auf die Buchproduktion

Als Konsequenz des Verbots des Katalanischen durfte dieses ebenso wenig in gedruckter Form erscheinen. Selbst Phrasen oder einzelne Wörter in mehrsprachigen Werken wurden von der Zensurbehörde gestrichen. (cf. Rapp (1999): S. 83.)

Bücher die bereits existierten, wurden vernichtet. Einerseits wurden Verleger und Buchhändler dazu gezwungen ihre Bestände aufzulösen, andererseits, wie bereits erwähnt, die Bibliotheken gesäubert.

Infolge wurden kaum weitere Bücher auf Katalanisch publiziert. Die Zahl der Veröffentlichungen fiel von 1936 (zirka 865 Exemplare) bis 1940 auf die dramatisch

niedrige Zahl von 28, wobei neun davon im Ausland von Exilautoren geschrieben worden waren. (cf. Gergen (2000): S. 20f.)

Bis 1946 blieb die Veröffentlichung von Büchern auf Katalanisch völlig untersagt. Erst dann wurde einigen wenigen Verlagen Barcelonas wieder die Erlaubnis dazu erteilt. Gefordert wurde dabei die Rückkehr zur Orthographienorm von vor 1913. Doch sowohl die Autoren als auch die Verleger weigerten sich vehement. (cf. Vallverdú (1979a): S. 146.)

Zudem herrschte in der Zensurbehörde relative Unklarheit darüber, wie katalanische Werke zu behandeln waren. Sie wurden oft ohne Angabe von Gründen verboten. (cf. Knetsch (1999): S. 85.)

Zu Beginn der 60er Jahre wurde es wieder leichter, auf Katalanisch zu veröffentlichen, vorausgesetzt man verbreitete kein separatistisches Gedankengut. Interessanterweise stellten allerdings Übersetzungen von fremdsprachigen Werken ins Katalanische eine sehr große Hürde dar, auch wenn es sich um völlig unpolitische Inhalte handelte. Fraga Iribarne nannte bei seinem Amtsantritt 1962 die Abschaffung der Diskriminierung der „Minderheitensprachen“ als eines der primären Ziele seines Wirkens. Dass er dieses Vorhaben definitiv nicht umsetzen konnte, wird in den folgenden Kapiteln noch aufgezeigt werden. (cf. ebd.: S. 141f.)

Obwohl die Bücherzensur als weniger relevant wie die Presse-, Film-, oder Theaterzensur angesehen wurde, weil Bücher nur ein kleineres Publikum erreichen, hatten doch fast alle Autoren mit ihr zu kämpfen. Da die Zensurbehörde in diesem Fall nicht unter Zeitdruck stand, waren jahrelange Verhandlungen zwischen Autor und Zensor über die Veröffentlichung eines Werkes sowie über Streichungen und Kürzungen keine Seltenheit. Ein herausragendes Beispiel erläutert M.L. Abellán aus der katalanischen Literatur. Der katalanische Schriftsteller Manuel de Pedrolo musste im Durchschnitt mehr als sieben Jahre auf die Genehmigung seiner Prosawerke warten, zehn Jahre was seine Theaterstücke betraf und fünf Jahre in Bezug auf sein lyrisches Schaffen. Es ist schriftlich dokumentiert, dass die insgesamt 19 Werke dieses Autors über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren einbehalten wurden. (cf. Abellán (1989): S. 26f.)

4.3 Die Ziele Francos

Die Darstellung der repressiven Maßnahmen könnte noch weiter geführt werden⁴, doch lässt sich die Konsequenz Francos bei der Umsetzung seiner Ziele schon erkennen.

Die Mehrzahl der Anhänger Francos war von eher beschränktem Bildungsstand und sah die Pluralität im spanischen Staat als Gefahr an, da sie die staatliche und politische Einheit bedrohten. Autonomisten wurden sowohl als Gegner als auch als Feinde angesehen, da sie „das Selbstverständnis des spanischen Nationalismus in Frage stellten.“ (Kremnitz (2007):

S. 4.) Man warf ihnen Separatismus vor.

Dennoch wurden das Baskenland und Katalonien vom Regime oft als „besiegte Völker“ bezeichnet. Dies scheint paradox, da die Bezeichnung „Volk“ dafür spricht, dass ihre Eigenständigkeit anerkannt wurde.

Franco war sich über das kollektive Bewusstsein der nationalen Minderheiten im Klaren, deshalb musste er es aktiv bekämpfen um es nicht anerkennen zu müssen.

Durch gezielte Negation der katalanischen Kultur und Geschichte, auf welche alle erwähnten Maßnahmen Einfluss nahmen, wollte Franco das Bewusstsein schaffen, dass es sich beim Katalanischen um keine eigenständige Sprache handelt. Institutionell existierte die Sprache nach 1939 nicht mehr. (cf. ebd. (1990): S. 93ff.)

Doch auch der Sprachgebrauch sollte inexistent werden. Dabei war es wichtig, dass die weitere Verwendung als gesellschaftliches Kommunikationsmittel unterbunden wurde. Deshalb verbot das Regime die neu geschaffene Referenzform von Pompeu Fabra. Ältere Graphien wurden aber, vor allem für die Verwendung in Werken, die sich an einen elitären Kreis der Bevölkerung richteten, zugelassen. Die Sprache sollte der Masse vorenthalten werden, denn nur sie konnte die nationale Einheit gefährden.

Das eigentliche Ziel war, das Katalanische zu einer Nicht-Sprache zu degradieren. (cf. ebd. (2007): S. 6.)

Das Katalanische sollte am besten auch im privaten und nicht nur im öffentlichen Bereich aufhören zu existieren. Für die Bevölkerung mit niedrigem Bildungsniveau, was vor allem auf einen großen Teil der Landbevölkerung zutraf, hatte das enorme Auswirkungen, da

⁴ Siehe dazu auch Benet, Josep (1979): *Cataluña bajo el régimen franquista*.

die meisten von ihnen des Kastilischen gar nicht mächtig waren. (cf. Badia i Margarit (1979): S. 214.)

Der Prozess der Normalisierung wurde gestoppt indem Maßnahmen zur Kodifizierung unterbunden wurden. Durch das Verbot des öffentlichen Gebrauchs hoffte man, regionale Unterschiede, vor allem zu den valenzianischen und balearischen Varietäten, zu vergrößern, um den Eindruck einer Zersplitterung der Sprache zu erzeugen. Dies hatte zur Folge, dass die Sprache nicht mehr als eigenständig genug angesehen wurde. Es entstand ein Minderwertigkeitskomplex unter den Sprechern, der im Fall des Katalanischen bis heute noch bei der älteren Generation zu finden ist. (cf. Kremnitz (1990): S. 96.)

Mittels gezielter Einwanderungspolitik, vor allem von Billigarbeitern aus dem nicht-katalanischsprachigen Süden, sollte die Möglichkeit zur Sprachverwendung weiter unterbunden werden.

Die Immigration führte zwar nicht zu einer Kastilisierung Kataloniens, doch bei vielen Katalanen entstand ein Gefühl der Überfremdung oder Entkatalanisierung. Viele der Immigranten waren nicht bereit sich anzupassen und die katalanische Sprache zu erlernen. Das Ziel Francos den Gebrauch des Katalanischen auch im privaten Bereich zu reduzieren, wurde erreicht. (cf. Capellari (1995): S. 25 ff.)

4.4 Die Auswirkungen auf die Sprache

Die jahrzehntelange Nicht-Verwendung der Sprache brachte negative Konsequenzen auf die allgemeine Situation der Sprache mit sich. F. Vallverdú spricht von einem „gonocidí lingüístic“, einem sprachlichen Völkermord, da die Normativierung der Sprache und ihre Verbreitung in möglichst vielen Gesellschaftsbereichen, verhindert wurde. (cf. Vallverdú (1979a): S. 146.)

Mit dem stetigen Verschwinden der Sprache verminderte sich das Wissen über die Referenzform. Der Prozess der Normativierung, also die Erarbeitung einer referentiellen Grammatik, wurde gestoppt und die Bevölkerung nicht mehr ständig mit der Sprache, sowohl in gesprochener als auch in geschriebener Form, konfrontiert.

Da die Verbreitung von schriftlichen Texten verboten war, sank die literarische Produktion drastisch. In den späteren Jahren der Diktatur wurden einige Textsorten wieder zugelassen. Diese waren aber von geringer kommunikativer Bedeutung, da sie sich nur an einen kleinen Personenkreis richteten.

Außerdem fühlten sich viele Katalanen in der Schriftsprache auch nicht mehr sicher genug, um eine literarische Produktion in ihrer Sprache gewährleisten zu können.

Der Grad des Erfolges der repressiven Sprachpolitik lässt sich vor allem an der veröffentlichten kulturellen Produktion messen. Obwohl diese nur einen Indikator für Sprache darstellt, steht ihr Stellenwert in verschrifteten Gesellschaften dennoch außer Frage. (cf. Kremnitz (1990): S. 99.)

Durch die Unterbrechung des Normativierungsprozesses, wurde auch verhindert, dass das Katalanische für neue Textsorten oder in neuen Medien, zunächst Rundfunk, später auch Fernsehen, verwendet werden konnte.

„Damit sollte die kommunikative Funktionsfähigkeit der Sprache[n] eingeschränkt werden.“ (ebd. (2007): S. 6.)

Da die Referenzform in der Schule nicht mehr gelehrt wurde, wurden die Katalanen zu Analphabeten ihrer eigenen Sprache, da sich ihre Sprachkompetenz auf den mündlichen Bereich beschränkte. Jeder Erwerb einer *„formalen sprachlichen Kultur“* wurde unterbunden. Die Kompetenz der Kulturtechniken des Lesens und Schreibens ging rasch verloren und der Einfluss des Kastilischen stieg. (cf. ebd. (1990): S. 97.)

Als Folge des steigenden Einflusses finden sich heute in der katalanischen Sprache viele Kastellanismen, die sowohl die Aussprache und die Lexik als auch die Grammatik betreffen.

Diese Interferenzen, also die Einflüsse der dominanten Sprache auf die dominierte, betreffen zunächst vor allem die Bereiche, in denen die dominierte Sprache am meisten unterdrückt wird. Besonders „gefährlich“ für die Sprache sind dabei syntaktische und morphologische Übernahmen, derer man sich meist gar nicht bewusst ist.

Die Gefahr für dieses Phänomen ist besonders groß, wenn die Sprachen, wie im Fall von Katalanisch und Kastilisch, sehr nahe verwandt sind. (cf. Kremnitz (2007): S. 6f.)

Die Immigranten, welche auf Grund der gezielten Immigrationspolitik nach Katalonien einwanderten, förderten diesen Prozess, da sich durch das öffentliche Verbot der Sprache der Erwerb des Katalanischen als schwierig erwies. Sie sprachen daher auf die Art und Weise katalanisch, wie es für richtig hielten, ohne auf Normen Rücksicht zu nehmen. Besonders schwer wirkte sich das auf die Aussprache und auf Kastellanismen aus, die sie verwendeten um sich besser ausdrücken zu können. (cf. Capellari (1995): S. 32f.)

Da die überörtliche Kommunikation zwischen den einzelnen Sprachgebieten stark zurückging, konnte ein Ausgleich zwischen den Varietäten nicht mehr erfolgen. Anstatt sich einander anzugleichen, kam es mehr und mehr zu einer dialektalen Aufsplitterung. Diese Entwicklung betraf vor allem die Varietät von Valencia, teilweise auch die der Balearen, deren Sprecher sich heute ganz bewusst von der zentral-katalanischen Varietät abgrenzen wollen. (cf. Kremnitz (2007): S. 6f.)

4.5 Die Auswirkungen auf die einzelnen Sprecher

Die Adressaten der franquistischen Sprachpolitik waren letztendlich die einzelnen Sprecher selbst. Erst wenn sich ihr Verhalten nachhaltig verändert hatte, war sie erfolgreich gewesen.

Die Kommunikationsfähigkeit jedes einzelnen Sprechers verringerte sich, da das Katalanische vom Kastilischen ersetzt wurde. Dies war zunächst nur in einzelnen Teilgebieten der Fall, doch je länger die Repression andauerte, desto mehr Bereiche der kommunikativen Praxis waren betroffen.

Das Kastilische kompensierte aber nicht jeden Kommunikationsverlust. So kam es zum Phänomen der Halbsprachigkeit. Viele katalanische Sprecher konnten sich nicht mehr so ausdrücken wie zuvor.

Zu bemerken ist, dass das passive Verständnis länger erhalten blieb als das aktive. Das bedeutet, dass Katalanen der zweiten Generation nach Francos Machtübernahme zwar durchaus das Katalanische noch verstanden, aber keine Unterhaltung mehr führen konnten.

Die schriftliche Kompetenz hingegen ging am schnellsten verloren, da sie stark von einer formalen Ausbildung abhängig ist. Genauso war dies beim Leseverständnis der Fall.

Solche Entwicklungen sind auch nach Rückkehr zu einer normalen Sprachsituation nur bis zu einem gewissen Grad umkehrbar, da sich die Sprecher einen „kommunikativen Habitus“ angeeignet haben, der nur schwer wieder abgelegt werden kann. Dafür sind ein starker Wille und sehr viel persönliche Arbeit von Nöten.

Auch heute noch ist das Katalanische nur zum Teil anerkannt und wird als Sprache niedrigeren Prestiges behandelt. Das Kastilische befindet sich stets in einer höheren Position, egal ob es das Schulsystem oder die Medien betrifft.

Außerdem gibt es fast keine Spanier mehr, die dem Kastilischen nicht mächtig sind. Sich hingegen ausschließlich auf Katalanisch ausdrücken zu wollen, ist selbst innerhalb Kataloniens fast unmöglich.

„És una victòria més de Franco, després de mort: l'odi contra la llengua catalana va ser un del signes d'identitat de la repressió del franquisme contra Catalunya.“ (Riera (1998): S. 74.)

Genauso wie die Kommunikationsfähigkeit auf linguistischer Ebene verloren geht, kommt es durch eine repressive Sprachpolitik auch zu Problemen die kommunikative Kompetenz der Sprecher betreffend. Dabei handelt es sich um den pragmatischen Aspekt der Kommunikation. Innerhalb einer Gesellschaft werden in kommunikativen Situationen unterschiedliche Verhaltensmuster und Strategien angewandt. Durch die Unterdrückung werden diese nicht mehr vorgelebt und geraten in Vergessenheit.

Besonders betroffen waren auch in diesem Fall zunächst kommunikative Bereiche mit hohem Prestige, weil diese stärker der Zensur unterworfen waren. Erst im Laufe der Zeit wirkte sich dieses Phänomen auf die gesamte Kommunikation aus. (cf. Kremnitz (2007): S. 7ff.)

Das Fehlen von traditionellen Lösungen kommunikativer Aufgaben führt dazu, dass die Sprecher spontan neue suchen und anwenden. Dabei greifen sie häufig auf die dominante Sprache zurück. Das kann durch Transfer geschehen, aber auch durch sogenannte Analogiebildungen. Dabei richtet der Sprecher die benötigten sprachlichen Formen an Leitformen, welche hohes Prestige besitzen, aus.

Da dieses Verhalten spontan erfolgt, kristallisieren sich oft für ein und dasselbe Problem unterschiedliche Lösungen heraus, was soweit führen kann, dass es zu Verständigungsschwierigkeiten innerhalb der Sprachgemeinschaft kommt. Die Auswirkungen auf das kollektive Bewusstsein sind meist früher festzustellen als die auf die Kommunikation an sich. (cf. ebd. (1990): S. 100.)

Dies war in der „Comunitat Valenciana“ der Fall. Dort wollen die Sprecher heute, die hauptsächlich in der Spätphase der Franco-Diktatur entstandenen Unterschiede innerhalb der katalanischen Sprache, auf die Existenz zweier unterschiedlicher Sprachen zurückführen. Es handelt sich hier um eine soziale Auswirkung der Sprachpolitik Francos.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die repressiven Maßnahmen jeden einzelnen Sprecher seiner kommunikativen Praxen und somit seiner Kultur beraubt haben, da Sprache ein wesentliches Element ebendieser darstellt. Viele Katalanen befanden sich als Konsequenz in einer Identitätskrise, weil die Ausbildung individueller und kollektiver Identitäten erschwert wurde. (cf. ebd. (2007): S. 7ff.)

5. Das Presse- und Informationsgesetz von 1966 -

Ley de Prensa e Imprenta

5.1 Analyse des Pressegesetzes von 1966

Am 16. März 1966 verabschiedeten die *Cortes* das seit Jahren angekündigte Presse- und Informationsgesetz *Ley de Prensa e Imprenta*. Verkündet wurde es drei Tage später im *Palacio del Prado* von General Francisco Franco selbst.

Dafür nannte er verschiedene Gründe. Die gegebene Gesetzeslage basierte immer noch auf den Gesetzen von 1883 und 1938, wobei letzteres nicht einmal fertig ausgearbeitet und umgesetzt worden war. Da sich in dem gegebenen Zeitraum viel verändert hatte, musste das neue Gesetz an die aktuellen Begebenheiten der spanischen Gemeinschaft angepasst werden.

Außerdem wurde der Einfluss der Informationsmedien auf die öffentliche Meinung immer größer und einzelne soziale Gruppen wollten durch diese ihre Meinung vertreten sehen. Wichtig dabei war für Franco aber die nationale Einheit weiter zu wahren.

„Al emprender decididamente esta tarea, el Gobierno ha cumplido escrupulosamente su papel de fiel intérprete del sentir y del pensar del país, con el rigor y el estudio que deben ineludiblemente preceder a la redacción de todo texto legislativo que quiera nacer con una pretensión no sólo de viabilidad, sino también de fijeza y de permanencia.“ (Vorwort „Ley de Prensa e Imprenta“ (1966).)

Die Regierung hätte alle Interessen der sozialen Wirklichkeit in das Gesetz einfließen lassen und als Hauptziel die Freiheit jeder Person ihre Gedanken kundzutun, also das Recht auf freie Meinungsäußerung, deklariert. Diese musste aber im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit, dem sozialen Frieden und dem geordneten Zusammenleben aller Spanier stehen.

Als weitere entscheidende Punkte nannte Franco die freie Gründung von Unternehmen und die Ernennung derer Chefredakteure im Informationssektor.

Dadurch würde aber auf einzelne Personen mehr Verantwortung übertragen, welche vor dem Gerichtshof auch eingeklagt werden könnte.

„Al poner en vigor la presente Ley no se ha hecho otra cosa [...] que tratar de dar un nuevo paso en la labor constante y cotidiana de acometer la edificación del orden que reclama la progresiva y perdurable convivencia de los españoles dentro de un marco de sentido universal y cristiano, tradicional en la historia patria.“ (Vorwort „Ley de Prensa e Imprenta“ (1966).)

Das Pressegesetz von 1966 besteht aus 72 Artikeln, vier Schluss-, fünf Übergangsklauseln und einer Aufhebungsklausel, welche sich auf das Pressegesetz von 1938 bezieht. Zudem nimmt das neue Gesetz auch Bezug auf weitere Anordnungen und Dekrete.

Artikel 1 zur Presse- und Druckfreiheit

Dieser Artikel bezieht sich auf Paragraph 12 des *Fuero de los españoles* aus dem Jahr 1945 und bestätigt die Meinungsfreiheit in Druckwerken und das Recht Information durch Drucke zu verbreiten.

Paragraph 2, welcher im Jahr 1977 durch das *Real Decreto Ley 24* ersetzt wurde, schränkt diese Rechte allerdings sofort wieder ein.

Die Einschränkungen ergeben sich aus der Anwendung anderer Gesetze. Das heißt, noch vor dem Recht zur freien Meinungsäußerung steht:

- die Achtung der Wahrheit und der Moral.
- die Achtung der Prinzipien des Gesetzes der Nationalbewegung und der anderen grundlegenden Gesetze.
- die Aufrechterhaltung der nationalen Verteidigung, der Staatssicherheit sowie der inneren öffentlichen Ordnung und des äußeren Friedens.
- der schuldige Respekt vor Institutionen und Personen bei der Kritik politischer und administrativer Tätigkeit.
- die Unabhängigkeit der Gerichte.
- die Wahrung der persönlichen und familiären Intimität und Ehre.

(cf. Zimmer (1966): S. 125.)

Paragraph 3 schafft offiziell die Vorzensur sowie die Verpflichtung zur freiwilligen Zensur ab. Ausgenommen davon sind Zeiten von Ausnahmezustand oder Krieg.

Laut Paragraph 4 bleibt aber das „System der freiwilligen Zensur“ weiterbestehen. Das heißt, legt man sein zu publizierendes Werk der Verwaltung vor und erhält eine, unter Umständen auch stillschweigende, Genehmigung, wird man von jeglicher Eigenverantwortung freigestellt. Kommt es also zu etwaigen späteren Sanktionen, liegt die Schuld nicht beim Verfasser, sondern beim Zensor.

Paragraph 5 bezieht sich auf die Garantie zur Meinungsfreiheit und darauf dass Maßnahmen, die diese einschränken, auch strafrechtlich verfolgt werden. Ganz besonders sei dies der Fall bei Monopolen oder Kommunikationsmedien, die die öffentliche Meinung beeinflussen und so den freien Informationsfluss behindern.

Laut Paragraph 6 müssen alle Informationen öffentlichen Interesses, deren Verbreitung von der Verwaltung oder von öffentlichen Einrichtungen als notwendig angesehen wird, veröffentlicht werden. Der Umfang wird von der *Dirección General de Prensa* festgelegt. Die Einschaltung hat auf neutralem, dem üblichen Vorgang folgenden Weg zu erfolgen, ohne jegliche Art von Diskriminierung.

In Paragraph 7 wird festgelegt, dass sowohl die Regierung und die Verwaltung als auch öffentliche Einrichtungen Information zu ihren Handlungen allen Kommunikationsmedien im gleichen Maße zur Verfügung stellen müssen. Gleichzeitig wird aber sofort klar gestellt, dass diese Verpflichtung aufgehoben werden kann. Dies ist der Fall ist, wenn die Auskünfte per Gesetz einbehalten werden müssen oder es sich um Handlungen, Anordnungen und Übereinkünfte handelt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder die als vertraulich eingestuft werden.

Dem Minister für Information und Tourismus obliegen laut Paragraph 8 alle verwaltungstechnischen Aufgaben und Funktionen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Artikel 2 über Druckerzeugnisse und Veröffentlichungen

Als Druckerzeugnis wird „*toda reproducción gráfica destinada, o que pueda destinarse, a ser difundida*“ (Art. 2 „Ley de Prensa e Imprenta“ (1966).) angesehen.

Diese werden eingeteilt in einmalige und periodische Druckerzeugnisse, welche unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.

Paragraph 11 beschäftigt sich mit den Impressums-Vorschriften. Jedes Druckwerk muss neben Erscheinungsort und -jahr, auch den Namen und die Anschrift des Druckers enthalten. Periodische Erscheinungen wie Tageszeitungen müssen neben Datum, Name und Anschrift des Chefredakteurs auch die Rechtspersönlichkeit des Zeitungsunternehmens sowie die Anschrift aller Büros, Redaktionen und Werkstätten angeben.

Bei einmaligen Drucken müssen Autor oder Verleger ihre vollständigen Namen, im Falle des ersteren auch sein Pseudonym, und Anschriften bekanntgeben.

In Paragraph 12, welcher im Jahr 1983 für verfassungswidrig erklärt wurde, wird die Abgabe von Pflichtexemplaren in Form einer Depositionspflicht verankert. Sechs Exemplare müssen der Publikation vorausgehend hinterlegt werden. Dies hat mindestens einen Tag pro 50 Seiten im Voraus zu erfolgen.

Bei Tageszeitungen handelt es sich um 10 Exemplare. Sie müssen, unterzeichnet vom Chefredakteur, mindestens eine halbe Stunde vor Veröffentlichung zur Kontrolle einlangen.

Werden diese Richtlinien nicht eingehalten, werden sie als „geheime Druckerzeugnisse“ deklariert und per Paragraph 13 für illegal erklärt.

Laut Paragraph 14 gilt jedes Druckwerk, das sich nicht ausschließlich im Besitz des Autors, des Verlegers oder des Druckers befindet, als öffentlich verbreitet.

Artikel 3 zu den Zeitungsunternehmen

Der gesamte Artikel 3 wurde 1984 vollständig durch das Gesetz *Ley 29* ersetzt.

Ein Zeitungsunternehmen, eine „*empresa periodística*“, wird definiert als „*empresas que tengan por objeto la edición de impresos periodísticos*“. (Art. 3 „*Ley de Prensa e Imprenta*“ (1966).)

Laut diesem Artikel hat jeder, der die spanische Nationalität besitzt und in Spanien wohnhaft ist, das Recht ein Unternehmen zu gründen oder daran teilzuhaben. Das Kapital dafür darf nur zu 20% von Spaniern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, beigesteuert werden.

Interessant ist, dass laut Paragraph 24 die Öffentlichkeit einmal jährlich das Recht hat zu erfahren, wer die leitenden Organe und die Hauptaktionäre des Unternehmens sind und wie es um ihre finanzielle Situation bestellt ist. Zudem hat stets eine Leserinformation zu erfolgen, wenn es zu Änderungen innerhalb des Unternehmens gekommen ist.

Paragraph 25 weist darauf hin, dass die Verwaltung jederzeit das Recht hat, die Buchhaltung, die Auflagen sowie etwaige finanzielle Defizite und deren Ausgleich zu überprüfen.

Artikel 4 zur Registrierung von Zeitungsunternehmen

Auch dieser Artikel wurde 1984 für ungültig erklärt und für seinen Inhalt ein neuer gesetzlicher Rahmen geschaffen.

Er besagt, dass sich jedes Unternehmen, bevor es irgendwelche Veröffentlichungen tätigt, in einem öffentlichen Register des Ministeriums für Information und Tourismus, dem *Registro de Empresas periodísticas* eintragen lassen muss.

Davor hat ein förmliches Ansuchen bei der Behörde einzulangen, welches grundlegende Informationen zum Unternehmen, zum Gründer, zur Finanzierung, etc. enthält. Weiters muss es die ideellen Grundprinzipien, Angaben zu den geplanten Druckwerken (Auflage, Periodizität, Format, etc.) und die geplanten Maßnahmen zur Abgrenzung des informativen Inhalts zu etwaiger Werbung beinhalten.

Diese Information ist dann im *Boletín Oficial de Estado* zwei Monate lang öffentlich zugänglich.

Änderungen müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden, sonst drohen Sanktionen. Verändert sich nichts, besteht die Verwaltung trotzdem auf einen halbjährlichen Bericht. Bereits eingetragene Unternehmen müssen für neue Zeitungen, die unter ihrem Namen laufen, erneut ansuchen.

Ablehnungs- oder Aufhebungsgründe zur Gewährung der Registernummer sind laut Paragraph 29:

- die unrechtmäßige Gründung eines Unternehmens

- unvollständige oder falsche Angaben im Ansuchen, welche auch jederzeit von der Verwaltung überprüft werden können, falls Zweifel über ihre Reliabilität bestehen
- die Annahme von Pressenationalrat oder Pressegewerkschaft, dass das Unternehmen beabsichtigt, die freie Meinungsäußerung einzuschränken
- der Chefredakteur erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für sein Amt nicht

Laut Paragraph 32 erhält ein Unternehmen durch die Registrierung sowohl steuerliche und wirtschaftliche Vorteile, als auch solche, die die Kommunikation und die Verbreitung betreffen.

Artikel 5 über den Beruf des Journalisten und des Chefredakteurs

Laut Paragraph 33 soll ein eigenes Dekret die Voraussetzungen für den Journalistenberuf regeln. Dies wird alle Einzelheiten zur Inskription ins offizielle Register sowie die Rechte und Pflichten von Journalisten und Chefredakteuren beinhalten. Weiters werden auch der Beitritt zu einer Berufskammer und die Zuschreibung einer Ethik-Kommission, welche die moralischen Prinzipien überwacht, angeordnet.

Die folgenden Paragraphen beschäftigen sich detailliert mit der Berufsgruppe des Chefredakteurs. Wichtig dabei ist, dass dieser für alle Inhalte verantwortlich ist und auch für die Vertretung vor Staat und Gericht.

Ein Chefredakteur muss Spanier und „periodista“ sein und seinen Wohnsitz dort haben, wo die Zeitung veröffentlicht wird. Mögliche Hinderungen an der Ausübung dieses Berufes können vorausgegangene Strafverfahren und bereits verhängte Sanktionen, vor allem im Pressebereich, oder Verwarnungen durch die Ethikkommission sein.

Er hat ein Veto-Recht auf die Inhalte sämtlicher Publikationen, auch auf die Werbung. Ausgenommen davon sind Informationen öffentlichen Interesses, wie sie in Paragraph 6 erläutert wurden.

Das heißt, ein Chefredakteur kann seine Mitarbeiter verpflichten, Texte zu verändern. Dafür übernimmt er aber auch die Verantwortung für alle Verstöße, die durch sein Informationsmedium begangen werden.

Zu allen veröffentlichten Inhalten muss eine Quellenangabe erfolgen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die Information vom Chefredakteur selbst eingeholt wurde.

Der Chefredakteur wird frei von den vom Unternehmen befugten Personen ernannt, genauso wie sein Stellvertreter, welcher bei dessen Abwesenheit seine Rechte und Pflichten übernimmt.

Laut Paragraph 42 ist der Beruf des Chefredakteurs eines Informationsunternehmens nicht vereinbar mit der Ausübung bestimmter öffentlicher Ämter oder privater Aktivitäten. Sie könnten die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Tätigkeit einschränken.

Artikel 6 über Nachrichtenagenturen

Auch dieser Artikel wurde durch das bereits genannte Gesetz von 1984 aufgehoben.

Als „agencias informativas“ bezeichnet man

„Empresas que se dediquen en forma habitual a proporcionar noticias, colaboraciones, fotografías y cualquiera otros elementos informativos“. (Art. 6 „Ley de Prensa e Imprenta“ (1966).)

Bei der Gründung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der von Zeitungsunternehmen, das heißt, es muss eine Eintragung in das öffentliche Register erfolgen. Informationen, die in diesem Fall zusätzlich angegeben werden müssen, sind solche zu den Korrespondenten (Anzahl, Namen, Anschrift), zur Art der verbreiteten Information, zu den verwendeten Medien und zu Verträgen mit anderen Agenturen und Organisationen.

Laut Paragraph 45 ist jegliche Art von Werbung innerhalb der Informationsverbreitung durch Nachrichtenagenturen strikt verboten.

Paragraph 46 besagt weiters, dass in jedem Nachrichtenmaterial ein Hinweis auf die Agentur, zum Beispiel in Form eines Logos, enthalten sein muss.

Artikel 7 über Verlagsunternehmen

Verlage sind Unternehmen, die sich der Veröffentlichung einmaliger Druckwerke, wie sie in Paragraph 10 beschrieben sind, widmen. In den meisten Fällen übernehmen sie auch die Verantwortung für deren Veröffentlichung.

Verlagsunternehmen müssen sich ebenso in ein öffentliches Register einschreiben, die Richtlinien und Voraussetzungen entsprechen denen der anderen Unternehmen.

Ein sehr interessanter Aspekt ist, dass im dritten Unterpunkt des Paragraphen 52 zum einzigen Mal im gesamten Gesetzestext eine geschlechtsneutrale Bezeichnung auftaucht. Er richtet sich dezidiert an den Gründer und die Gründerin eines Verlagsunternehmens.

Laut Paragraph 53 kann die Verwaltung immer so viele zusätzliche Daten für die Genehmigung der Inskription verlangen, wie sie für notwendig erachtet. Das betrifft auch etwaige Änderungen, die nach dem Zeitpunkt der Registernummernerteilung erfolgen. Änderungen müssen außerdem unaufgefordert halbjährlich bekanntgegeben werden.

Dafür ergeben sich aus dem Eintrag in das öffentliche Register auch im Fall der Verlagsunternehmen die bereits erläuterten Vorteile.

Artikel 8 über Unternehmen, die Druckerzeugnisse importieren, sowie über ausländische Agenturen und Informationskorrespondenten

Auch diesen Artikel findet man neu überarbeitet im Gesetz aus dem Jahre 1984.

Die genannten Unternehmen müssen sich genauso wie alle anderen, die im Pressegesetz Erwähnung finden, in das öffentliche Register eintragen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen.

Die Verbreitung von Druckerzeugnissen, welche im Ausland publiziert wurden, unterliegt den gleichen Regeln und Richtlinien wie die nationaler. Der Inhalt und die Sprache des verbreiteten Materials spielt dabei keine Rolle. Die verantwortlichen Importeure müssen identifizierbar sein.

Die ausländischen Agenturen, welche Material aus dem Ausland nach Spanien liefern, müssen ihre Korrespondenten im Ministerium für Information und Tourismus akkreditieren und registrieren.

Besitzen diese die spanische Staatsbürgerschaft, müssen sie die Voraussetzungen, die für Journalisten im spanischen Staat gelten, erfüllen.

Das Ministerium kann jederzeit diejenigen ausschließen, deren Angaben als falsch angesehen oder die prinzipiell als nicht geeignet erachtet werden.

Artikel 9 zum Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung

Der gesamte Artikel wurde am 26.3.1984 mit der Einführung des *Ley orgánica 2* für ungültig erklärt.

Jede Person, sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erben, haben das Recht auf eine Gegendarstellung, sofern besagte Person sich durch eine journalistische Veröffentlichung persönlich angegriffen fühlt.

Der Chefredakteur ist zu einer Richtigstellung in einer der nächsten Ausgaben verpflichtet.

Die Berichtigung muss in möglichst ähnlicher Form und Aufbau zum Ursprungsartikel sowie auf derselben Seite oder in derselben Spalte wie dieser erscheinen.

Inhaltlich muss sie sich auf den eigentlichen Artikel beziehen und die Redaktion darf keine Randbemerkungen oder Kommentare anfügen.

Außerdem hat die Gegendarstellung gratis zu erfolgen, sofern ihr Umfang die ursprüngliche Veröffentlichung nicht um mehr als das Doppelte übersteigt.

Laut Paragraph 62 besteht zudem die Pflicht alle Berichte und Notizen von Seiten der Verwaltung und des Staates gratis und in der nächsten Ausgabe einzufügen, wenn diese Informationen zu ihren Funktionen und Kompetenzen richtig gestellt haben möchten.

Artikel 10 zu Verantwortung, Haftung und Sanktionen

Verstöße, welche sich aus der Nicht-Beachtung dieses Gesetzes ergeben, können zu straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Verfolgung führen.

Paragraph 64 beschäftigt sich mit der strafrechtlichen Verantwortung und den möglichen Maßnahmen von Seiten der Regierung, welche auch im Strafgesetzbuch verankert sind.

Punkt 2 dieses Paragraphen wurde durch unterschiedliche Gesetze aus den 70er und 80er Jahren ersetzt.

Er besagt, dass die Verwaltung jederzeit Material, von dem angenommen wird, dass es gegen das Pressegesetz verstößt, beschlagnahmen kann. Ebenso darf sie die verwendeten Matrizen einfordern, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Eine Beschlagnahmung kann auch dann erfolgen, wenn noch keine Anzeige vorgebracht wurde.

Bei zivilrechtlichen Verfahren teilen sich Zeitungs-, Verlags-, Druck-, Import- und Verbreitungsunternehmen solidarisch die Verantwortung, wenn der Autor nicht klar identifizierbar ist oder nur unzureichend belangt werden kann.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortung übernehmen die Personen, die die Möglichkeit haben Verstöße zu verhindern. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Chefredakteure und Herausgeber.

Delikte werden laut Artikel 10 in schwere, mittlere und leichte klassifiziert.

Als schwer werden Verstöße erachtet:

- wenn sich die Publikation gegen die im Gesetz festgelegten Freiheiten und Rechte sowie gegen die in Paragraph 2 festgelegten Beschränkungen der freien Meinungsäußerung richtet.
- wenn ein Unternehmen die Verbreitung und Reproduktion von ausländischem Material, welches die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt, fördert.
- wenn Informationen über Staat und Regierung verbreitet werden, die der Geheimhaltung unterliegen oder nicht abgesegnet wurden.

Mittelschwere Delikte liegen dann vor:

- wenn Unternehmen Paragraph 6 (Pflicht zur Verbreitung von Information öffentlichen Interesses) oder Paragraph 62 (Pflicht zur Richtigstellung von Informationen über die Regierung) nicht nachkommen.

- wenn offensichtlich beabsichtigt wird die öffentliche Meinung schlecht zu beeinflussen, vor allem dann, wenn dies wiederholt der Fall ist und Veröffentlichungen Unruhen und Störungen hervorrufen.

Als leicht werden alle anderen Verstöße geahndet.

Sanktionen werden vom Presse- und Informationsgeneraldirektor, vom Minister für Information und Tourismus sowie in letzter Instanz vom Ministerrat verhängt.

Es handelt sich dabei meist um Suspendierungen und sehr hohe Geldstrafen (5.000-500.000 Peseten für Verlage oder 50.000-250.000 für Autoren oder Chefredakteure).

Zusätzliche Klauseln

- 1) Jegliche Inhalte des Gesetzes bleiben Anordnungen des Staates, der öffentlichen Einrichtungen, der nationalen Bewegung und des Gewerkschaftsbundes unterworfen.
- 2) Bezüglich Veröffentlichungen der Kirche müssen Übereinkünfte durch die Regierung und die „Comisión Episcopal de Medios de Comunicación Social“ getroffen werden.
- 3) Die Regierung kann jederzeit zusätzliche reglementarische Normen veranlassen, um eine besser Entwicklung und Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten.
- 4) Innerhalb eines Jahres müssen sich alle bereits bestehenden Unternehmen in das öffentliche Register eintragen und an die aktuellen Begebenheiten anpassen.

5.2 Kritische Bewertung des Pressegesetzes von 1966

Bereits viele Äußerungen im Vorwort Francos zum Gesetz lassen Raum für Interpretationen. Es wird deutlich, dass keine grundlegenden Veränderungen geplant waren.

Allein die Tatsache, dass als Grundlage des Gesetzes der *Fuero de los españoles* von 1945 und das *Ley fundamental de 17 de mayo de 1958* genommen wurden, anstatt einen komplett neuen Gesetzestext zu entwerfen, lässt erkennen, dass auf Innovation nicht viel Wert gelegt wurde.

Im Vorwort wird klar gestellt, dass die Gesetzeslage an die aktuellen Begebenheiten der spanischen Gemeinschaft angepasst werden musste.

Der Einfluss der Informationsmedien, deren Landschaft sich auf Grund neuer Technologien vollständig verändert hatte, auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wurde immer größer. Das wollte das Regime unter einem gewissen Deckmantel verhindern. Die Angst vor den neuen Medien und vor allem vor dem Einfluss aus dem Ausland war groß.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde zwar allen zugesprochen, gleichzeitig wurde aber die Eigenverantwortung, die auch vor Gericht einklagbar war, erhöht. Sanktionen, welche auch eine Form von Zensur darstellen, waren die Folge.

Das Gesetz ist ein Geflecht aus Widersprüchen. Der Einführung der freien Meinungsäußerung und dem Verbot der Vorzensur stehen Bestimmungen gegenüber, die es dem Innenministerium und somit dem Staat an sich, erlaubten, frei über die Legalität eines jeden Druckerzeugnisses zu befinden und sich somit das Recht herauszunehmen Ausgaben zu beschlagnahmen und je nach Schwere eines Verstoßes Sanktionen zu verhängen.

Sowohl Autoren als auch Verleger wurden so immer weiter in die Selbstzensur gedrängt, da sie Strafen befürchteten. Viele sahen sich gezwungen sich dem System der freiwilligen Zensur zu unterwerfen, um sich zumindest der Verantwortung der Verwaltung zu entziehen. (cf. Zimmer (1966): S. 124.)

Artikel 1

Mit dem ersten Paragraphen wurde offiziell die freie Meinungsäußerung eingeführt. Doch schien das ganze Vorhaben von Beginn an paradox, da sich der Gesetzestext auf den *Fuero de los españoles* von 1945 bezieht, laut welchem das Recht zur freien Meinung schon seit diesem Jahr hätte gelten sollen. Sich auf ein Dekret zu beziehen, welches niemals ernsthaft berücksichtigt wurde, ist der erste Punkt, der am wirklichen Willen dieses Recht einzuführen zweifeln lässt.

Außerdem wurde der Meinungsfreiheit mit dem Prinzip der „Selbstkontrolle“, also der kompletten Eigenverantwortung und somit dem Risiko mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, enge Grenzen gesetzt. Denn die Beschränkungen, welche in Paragraph 2 dargestellt werden, bezogen sich nicht wie in anderen westlichen Ländern auf persönliche Moralcodices oder solche die der Berufsstand vorgab. (cf. Lorenzen (1978): S. 275.)

Sie entsprechen eher den Vorgaben der Menschenrechtskonventionen:

„Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtssprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.“

(Simma (1985): S. 215.)

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Begrifflichkeiten wie „Aufrechterhaltung der Moral“ oder „Ordnung“ in einer Diktatur eine ganz andere Gewichtung haben, als in einem demokratischen Staatsgefüge, auf welches sich das Zitat bezieht. Außerdem wurden zusätzliche Klauseln wie die „Achtung der Prinzipien des Gesetzes der Nationalbewegung“ oder der „schuldige Respekt vor Institutionen und Personen bei der Kritik politischer und administrativer Tätigkeit“ ergänzt.

Daher stellt dieser Paragraph 2 definitiv den zweiten zu nennenden Punkt dar, da er die Erklärung der freien Meinungsäußerung wieder einschränkt. Die Liste der

Einschränkungen ist mehr als ausführlich und wurde zur Ergänzung des Strafrechtskodex herangezogen, was dessen Bedeutung bei Pressedelikten bestätigt. (cf. Rapp (1999): S. 63.)

Aus der Mehrdeutigkeit dieses Paragraphen ergeben sich außerdem die Arbitraritäten, die von der Zensur ab 1966 verübt wurden.

Dieser Artikel geht auch auf die verschiedenen Formen von Zensur ein. So werden dezidiert die Vorzensur als auch der Zwang zur freiwilligen Zensur abgeschafft.

Dennoch wird sofort darauf hingewiesen, dass das „System der freiwilligen Zensur“ bestehen bleibt. Es folgt eine indirekte Aufforderung sich diesem zu unterziehen da man sonst mit schweren Sanktionen und hohen Strafen, die von Geldstrafen bis zur Suspendierung reichen können, zu rechnen hätte.

Zensur blieb also weiterhin bestehen. Denn auch wenn die Vorzensur offiziell nicht mehr existierte, findet man auch nach 1966 noch zu jedem Buch ein Zensurgutachten im *Archivo General de Administración*, und das bis Anfang der 80er Jahre. (cf. Knetsch (1999): S. 210.)

Interessant ist auch Paragraph 5. Er meint, dass alle Maßnahmen, welche die freie Meinungsäußerung einschränken, strafrechtlich verfolgt werden. Als Beispiel werden Kommunikationsmittel, die die öffentliche Meinung beeinflussen, genannt. Der Verdacht liegt nahe, dass das Regime so seine eigene Meinung, welche als die einzig wahre angesehen wurde, schützen wollte und mittels dieses Paragraphen zu stark abweichende Meinungen zu verhindern wusste.

Auch werden in diesem Artikel des Pressegesetzes alle Meinungsverbreitungsinstitute dazu verpflichtet, Meldungen öffentlichen Interesses, die von Seiten der Regierung kommen, zu veröffentlichen. Eine Weigerung führte zu schweren Sanktionen.

So konnte das Regime die Massenmedien weiterhin für Propagandamaßnahmen missbrauchen. Denn alles, was vom Regime als relevant erachtet wurde, musste verbreitet werden.

Gleichzeitig blieb der Regierung aber das Recht vorbehalten, den Kommunikationsmedien Informationen zu ihren Tätigkeiten aus unterschiedlichen Gründen vorzuenthalten. Das

schränkte den Teil der Meinungsfreiheit, welcher die Informationsbeschaffung gewährleistet, ein.

Ergänzend zum Pressegesetz wurde das *Ley de los Secretos Oficiales* verabschiedet, welches die Behörden befugte Auskunft zu gewissen Themen zum Schutz „nationaler Interessen“ zu verweigern. Auch dessen Paragraphen waren sehr vage formuliert.

„Handlungen, Anordnungen und Beschlüsse, die sich auf militärische, diplomatische, wirtschaftliche und industrielle Angelegenheiten beziehen und im Interesse der nationalen Verteidigung, der Staatssicherheit und der Aufrechterhaltung der inneren und öffentlichen Ordnung und des äußeren Friedens vertraulich zu behandeln seien, ferner solche Handlungen, Anordnungen und Beschlüsse, die aus gegebenen Anlaß und wegen spezieller Umstände nicht veröffentlicht werden dürften.“ (Art. 10 „Ley de los Secretos Oficiales“; zitiert nach Lorenzen (1978): S. 270.)

Artikel 1 des untersuchten Gesetzes schafft zwar eigentlich die Zensur ab und führt die freie Meinungsäußerung ein, doch wurden alle Paragraphen so konzipiert, dass sie vielfältigen Interpretationsmöglichkeiten unterliegen. So wurde das Bestehen von Zensur und Propaganda sowie die Einschränkung der freien Meinung und Information weiter ermöglicht.

Artikel 2

Die strengen Impressums-Vorschriften halfen der Regierung bei der Vollstreckung von Sanktionen und Strafen, da der Verantwortliche leichter identifizierbar war.

Außerdem wurde durch die Verpflichtung zur Privatadressenangabe die Privatsphäre eingeschränkt.

Paragraph 12 widerspricht der in Artikel 1 enthaltenen Abschaffung der Vorzensur, da er ein Modell ebendieser darstellt. Dadurch dass eine gewisse Anzahl von Exemplaren vor der Erscheinung deponiert werden musste, war es möglich die Veröffentlichung zu verhindern.

Der Staat kontrollierte weiter die gesamte Literaturproduktion, da die Zensurbehörde Zugriff auf jede Publikation vor deren Auslieferung hatte. (cf. Knetsch (1999): S. 210.)

Noch dazu hatte diese Depositionspflicht meist schwere wirtschaftliche Auswirkungen, da der Verwaltung die bereits fertig gedruckten Werke vorgelegt wurden. Eine Nicht-Genehmigung oder Beschlagnahmung, aber auch gravierende Streichungen hatten einen enormen finanziellen Schaden zur Folge, da die gesamte Auflage nicht in Umlauf gebracht werden konnte.

Diese Tatsache brachte viele Verlage dazu, sich wieder einer freiwilligen Vorzensur zu unterziehen, um Abänderungen bereits vor dieser endgültigen Absegnung durch die Zensurbehörde vornehmen zu können.

Artikel 3

Es war nur möglich ein Zeitungsunternehmen zu gründen, wenn man sowohl die spanische Staatsbürgerschaft besaß, als auch im Staat Spanien wohnhaft war. Geldgeber mussten ebenfalls Spanier sein. Hielten sie sich im Ausland auf, war eine solche Fremdfinanzierung auf 20% des Kapitals beschränkt.

Daran erkennt man deutlich die Angst des Regimes vor Einflüssen aus dem Ausland, welche die Bevölkerung zu einem Umdenken anregen hätten können.

Auch in Artikel 3 des Pressegesetzes wird die Privatsphäre eingeschränkt.

Zum einen musste einmal jährlich die finanzielle Situation des Chefredakteurs und der Aktionäre bekanntgegeben werden.

Zum anderen konnte die Verwaltung jederzeit darauf bestehen, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen um so finanzielle Defizite und Beschaffung von Fremdkapital zu überprüfen.

Die Unternehmen standen daher unter ständiger offizieller Kontrolle. Bei geringstem Verdacht, dass Geld unrechtmäßig beschafft wurde oder Zahlen nicht korrekt waren, wurden sie aus dem offiziellen Register ausgeschlossen.

Artikel 4

Nicht zu Unrecht wurde dieser Artikel in den 80er Jahren für verfassungswidrig erklärt.

Die Regierung beschuf sich mittels der Registrierungspflicht alle relevanten Daten um sie sofort oder später gegen das Unternehmen zu verwenden. Ebenfalls konnten sie dazu beitragen, dass die Unternehmungsgründung nicht bewilligt wurde.

Das Ministerium konnte laufend weitere Informationen und Bescheinigungen verlangen, wenn diese als notwendig erachtet wurden. Das heißt, es konnte so lange gesucht werden, bis auch etwas gefunden wurde, was eine Ablehnung des Eintrags rechtfertigte.

Besonders genau wurden die ideellen Grundprinzipien und die Finanzierung sowie die deutliche Abgrenzung der Werbung vom Informationsinhalt hinterfragt.

Die Registrierungspflicht stellte somit eine zusätzliche Repressalie zu den herkömmlichen Zensurmaßnahmen dar. Kritischen Verlagen wurde die Registernummer einfach verweigert. Ohne diese Nummer war eine Veröffentlichung nur nach einer Vorzensur möglich. Das Regime führte einen zusätzlichen Kontrollmechanismus ein, um seine Ideologie zu schützen.

Auch der renommierte Verlag *Seix Barral* war bis 1968 nicht ins Register aufgenommen worden. Erst im Jahr 1974 wurde diese indirekte Zensur, die durch die Verweigerung der Registernummer entstand, abgeschafft. (cf. ebd.: S. 211.)

Der katalanische Verlag *Abadía de Montserrat* erhielt bis zu diesem Zeitpunkt niemals die Genehmigung zum Eintrag ins *Registro oficial* und somit auch keine entsprechende Nummer. Er musste sich daher immer einer Vorzensur unterziehen.

(cf. Cisquella et al. (1977): S. 113.)

Dieser Artikel bezieht sich rein auf die Gründung von Zeitungsunternehmen, doch wurde bei allen Unternehmen und Berufsgruppen, bei denen eine Registrierung von Nöten war, gleich vorgegangen.

Artikel 5

In diesem Artikel werden die Persönlichkeitsrechte von Journalisten und Chefredakteuren stark eingeschränkt. Einerseits überwachte eine Ethik-Kommission laufend deren moralische Prinzipien. Andererseits wurden die Einschränkungen sogar auf den Privatbereich ausgeweitet. Bestimmten Ämtern und Aktivitäten durfte nicht nachgekommen werden, da sie mit ihrer beruflichen Stellung unvereinbar waren. Um

welche Ämter und Aktivitäten es sich handelte, wird im Gesetz nicht erläutert und unterlag somit der Willkür.

1967 wurde ein Zusatzdekret veröffentlicht, auf welches auch im Gesetz Bezug genommen wird, die *Principios Generales de la Profesión Periodística*. Darin wurden alle Verpflichtungen, denen ein Journalist nachzukommen, und alle Prinzipien, die er einzuhalten hat, festgeschrieben. Besondere Bedeutung kam dabei natürlich der Wahrung der christlichen Moral und der Prinzipien der nationalen Bewegung zu. Sensationalismus, besonders was Jugendliteratur betraf, war zu vermeiden und Ehre und Intimität jeder Person waren zu wahren.

Das Recht auf Geheimhaltung von Quellen wurde zwar gewährt, war aber durch eine Unzahl von Einschränkungen wieder so frei interpretierbar, dass von einer tatsächlichen Gewährleistung nicht zu sprechen war. (cf. Rapp (1999): S. 64ff.)

Deutlich gemacht wird außerdem, dass der Chefredakteur eines Kommunikationsunternehmens allein verantwortlich ist für alle Verstöße, die durch sein Unternehmen entstehen. Er muss Publikationen „falschen“ Inhalts verhindern und deshalb alle im Vorfeld absegnen.

Das bedeutet, dass das Regime in Unternehmen eingreifen konnte indem es in das *Registro Oficial* hauptsächlich Chefredakteure aufnahm, die regimetreu dachten und handelten.

Ein weiterer entscheidender Punkt dieses Artikels ist, dass ein Chefredakteur keinen Einspruch einlegen konnte, wenn es sich bei den Publikationen um Einschaltungen öffentlichen Interesses von Seiten der Regierung, wie sie in Artikel 1 besprochen wurden, handelte. Diese mussten immer veröffentlicht werden. Das heißt, ein Chefredakteur konnte nur das kontrollieren, was innerhalb des Unternehmens passierte, nicht das, was von außen kam.

Artikel 6

Der Zweck der eindeutigen Erkennbarkeit einer Nachrichtenagentur war, dass spätere Sanktionen leichter zu verhängen waren. Aus dem selben Grund wurde auch die Impressumspflicht verschärft.

Werbung war im Informationsbereich strikt verboten. Auch im allgemeinen Pressebereich mussten diese beiden Komponenten exakt von einander getrennt werden. Das Regime fürchtete scheinbar, dass Werbung die Bevölkerung beeinflussen und neue Interessen und Meinungen schüren könnte.

Die Angst vor ausländischen Einflüssen wird dadurch verdeutlicht, dass Informationen aus dem Ausland nur unter bestimmten Voraussetzungen verbreitet werden durften. Es bedurfte zum Beispiel der ausdrücklichen Genehmigung durch öffentliche Einrichtungen.

Artikel 7

In diesem Artikel über die Verlagsunternehmen wird erneut explizit darauf hingewiesen, dass die Verwaltung alle zusätzlich relevanten Daten für die Eintragung ins offizielle Register verlangen konnte. Auch wird wieder, wie in Artikel 1 über Zeitungsunternehmen, speziell darauf eingegangen, dass Änderungen stets bekanntgegeben werden mussten. Im Artikel zu den Nachrichtenagenturen ist dies nicht der Fall. Warum bleibt unklar.

Ein sehr interessanter Aspekt ist, dass in Paragraph 52 das einzige Mal im gesamten Gesetzestext auf geschlechtsneutraler Ebene kommuniziert wird. So richtet sich dieser Paragraph sowohl an den „fundador“ als auch an die „fundadora“. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um einen Zufall, da nicht ersichtlich ist, warum genau in diesem Fall die feminine Form besonders hervorzuheben wäre.

Artikel 8

Prinzipiell werden die gleichen Aspekte wie bei den anderen erwähnten Kommunikationsunternehmen behandelt. Besonders betont wird erneut, dass das Ministerium für Information und Tourismus jederzeit Unternehmen ausschließen kann, die als nicht geeignet erachtet werden.

Das heißt, das Regime hatte uneingeschränkte Macht darüber, welche Unternehmen tätig sein durften, denn Gründe zum Ausschluss fanden sich immer. So blieben die Kontrolle über und der Einfluss auf alle Unternehmen im Medienbereich auch nach Einführung des neuen Pressegesetzes weiter bestehen.

Druckerzeugnisse, die im Ausland publiziert wurden, unterlagen innerhalb Spaniens den gleichen Voraussetzungen und Regeln wie die nationalen. Das bedeutet, dass auch sie der Zensurbehörde im Voraus vorgelegt werden mussten.

Artikel 9

Das Recht eines jeden Bürgers, eine Gegenerklärung oder Richtigstellung einfordern zu können, wenn er sich durch einen Artikel persönlich angegriffen fühlt, mag zunächst fortschrittlich erscheinen. Dieses Recht wird jedoch auf die Kompetenzen von Verwaltung und Regierung ausgeweitet. Sie konnten jederzeit mittels eingeständig verfasster Artikel nicht erwünschte Informationen zu ihren Funktionen und Aktivitäten „richtig“ stellen.

Es handelt sich hierbei um eine Form von Nachzensur, da unerwünschte Inhalte im Nachhinein durch eine Gegenerklärung abgeändert wurden.

Das heißt, für den Fall, dass das Regime die Publikation von Texten nicht rechtzeitig im Voraus verhindern konnte, wurden diese in der nächsten Ausgabe zumindest revidiert, was den „Schaden“ verminderte.

Neben der Vorzensur blieb somit auch die Nachzensur trotz des Pressegesetzes von 1966 weiter bestehen.

Artikel 10

Aus diesem Artikel ist ersichtlich, dass sich vor allem kleinere Unternehmen Verstöße nicht erlauben und insbesondere leisten konnten, da sich die Geldstrafen in enormen Höhen bewegten. Hinzu kamen die anderen Sanktionsmöglichkeiten wie Suspendierungen, welche oft die Verlagsschließung zur Folge hatten.

Als besonders schwer wurden solche Delikte erachtet, welche die Beschränkungen der freien Meinungsäußerung, wie sie in Paragraph 2 angeführt sind, nicht wahrten.

Dem Ministerium für Information und Tourismus wurde die Möglichkeit gegeben nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob ein Buch eine Verletzung des Gesetzes darstellte,

weil es zum Beispiel die Moral oder die Wahrheit nicht wahrte. Dementsprechend konnte es Strafen verhängen, die bis zum Verbot des Werkes reichten. (cf. Zimmer (1966): S. 123.)

Ebenfalls schwer oder mittelschwer waren solche Vergehen, die sich direkt oder indirekt gegen Regime und Regierung richteten. Geahndet wurden die Weigerung zur Veröffentlichung von Informationen öffentlichen Interesses oder die Publikation von nicht abgesegneten oder der Geheimhaltung unterstellten Informationen.

Auch Publikationen, die Informationen aus dem Ausland verbreiteten oder die öffentliche Meinung negativ beeinflussten, wurden besonders hart sanktioniert.

In Summe handelte es sich um solche Punkte, die die Bildung einer neuen öffentlichen Meinung fördern hätten können, sei es durch Einflüsse aus dem Ausland oder durch oppositionelle Gedanken innerhalb der Nation.

Ein weiterer relevanter Aspekt dieses letzten Artikels ist die Befugnis der Verwaltung, Material, bei dem nur davon ausgegangen wurde, dass es gegen das Pressegesetz verstieß, sowie dessen Matrizen, zu beschlagnahmen, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Auch wenn noch keine Anzeige, geschweige denn ein Gerichtsurteil, erfolgt war, konnten diese Schritte eingeleitet werden.

Dies stellt den ausführenden Schritt der Vorzensur dar, deren Basis die Depositionspflicht bereits geschaffen hatte.

Die Zensoren arbeiteten mit den Beamten des Gerichts für Öffentlichkeit eng zusammen. Eine Anzeige musste nicht auf dem üblichen Amtsweg erfolgen. Das Werk wurde beschlagnahmt und zusätzlich der zuständige Gerichtshof informiert, welcher aber den Entscheidungen der Zensurbehörde selten widersprach.

Durch Gerichtsverfahren konnten Verlage sogar geschlossen werden, doch meistens genügten ohnehin Geldstrafen um sie in den Ruin zu treiben. Man ersparte sich daher diese Maßnahme oft und ging einen bequemerem Weg indem man die Publikationen eines Verlages nie genehmigte. Dies hatte irgendwann ebenfalls eine Schließung zur Folge.

(cf. Cisquella et al. (1977): S. 50.)

Gerichtlich wurde aber nur in Ausnahmefällen gegen die Autoren vorgegangen, da eine Beschlagnahme weniger Aufsehen erregte als ein Prozess. Wenn, dann handelte es sich um pornographische oder stark politische Bücher.

Außerdem konnten auch finanzielle Sanktionen vor einem rechtmäßigen Urteilsspruch verhängt werden. Ihre Rückerstattung erfolgte auch bei einem Freispruch nicht.

(cf. Abellán (1987): S. 24.)

Die Zensur fungierte als Justizbehörde und sprach selbstständig Beschlagnahmen und Suspendierungen aus oder kassierte Strafen ein, völlig unabhängig von den Gerichten.

(cf. ebd. (1980): S. 119.)

Prinzipiell war es möglich gegen Sanktionen Einspruch zu erheben. Es machte aber im Regelfall keinen Sinn, da diese mit sofortiger Wirkung verhängt wurden, ein Prozess gegen ein Urteil meist aber mehrere Jahre dauerte. So waren die finanziellen Schäden, die durch die Schließung eines Verlages oder die Beschlagnahmen einer Auflage entstanden waren, ohnehin bereits irreparabel. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 61.)

Zusätzliche Klauseln

Die Zusatzklauseln stellen klar, dass die Regierung, öffentliche Einrichtungen, die „Bewegung“ und der Gewerkschaftsbund jederzeit Einfluss auf das Gesetz nehmen konnten. Das bedeutet, dass das Regime, sobald es seine Ideologie in Gefahr sah, alle Bestimmungen abändern konnte.

Außerdem erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Kirche erneut Sonderrechte erhielt. Für ihre Publikationen galten andere Richtlinien und Bestimmungen. Daran erkennt man den starken Einfluss und die große Macht, welche die Kirche innerhalb der Diktatur besaß.

6. Auswirkungen des Pressegesetzes von 1966

„En resumen, la Ley de Prensa e Imprenta fue un montaje, que hizo posible la aparición de las divergencias políticas que se ajustaban a la tradición, al presente y al futuro entrevisto por el propio régimen y, al mismo tiempo, mantenía cerradas las puertas a cualquier veleidad política de signo opuesto.“ (Abellán (1980): S. 119.)

Auch wenn das Pressegesetz von 1966 aus damaliger Sicht als ein Schritt in Richtung Liberalisierung angesehen werden konnte, bedeutete es noch lange kein Ende der Zensur in Spanien. Die Kontrollmaßnahmen wurden zwar nicht mehr völlig öffentlich deklariert, doch auf Grund der unzähligen Auslegungsmöglichkeiten der Paragraphen, war die Kontrolle der öffentlichen Meinung weiterhin leicht zu gewährleisten.

Fraga Iribarne, der Informationsminister, der für die Absegnung des Gesetzes hauptverantwortlich war, meinte selbst:

„daß kein Staat der Presse bedingungslose Freiheit gewähren könne.“ (Lorenzen (1978): S. 265.)

Das Gesetz deklarierte zwar offiziell die Meinungsfreiheit, doch machte das Ministerium für Information und Tourismus deutlich, dass diese nicht mit Pressefreiheit gleichzusetzen war. Letztere müsste zweifelsohne überwacht werden, um die Kommunikation innerhalb einer Gemeinschaft zu regulieren. (cf. Abellán (1980): S. 118.)

Man erkennt deutlich, dass das Regime auf Grund des außenpolitischen Drucks gezwungen war, ein liberaleres Gesetz zu erlassen. Es war Zeit ein neues Image aufzubauen, um die Kritik aus dem In- und Ausland abzuwenden, ohne aber dabei die Kontrolle und die „rechtmäßige Ordnung“ aufzugeben.

Die Gesellschaft entwickelte sich weiter und eine öffentliche Meinung entstand. Diese war geprägt von den wirtschaftlichen, politischen und industriellen Entwicklungen ohne die Spanien international nicht hätte bestehen können. Dennoch blieb das autoritäre Regime bestehen, was Massenkongflikte und Streikbewegungen zur Folge hatte. (cf. Rapp (1999): S. 61 ff.)

Das neue Gesetz sollte also die neuen Strömungen und auch die ausländischen politischen Mächte besänftigen indem es die extreme kulturelle Unterdrückung der Vorjahre aufhob. Doch es war mehr Schein als Sein. Nach außen hin wurde das Gesetz als liberal dargestellt, was zunächst eine Welle des Optimismus innerhalb Spaniens hervorrief. Seine Anwendung hatte jedoch weder eine tatsächliche Meinungsfreiheit, noch eine Aufhebung der Zensur zur Folge. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 21.)

6.1 Die Amtszeit Fraga Iribarnes

Der reformorientierte Fraga Iribarne löste im Jahr 1962 den religiös-fanatischen Arias Salgado nach dessen 20-jähriger Amtszeit als Informationsminister ab.

Fraga hielt eine Änderung der Zensurkriterien für nötig, da sich die Gesellschaft, vor allem in Bezug auf das Bildungsniveau und die Moralvorstellungen, stark verändert hatte. Deshalb beschäftigte er sowohl für die Film- als auch für die Buchzensur neue, aufgeschlossene Mitarbeiter.

Sexuelle und moralische Themen wurden weniger streng beurteilt, der politische Aspekt jedoch blieb erhalten. Spanische Übersetzungen von vorher verbotenen Autoren wie Sartre, Freud, Kafka und Marx aber auch Publikationen von Exilautoren durften gedruckt werden, allerdings viele in zensierter Form.

Der neue Informationsminister fixierte außerdem die Kriterien für Kino- und Theaterzensur, welche allerdings keine Neuerungen beinhalteten. Für die Bücherzensur gab es weiterhin keine offiziell festgelegten Regeln. Das brachte dem Zensursystem den Vorwurf der Willkür ein. (cf. Knetsch (1999): S. 207f.)

Man konnte nie sicher sein inwieweit Freiheit gewährt wurde und wo diese bereits einen Verstoß darstellte. Der Übergang zwischen der Meinungsfreiheit und ihren Grenzen war fließend. Es gab auch ohne eine offizielle Vorzensur genug Möglichkeiten jede Form von „Grenzüberschreitung“ zu ahnden. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 22.)

Minister Fraga Iribarne setzte schließlich im Jahr 1966 das neue Gesetz durch. Die wichtigsten Punkte für ihn waren dabei die Abschaffung der Vorzensur und das Prinzip der Eigenverantwortung und Selbstkontrolle. (cf. Lorenzen (1978): S. 263ff.)

Der letzte Punkt förderte die Verhängung von Sanktionen. Zwischen 1966 und 1972 wurden zirka 600 ebensolche veranlasst. (cf. Tusell (1989): S. 41.)

Durch das Pressegesetz wurde die absolute Kontrolle durch ein System der Bevormundung ersetzt. Sowohl Autoren als auch Verleger sahen sich zur Selbstzensur gezwungen um den Sanktionen zu entgehen. Anstatt zu verbieten, schürte man die Angst. Verbote wurden unnötig.

Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Drohungen aus dem Informationsministerium nach 1966 sogar noch erhöhte. Streichungen, Abänderungen und Beschlagnahmen wurden ebenso weiterhin vorgenommen, denn die Möglichkeit dazu war durch die Depositionspflicht gegeben.

Fraga Iribarne meinte dazu Stellung nehmend nur:

„*Ya tienen Ley de Prensa. Yo la he elaborado y yo voy a gobernar su cumplimiento. A mí, y no a ustedes, toca a administrarla.*“ (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 24.)

Die freie Auslegbarkeit des Gesetzes ist damit wohl bestätigt.

Dennoch findet man in entsprechender Literatur auch die These, dass das Selbstbewusstsein der Journalisten und Autoren in dieser Zeit stieg. Es wurden kritische Verlage und Zeitungen gegründet, die Berichterstattung war authentischer und weniger stark eingeschränkt. Auch über Proteste oder Streiks durfte nun berichtet werden.

(cf. Mangini (1987): S. 201.)

Diese neuen Medien, zum Beispiel die *Cuadernos para el Diálogo*, trugen zur Bildung einer öffentlichen Meinung bei, die bisher vom Regime übergangen, ja als inexistent angesehen worden war.

Das Pressegesetz hat zwar die Kommunikationspolitik nicht direkt verbessert, aber gewisse Voraussetzungen geschaffen auch über soziale Missstände zu berichten.

(cf. Knetsch (1999): S. 214f.)

Es durfte Kritik geübt werden. Allerdings sollte diese konstruktiv sein und die Gemeinschaft nicht spalten, so dass keine Konflikte zwischen den unterschiedlichen Meinungsgruppen entstanden. (cf. Rapp (1999): S. 72ff.)

Das Informationsministerium definierte Kritik 1967 als

„...eine begründete Wertabschätzung der Tatsachen oder Zusammenhänge, nicht aber negative und ungerechtfertigte Urteile, die auf persönlichen Gefühlen basierten und keine sachliche Legitimation vorweisen könnten.“ (zit. nach Lorenzen (1978): S. 272.)

Auch die Buchproduktion unterschied sich deutlich von den 50er Jahren. Kritische, vor allem linke, Bücher kamen in Umlauf. Im Katalog des Verlages *Seix Barral* von 1969 finden sich elf politische Essays, alle stark links bis offen marxistisch beeinflusst. Religionskritische Werke, Publikationen aus Lateinamerika oder aus sozialistischen Ländern und sogar Exilautoren durften verbreitet werden. Sie finden sich auch im Katalog des genannten Verlags von 1972. (cf. Knetsch (1999): S. 217.)

All diese Tendenzen ergaben sich allerdings nicht unmittelbar aus der Einführung des Pressegesetzes, sondern waren auch Folgen der politischen Entwicklung in den darauffolgenden Jahren.

Ein Mitgrund ist sicher, dass 1967 das *Ley Orgánica del Estado* beschlossen wurde. So wurden auch die anderen, noch aus Zeiten des Bürgerkriegs stammenden Gesetze überarbeitet. Dieses Gesetz enthielt eine beschränkte Religionsfreiheit und die Möglichkeit politische Zusammenschlüsse, allerdings keine wirklichen Parteien, zu gründen.

6.2 Die Zeit nach Fraga Iribarne

Die Zeit der „política liberalizadora“ unter Fraga Iribarne begann im Jahr 1968 allmählich zu Ende zu gehen. Die immer häufiger werdenden Aufstände der Arbeiterschicht und Studenten führten im Jänner 1969 schließlich zur Ausrufung des Ausnahmezustands durch General Franco, um die Einheit des Staates wieder herzustellen. Das bedeutete gleichzeitig, dass ab sofort alle Bücher wieder offiziell der Vorzensur vorgelegt werden mussten. Dies ging einher mit vermehrten Beschlagnahmungen und Schließungen von Verlagen, der Bevorzugung von teuren Luxusexemplaren und allen anderen bereits bekannten Auswirkungen der Zensur. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 63f.)

Die politische Situation der folgenden Jahre war geprägt von einem Hin und Her zwischen Öffnungs- und Bremstendenzen.

Der innovative Informationsminister Fraga Iribarne wurde seines Amtes enthoben und durch das Opus Dei-Mitglied Alfredo Sánchez Bella ersetzt, unter welchem die kulturelle Repression von vor 1966 fortgesetzt wurde. Unterstützt wurde er dabei von den konservativen Rechten, die lautstark gegen die ohnehin schon bescheidene kulturpolitische Öffnung protestiert hatten und eine noch stärkere Orientierung an der Kirchenzensur forderten.

So nahmen Streichungen und Verbote weiter zu, was Konflikte mit Autoren und Verlegern zur Folge hatte. (cf. Knetsch (1999): S. 211ff.)

Auch die Schließungen von Verlagen mehrten sich und die Vergabe der Registernummern war stärker von persönlichen Beziehungen zu den Zensoren abhängig, als von den tatsächlich geforderten Bedingungen.

Die Unterdrückungsmaßnahmen innerhalb Spaniens waren auch im Ausland mittlerweile bekannt. Solidarität sowie teilweise auch Unterstützung durch ausländische Verlage waren die Folge, blieben aber meist ohne große Auswirkungen. (cf. Cisquilla et al. (1977): S. 70f.)

Das Zensursystem war ab dieser Zeit insgesamt sehr instabil, was in dem häufigen Personalwechsel des Informations- und Tourismusministeriums begründet war. Liberale wechselten mit restriktiven Phasen ab, was sich auch in der Handhabung der Zensur bemerkbar machte.

Ende 1973 kam es zu einer erneuten Öffnungsphase, dem „aperturismo“, unter Ricardo de la Cierva als Kulturgeneraldirektor und Pío Cabanillas Gallas als Informationsminister. Sie stellten die Gesetzeslage, die durch das Pressegesetz von 1966 gegeben war, nie in Frage, riefen aber dazu auf das Gesetz so zu interpretieren, dass eine gewisse Meinungsfreiheit möglich war. Dies brachte erneute Proteste der konservativen Rechten mit sich, die dazu übergingen, Zensur mittels Gewaltakten und Attentaten auf Buchhandlungen und Verlage zu vollziehen.

Die Kulturpolitik sollte nun endlich gefördert werden, jedoch die fundamentalen Prinzipien des Regimes weiter gewahrt werden. Dabei sollte jegliche Art von Kontrolle auf eine rationale und vor allem nachvollziehbare Art und Weise erfolgen.

Die prekäre Situation der Registernummernverteilung wurde verbessert. Man suchte

den Dialog mit den Verlagen ohne gleich von vornherein alles zu verbieten. Beschlagnahmen sollten die absolute Ausnahme bleiben.

Dies wollte man mit dem System der „censura oficiosa“ erreichen. Der Minister selbst kümmerte sich um die Begutachtung von Publikationen vor der Vorlage zur endgültigen Absegnung. Besonders kritische Werke konnten so noch abgeändert werden ohne dass ein finanzieller Schaden entstand. (cf. ebd. S. 109ff.)

León Herrera, welcher Pío Cabanillas ablöste, wollte eigentlich dessen Linie fortführen. Die Bedingungen in Bezug auf die Zensur verschlechterten sich aber trotzdem, da er unter anderem die „censura oficiosa“ wieder aufhob.

1975 wurden die Zensurmaßnahmen schließlich durch das Anti-Terrorismusgesetz noch einmal stark verschärft.

Unter Miguel Cruz Hernández, dem letzten Zensurchef, normalisierte sich die Situation endlich, da er die gesellschaftliche Situation mit dem Gesetz in Einklang zu bringen versuchte. Er lehnte jede Form der Vorzensur ab und forderte die Verleger auf sich auch nicht mehr der „consulta voluntaria“ zu unterziehen. (cf. Knetsch (1999): S. 213f.)

6.3 Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zensurformen

Insgesamt kann man sagen, dass sich die Situation für alle Beteiligten des Kommunikationssektors mit Einführung des neuen Gesetzes zunächst verschlechtert hat.

Unter der obligatorischen Vorzensur riskierten Verleger und Autoren nur eine Beschlagnahme und / oder eine mäßige Geldstrafe. Außerdem war es in manchen Fällen sogar möglich mit den Zensoren zu verhandeln und durch Streichungen oder Ähnlichem doch noch eine Genehmigung zu erwirken.

Durch das neue System wurde das Risiko vor allem für Verlage höher, da die zu erwartenden Sanktionen oft den Konkurs eines Unternehmens zur Folge hatten.

Etwa 60% der in Europa veröffentlichten Romane hätten zu der Zeit in Spanien einen schweren Verstoß dargestellt, da sie die im Gesetz festgelegten Einschränkungen der Meinungsfreiheit nicht wahrten. So waren Verlage praktisch gezwungen sich der freiwilligen Zensur zu unterziehen und sich somit dem System anzupassen. Sie fungierten daher nach der Einführung des Gesetzes noch mehr als Zensoren als zuvor. (cf. Zimmer (1966): S. 125.)

Die Vorzensur wurde zwar offiziell abgeschafft, von einer wirklichen Abkehr kann aber keinesfalls die Rede sein.

Durch die in Paragraph 2 beschriebenen Einschränkungen wurde das Recht auf Meinungsfreiheit sofort wieder außer Kraft gesetzt. Außerdem konnte die Vorzensur in Zeiten von politischen Ausnahmezuständen oder Krieg wieder eingeführt werden, wovon General Franco auch Gebrauch machte.

Die Depositionspflicht von mehreren Exemplaren weit im Voraus der Veröffentlichung stellte ebenso eine Vorzensur dar. Hinzu kam die Tatsache, dass die Verwaltung schon bei dem geringsten Verdacht eines Verstoßes gegen das Pressegesetz, deponierte Werke beschlagnahmen konnte.

So sahen sich die meisten Verleger und Autoren gezwungen, sich freiwillig der Zensur zu unterziehen um dem finanziellen Risiko der hohen Geldstrafen oder einem Berufsverbot zu entgehen.

Was die Nachzensur betraf, so hatte das Regime mittels Artikel 9 des Pressegesetzes die Möglichkeit, veröffentlichte Informationen richtigstellen zu lassen. Das bedeutet, dass der entstandene „Schaden“ reduziert werden konnte, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch unerwünschte Inhalte an die Öffentlichkeit gelangt waren. Die Nachrichtenagenturen und Zeitungsunternehmen hatten kein Einspruchsrecht und mussten jede Gegendarstellung veröffentlichen.

Auch die „stillschweigende Genehmigung“, also die Tatsache, dass die Zensoren ein Werk einfach nicht kommentierten, stellte einen Aspekt der Nachzensur dar. Viele Werke wurden nach ihrer Veröffentlichung beschlagnahmt, wenn sie einer späteren Kontrolle nicht genügten.

Das Weisungsrecht der Regierung was Informationen von öffentlichem Interesse betrifft, steht im direkten Zusammenhang mit politischer Propaganda. Medienunternehmen waren gezwungen alle Informationen, welche das Regime als relevant erachtete, unverändert zu veröffentlichen. So war es leicht auf die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen.

Die textexternen Einflüsse auf die Zensur blieben größtenteils bestehen.

Die Impressumspflicht, welcher im Gesetz ein ganzes Kapitel gewidmet ist, stellte eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle von Veröffentlichungen dar, da jeder wusste, dass alle seine Publikationen auf ihn zurückverfolgt werden konnten.

Auch wenn die Papierproduktion innerhalb Spaniens mittlerweile gesteigert worden war, war die Versorgung dennoch nicht gesichert. Das Papier blieb somit als Druckmittel erhalten. (cf. Rapp (1999): S. 68.)

Auch der Zwang zum Eintrag ins *Registro Oficial* stellte eine Form von Zensur dar. Das Ministerium für Information und Tourismus entschied darüber, ob eine Konzession erteilt wurde oder nicht. Ohne Registernummer musste man sich weiterhin einer Vorzensur unterziehen um publizieren zu dürfen.

Auch die ungerechte Vergabe von Krediten blieb bestehen. Große Verlage, die auch ins Ausland exportierten, wurden bevorzugt. Auch im Vorstand des Informations- und Tourismusministeriums fanden sich nur ihre Repräsentanten.

Zudem hatten nicht alle Verlage das gleiche Anrecht auf Werbung. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 134f.)

6.4 Die Auswirkungen auf die Selbstzensur

Um einer Beschlagnahme und somit einem finanziellen Verlust zu entgehen, ließen viele Verleger weiter vorzensieren.

Bei den Autoren stieg dafür der Grad der Selbstzensur, um ihre Werke an die Öffentlichkeit bringen zu können. So mussten sie viele Einschränkungen in Thematik, Erzählweise und Sprache in Kauf nehmen. (cf. Knetsch (1999): S. 209.)

Das Ausmaß der Selbstzensur lässt sich an einer Studie M.L. Abelláns aufzeigen. Im Jahr 1974 wurden 95 kastilische Schriftsteller zu eben diesem Phänomen befragt. Nur 30 von ihnen gaben an, davon überzeugt zu sein ihre Werke niemals selbst zensiert zu haben.

Die meisten der anderen (50%) übten Selbstzensur während des Schreibprozesses aus, also in der Entwicklungsphase des Werkes. Weitere 25% überlegten sich bereits vor dem Schreiben etwaige Maßnahmen. Einige von ihnen merkten dabei sogar an, dass sie sich ohne die politischen und ideologischen Vorgaben niemals so ausführlich mit einem Thema beschäftigt hätten oder bestimmte Themen gar nicht erst ausgewählt hätten. Die Zensur hat ihrer Meinung nach ihr kreatives Schaffen sogar positiv beeinflusst.

Die restlichen 25% überarbeiteten ihre Manuskripte schließlich erst nach vollständiger Abfassung.

Abellán untersuchte weiters die Auswirkungen, welche die bewusste Selbstzensur auf die insgesamt 410 Titel der befragten Autoren hatte. Er stellte dabei fest, dass die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Genres, vor allem zwischen Lyrik und Prosa, sehr deutlich waren. (cf. Abellán (1987): S. 15f.)

	Muy incidente	Poco incidente	Nula	Número de Títulos
Poesía	15	29	58	102
Novela	111	115	82	308
Total	126	144	140	410

Abb. 1⁵

Aus diesem Grund ist er der Ansicht, dass das Gesetz, das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht gewährt hat. Die Zensur war strenger als zuvor und vor allem abhängig von den Sympathien der Zensoren zu den Buchhändlern, Schriftstellern und Verlegern. Diese begründeten sich auf deren politischer Einstellung. Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren, wurden tatsächliche politische Maßnahmen nicht konsequent umgesetzt. (cf. ebd.: S. 19.)

„Es por ello que cuando se habla de censura no debe pensarse únicamente en la represión, en el resultado concreto de una presión oficial directa o indirecta, sino en el efecto de una autocensura inconsciente ya de tanto practicarla sistemáticamente y que ha podido llegar a corromper la inteligencia.“ (Cisquella et al. (1977): S. 138.)

Das Pressegesetz von 1966 förderte die Selbstzensur in hohem Ausmaß. Das hatte de facto nicht nur Auswirkungen auf die literarische Produktion und deren Qualität sondern insbesondere auch auf die Entfaltungsmöglichkeit eines jeden Autors.

⁵ zit. nach Abellán (1987): S. 16.

6.5 Die Auswirkungen auf die Buchzensur

Obwohl die Vorzensur durch das Pressegesetz offiziell abgeschafft worden war, wurde in den Zensurbüros teilweise sogar strenger weitergearbeitet als zuvor.

1966 wurden aber „nur noch“ 43% der vorgelegten Werke verboten oder abgeändert. Das Verhältnis von Verboten und Streichungen lag dabei bei 50 : 50. Da es sich im Jahr 1961 noch um 63% gehandelt hatte, die Inhalte aber mittlerweile um einiges kritischer waren, könnte man von einer positiven Auswirkung des das Pressegesetzes ausgehen. Zu strenge Urteile von Seiten der Lektoren wurden außerdem oft von den Zensoren höherer Instanz revidiert. (cf. Knetsch (1999): S. 217.)

Dass sich in Wirklichkeit am System wenig geändert hatte, ist trotzdem eindeutig ersichtlich.

Das Recht zu drucken wird im Gesetz offiziell anerkannt, doch bleibt es dem Informationsministerium vorbehalten, Druckwerke zur Veröffentlichung, mit oder ohne Abänderungen, freizugeben oder nicht. Der einzige Unterschied zur vorherigen Gesetzeslage bestand darin, dass meist schon die gesamte Auflage gedruckt war, wenn das Werk dem Informationsministerium zur Absegnung vorgelegt wurde.

Das bedeutete einen enormen finanziellen Schaden, wenn das Buch nicht genehmigt wurde. Somit entschieden sich die meisten Verlage erneut für eine freiwillige Vorzensur, um dieses Risiko einzugrenzen.

Zusätzlich arbeitete das Zensursystem von nun an auf zwei Ebenen. Die Kontrolle erfolgte nicht nur an Hand der vorgelegten Werke, sondern bereits präventiv durch die Zuteilung einer Nummer des *Registro Oficial*. Alle Unternehmen innerhalb des Kommunikationssektors mussten diese besitzen um publizieren zu können. Wurde sie nicht gewährt, durften Veröffentlichungen nur nach einer obligatorischen Vorzensur erfolgen. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 55f.)

Weiters blieb auch die Diskriminierung preislich niedrig angesetzter Bücher bestehen, da sie ein größeres Publikumsspektrum ansprachen als teure Exemplare. Sie wurden fast immer mit „no aconsejable“ beurteilt, was gleichbedeutend damit war, dass, wenn der Preis nicht erhöht wurde, eine Veröffentlichung unmöglich war. (cf. ebd.: S. 51.)

In Bezug auf die Tabuthemen, die den inoffiziellen Kriterien der Zensur entsprachen, gab es mit Einführung des *Ley de Prensa e Imprenta* dennoch einige Veränderungen.

Angriffe auf das politische Dogma wurden aber weiterhin sehr streng kontrolliert. Eine authentische geschichtliche Darstellung, insbesondere des spanischen Bürgerkrieges, war noch immer nicht möglich. Zwar kam man davon ab zu verherrlichen, doch negative Aspekte mussten ausgeklammert werden. Was den Bürgerkrieg betraf, hatten vor allem fiktive Werke Probleme mit der Zensur. Faktische Aufbereitungen aus neutraler Perspektive wurden weniger kritisiert.

Auch die faschistischen Tendenzen und die starke Unterdrückungspolitik zu Beginn des Regimes unterlagen der Schweigepflicht. Auf Angriffe auf Institutionen und Gruppierungen des Regimes reagierte man weiterhin empfindlich und oft auch im übertriebenen Maße, da man böswillige Absichten in völlig unpolitischen Werken zu finden glaubte.

Wie bereits erwähnt, war es aber ab den 60er Jahren möglich, Inhalte mit Bezug auf die Feindbilder des Franquismus zu veröffentlichen. Werke über Kommunismus und Marxismus wurden zwar genau untersucht, doch wurde die überwiegende Mehrheit autorisiert. Die Zensurmaßnahmen mussten gelockert werden, da auf Grund der enormen Menge an Publikationen kein Korrekturlesen mehr möglich gewesen wäre.

Interessant dabei ist, dass aber die Werke, die keine Genehmigung erlangten, auf das Schärfste kritisiert wurden. Das lässt darauf schließen, dass streng unterschieden wurde, ob die genannten Strömungen objektiv beschrieben oder indirekt als Propaganda eingesetzt wurden. Es ging nicht unbedingt darum das Zirkulieren gewisser Ideen an sich zu unterdrücken, man wollte viel mehr die kritische Auseinandersetzung mit eben diesen verhindern.

Kritik an der aktuellen politischen Lage des Regimes war mittlerweile um vieles leichter zu üben, so lange nicht das Regime direkt verantwortlich gemacht wurde. Sogar die Presse konnte über die Benachteiligung der Frauen, Studentenunruhen oder das kapitalistische System Spaniens ohne Konsequenzen berichten.

Die Werte der Kirche und die katholische Glaubenslehre durften weiterhin nicht in Frage gestellt werden. Trotzdem gab es auch in diesem Bereich deutlich weniger Verbote. Außerdem übermittelten die Zensoren solche Werke meist direkt an die Kirchenzensur. Vor allem in Kinderbüchern war auch die negative Darstellung von Kirchenangehörigen tabu, ansonsten wurde dieser Parameter nicht mehr so streng gesehen.

Am meisten geöffnet hatte sich das Zensursystem definitiv in Bezug auf die Wahrung der Moral. Unmoralische Handlungen, wie Selbstmord, Duell, Ehebruch oder Scheidung, fanden Eingang in die Werke der Zeit. Wichtig dabei war, dass sie nicht als positiv bewertet wurden.

Trivialwerke, die Erotikszenen enthielten, wurden oft mit der Begründung illegaler Pornographie verboten. In den meisten Fällen wurden aber nur Passagen gestrichen. (cf. Knetsch (1999): S. 218ff.)

6.5.1 Die erhöhte Willkür des Zensursystems

Die Situation, die in Bezug auf die Willkür des Zensursystems bereits in den 50er Jahren vorgeherrscht hatte, verschlimmerte sich durch die scheinbare Liberalisierung der Kommunikationsstrukturen Spaniens weiter. Zum Teil wurde strenger als zuvor zensiert. Die Macht des Zensurapparates vergrößerte sich jedoch eher durch die gesteigerte Willkür.

Die Lektoren waren einfach nicht fähig, zu entscheiden, was zensiert werden musste. Die neuen politischen Tendenzen bedeuteten, dass Autoren den Mut fanden über kritische Themen zu schreiben. Ob sie mit ihrem Werk bereits die, oft sehr unterschiedlich festgesetzte, Grenze überschritten, war vom jeweiligen Zensor abhängig.

Der Gesetzestext bot außerdem die Möglichkeit jede Publikation zu beanstanden. Viele Lektoren schöpften diese auch aus.

Ein weiteres Beispiel der Uneinheitlichkeit des Zensursystems ist die Tatsache, dass Bücher oft nach jahrelangen Diskussionen doch noch genehmigt wurden. Dies geschah manchmal nach Abänderung des Textes, manchmal auf Grund der aktuellen politischen Lage aber durchaus auch dank eines Wechsels des begutachtenden Zensors.

(cf. Cisquella et al. (1977): S. 45.)

Auch die Abhängigkeit der Zensur von der aktuellen politischen Lage, von der Kirche, insbesondere dem Opus Dei, und dem Militär, aber hauptsächlich von anderen Ministerien blieb weiter bestehen. Mittels „objetivos superiores“ konnten diese die Zensur in soweit beeinflussen, dass sie komplett gegenteilig gehandhabt wurde als es in der Regel der Fall gewesen wäre. Besonders häufig nahmen so das Außen- aber auch das Wirtschaftsministerium Einfluss. Somit ergab sich ein neuer Faktor, der die Arbitrarität ansteigen ließ.

Geschürt wurde diese Abhängigkeit außerdem durch die bereits erwähnte „cadena de temores“. Lektoren konnten selbst Opfer der Zensur werden, wenn sie etwas übersehen hatten oder auf aktuelle Umstände nicht eingegangen waren. Das führte dazu, dass sie die Zensurtätigkeit sehr genau nahmen und nach bestem Ermessen handelten, um in dem streng hierarchischen System nicht von einem höhergestellten Zensor gemäßregelt zu werden.

Auch Privatpersonen, vor allem aus dem äußerst konservativen Lager, schrakten mitunter nicht vor Anzeigen zurück, wenn sie selbst etwas an einem Werk, das bereits im Umlauf war, zu beanstanden hatten. (cf. ebd.: S. 101ff.)

Auch die Genehmigung der Registernummern war von der Willkür gezeichnet. Verlage, denen sie jahrelang verweigert wurde, erhielten sie später ohne weiterführende Begründung. Dies lag oft an der aktuellen politischen Lage, aber auch Beziehungen zu Beamten des Informationsministeriums spielten keine unbedeutende Rolle. (cf. ebd.: S. 55.)

6.5.2 Die Situation der nationalen Minderheiten

Auch nach 1966 fielen Veröffentlichungen in einer anderen nationalen Sprache als dem Kastilischen weiterhin dem Vorwurf des Nationalismus, und somit des Separatismus, zum Opfer. Auch wenn wieder mehr Werke in den „Minderheitensprachen“ geschrieben wurden, wurden sie oft mit der Begründung „separatistisch“ abgelehnt. Der Inhalt wurde dabei oft völlig außer Acht gelassen.

Besonders betroffen war noch immer das Katalanische. 1974 war die literarische Gesamtproduktion in Spanien bereits stark angestiegen. Es wurden aber noch immer nicht mehr als etwa 500 Stück⁶ katalanische Bücher jährlich publiziert. Eine katastrophal niedrige Zahl, wenn man bedenkt, dass im Jahr 1933, also vor Ausbruch des Bürgerkriegs, bereits 740 Bücher veröffentlicht wurden, im Jahr 1936 sogar 865. (cf. Vallverdú (1979): S. 146.)

Prosawerke hatten es, wie auch im Fall des Kastilischen, schwerer bei der Genehmigung als lyrische. Besonders genau wurden Übersetzungen von fremdsprachigen Texten ins Katalanische begutachtet.

Zudem existierten Tabuwörter wie „nacional“, „nacionalidad“ oder „Països Catalanes“, die lange Zeit in katalanischen Texten automatisch gestrichen wurden. Das hatte besonders gravierende Auswirkungen auf Dissertationen und sprachwissenschaftliche oder geschichtliche Handbücher, die sich besonders mit diesen Themenfeldern auseinander zu setzen pflegten.

Ein Beispiel eines zensierten Textabschnittes soll im Anschluss die bereits so oft erwähnte Willkür demonstrieren. Es handelt sich dabei um das vom Verlag *Edicions 62* vorgelegte Buch *L'adolescent de sal* von Biel Mesquida.

Zensierte Form:

„Aquesta nit he passat molta por. Els he acompanyat a pintar als murs. Hem aferrat cartells. Me cagava de por. N'estic segur. Me cag de por, existeic. Merda.“

Autorisierte Form:

„Aquesta nit he passat molta por. Hem anat a maquillar la fesonomia del silenci. Esprai. Bels, xicles, frases, manifests, símbols. Hem anat a maquillar el cosmètic del silenci. Me cagava de por. N'estic segur. Me cag de por, existeic. Merda.“

Mitunter kam es auch zu dem Fall, dass ein Werk auf Katalanisch autorisiert wurde, auf Kastilisch hingegen nicht. Man ging bei der katalanischen Version wohl von einem kleineren Leserkreis aus, ähnlich wie es bei der Diskrepanz zwischen teuren und preisgünstigen Ausgaben der Fall war. Eine Übersetzung ins Kastilische hätte bedeutet, den Inhalt der großen Masse zugänglich zu machen. (cf. Cisquella et al. (1977): S. 83 ff.)

⁶ Vallverdú nennt diese Zahl, ich persönlich kam aber zu anderen Ergebnissen.

Das Pressegesetz von 1966 hatte aber insgesamt die sprachliche Situation auf der iberischen Halbinsel, die plurale Existenz von Sprachen, völlig außer Acht gelassen. Es gab zwar kein explizites Verbot der Verwendung der anderen Sprachen mehr, ihre Verwendung wurde aber weiter überwacht. Zusätzlich gab es immer wieder Erlässe, welche deklarierten, dass zum Beispiel bloß 20 % der Seiten einer Publikation auf Katalanisch verfasst sein dürften.

Das Katalanische wurde aber immer mehr toleriert, hauptsächlich in Bereichen wie Folklore oder Ethnographie. (cf. Ferrer i Gironès (1985): S. 195.)

6.5.3 Quantitative Auswirkungen auf die Buchzensur

Manuel L. Abellán hat in seinem Werk *Censura y creación literaria en España* Untersuchungen zur Unterdrückung der spanischen Textproduktion durch Francos Zensurmaßnahmen sowohl vor als auch nach der Einführung des *Ley de Prensa e Imprenta* von 1966 angestellt. Ich werde mich im Folgenden auf diese Ergebnisse, welche er durch das Selbststudium von Dokumenten der *Sección de Ordenación Editorial* erlangte, beziehen.

Untersucht wurden Zensurakten von 1955 bis 1976, in Summe 212.487 Stück, die entweder zur Vorzensur, zur freiwilligen Zensur oder „a depósito“, also als Pflichtexemplar vor der Veröffentlichung, abgegeben worden waren.

Die staatliche Zensur war vor und nach der Einführung des Pressegesetzes unterschiedlich organisiert.

Vor 1966 musste man sich einer „consulta previa“, einer obligatorischen Vorzensur, unterziehen. Drei unterschiedliche Ergebnisse waren dabei möglich:

1. „autorización pura y simple“
2. „autorización condicionada“
3. „denegación“

Die Konditionen des zweiten Punktes konnten Abänderungen, Streichungen oder das Entfernen von Textteilen sein.

Eine Verweigerung konnte zusammen mit oder aber auch ohne eine Anzeige erfolgen. Im schlimmsten Fall wurde der Autor zusätzlich in „die schwarze Liste“ der verbotenen Autoren aufgenommen.

Nach 1966 hatte man die Wahl sich der „consulta voluntaria“, also einer freiwilligen Zensur, zu unterziehen, oder aber das fertige Werk der Zensurbehörde „a depósito“ vorzulegen. Folgendermaßen konnte die Beurteilung lauten:

1. „autorización pura y simple“
2. „autorización condicionada“
3. „autorizada“
4. „desaconsejada en consulta“
5. „prohibida en depósito“

Riet die freiwillige Zensur von einer Veröffentlichung ab, musste der Text wie im Fall der „autorización condicionada“ abgeändert werden um eine spätere Autorisierung zu erlangen.

Wurde die bereits fertige Ausgabe verboten, hatte dies eine Anzeige, eine Beschlagnahme oder auch Sanktionen auf administrativem Weg zur Folge. Das war der Grund, warum sich die meisten Verleger dazu entschieden, sich freiwillig der Zensur zu unterziehen. Denn wurde das bereits fertig gestellte und vervielfältigte Werk nicht genehmigt, hatte das zumindest finanzielle Folgen.

Abellán untersuchte jeweils die Zensurakten des Monats April genauer. Er stellte dabei fest, dass die zunächst beanstandeten, aber später unter Umständen doch autorisierten Werke gekennzeichnet wurden mit Kommentaren wie „tachaduras“, „modificaciones“, „autorizada con reserva“, „denegada, pero autorizada en reconsideración“, „secuestro“ oder „denuncia“. Außerdem war stets die Anzahl, der im Regelfall namentlich nicht erwähnten, Lektoren vermerkt.

Das Hauptergebnis seiner Studie war, dass 7,2% aller Akten der April-Monate, in Summe 18.531 Stück, der Zensur zum Opfer fielen. Innerhalb der 21 Jahre des Untersuchungszeitraums waren dies 2.561 Stück.

Seine Untersuchungen gingen aber noch weiter ins Detail.

Er stellte fest, dass die Anzahl der Zensurakten, die tatsächlich als beschlagnahmt gekennzeichnet waren, sehr gering war. Dabei bleibt aber die Möglichkeit bestehen, dass auch Beschriftungen wie „se anula el depediente“, „devolución al editorial“ oder „depósito aplazado“ als Beschlagnahmen zu werten sind.

Festzustellen welche Werke von vornherein eingezogen wurden, ohne dass dem Autor die Chance auf Abänderungen gegeben wurde, ist unmöglich, da diese im Archiv gar nicht aufscheinen. Solche Entscheidungen fielen meist auf oberster Instanz, doch wurden nur die Dokumentationen der „kleinen“ Lektoren konserviert.

Erwähnenswert ist außerdem, dass ungefähr die Hälfte aller beschlagnahmten Werke zusätzlich eine Anzeige für den Autor und / oder Verleger zur Folge hatte.

<i>Abril del año</i>	<i>Total obras presentadas</i>	<i>Denegaciones</i>	<i>%</i>
1955	516	11	2,1
1956	583	43	7,3
1957	499	20	4,0
1958	461	9	1,9
1959	526	31	5,8
1960	632	51	8,0
1961	706	15	2,1
1962	570	24	4,2
1963	548	10	1,8
1964	711	29	4,0
1965	955	30	3,0

Abb. 2⁷

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Zahl der beschlagnahmten Werke relativ konstant blieb, abgesehen von den Ausschlägen der Jahre 1956 und 1960, die sich auf politische Ereignisse zurückführen lassen.

Dabei handelt es sich um den Studentenaufstand von Madrid 1956 und später die allgemein prekäre Lage auf Grund von Streiks, gewaltsamen Zusammenstößen und Attentaten. Diese ergab sich aus der Diskrepanz zwischen der sich auf Grund der wirtschaftlichen Öffnung Spaniens, verändernden Gesellschaft und der starren Haltung des Regimes. Man versuchte durch vermehrte Beschlagnahmen die Verbreitung von Werken neuer politischer Strömungen zu unterbinden.

⁷ zit. nach Abellán (1980): S. 148.

<i>Abril del año</i>	<i>Total obras presentadas</i>	<i>Denegaciones</i>	<i>%</i>
1966	698	18	2,5
1967	1006	22	2,1
1968	911	28	3,0
1969	839	33	3,9
1970	1241	64	5,1
1971	1205	47	3,9
1972	1280	46	3,5
1973	1155	39	3,3
1974	1238	23	1,8
1975	1446	12	0,8
1976	Véase Cuadro núm. 23		

Abb. 3⁸

Die Tendenz zur langsamen Abnahme von Beschlagnahmungen nach 1966, lässt sich am ehesten durch die stark angestiegene Selbstzensur erklären. Die meisten Autoren wussten mittlerweile wie sie zu schreiben hatten um durch die Zensur zu kommen beziehungsweise waren bereits unbewusst dazu übergegangen gewisse Mechanismen zur Selektion von Thema und Aufbau des Textes anzuwenden.

Durch die Einführung des Pressegesetzes sank zunächst die Zahl der beschlagnahmten Werke. Es hatte also primär einen positiven Effekt. Mit dem Amtsantritt Sanchez Bellas häuften sich die Beschlagnahmungen erneut. Ihre Anzahl war zum Teil höher als vor 1966.

Zusätzlich wurde nach 1966 ein „silencio administrativo“ angewandt. Diese stillschweigende Genehmigung bedeutete, dass ein Werk auch nach seiner Abseugung durch das Informationsministerium jederzeit beschlagnahmt werden konnte.

<i>Abril del año</i>	<i>Total obras presentadas</i>	<i>Silencio administrativo</i>	<i>Denegaciones</i>	<i>Sa+De</i>	<i>%</i>
1966	698	2	18	20	2,8
1967	1006	20	22	42	4,1
1968	911	21	28	49	5,3
1969	839	11	33	44	5,2
1970	1241	30	64	94	7,5
1971	1205	82	47	129	10,7
1972	1280	48	46	94	7,3
1973	1155	49	39	88	7,6
1974	1238	41	23	64	5,1
1975	1446	113	12	125	8,6

Abb. 4⁹

⁸ zit. nach Abellán (1980): S. 149.

⁹ zit. nach Abellán (1980): S. 150.

Die Anzahl der Zensurakten, die in diese Kategorie fielen, stieg, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ab 1966 kontinuierlich an. Erst 1976 wurde diese Methode praktisch nicht mehr angewandt.

Diese Entwicklung ergibt sich aus der Widersprüchlichkeit zwischen der herrschenden Überwachung durch die staatliche Zensur und der unübersehbaren politischen Entwicklung der spanischen Gesellschaft.

Durch die stillschweigende Genehmigung überließ man den Verlag oder den Autor seinem Schicksal. Man vermied aber Anzeigen und Beschlagnahmen ohne dabei sein Missfallen nicht ausdrücklich klar gemacht zu haben. Eine stillschweigende Genehmigung beinhaltete somit die kritische Haltung des Zensors gegenüber einem Werk.

Aus ähnlichen Gründen wurden 1971 noch zwei zusätzliche Kategorien eingeführt, die an sich im Pressegesetz nicht vorgesehen waren. Mit den „denuncias sin secuestro previo“ und den „autorizaciones con reparos“ wollte man sich vom strikten Zensursystem distanzieren und Platz schaffen für politische Entwicklungen.

Letztere entsprachen in etwa dem „silencio administrativo“ und lösten ihn 1976 schließlich ab. Die „denuncias sin secuestro previo“ markierten einen wichtigen Schritt in der Liberlaisierung der Zensurpolitik. Von nun an entschieden die Gerichte, ob ein Verstoß gegen das Gesetz vorlag oder nicht.

Abellán hat sich aber nicht nur mit der Beschlagnahme als Zensurmittel beschäftigt, sondern auch mit den verschiedenen Formen zur Textabänderung, die nötig waren um ein Werk eventuell doch noch publizieren zu können.

Im Gegensatz zu den Beschlagnahmen waren solche „supresiones“ und „modificaciones“ deutlich häufiger zu finden. „supresiones“ meinten Streichungen, Abänderungen und Verbesserung im Allgemeinen, während sich „modificaciones“ auf die Änderung von Titel oder Anhang sowie von Fußnoten, Vor- und Nachworten, aber auch auf Ergänzungen durch den Verleger, bezogen.

<i>Abril del año</i>	<i>Total obras presentadas</i>	<i>Autorizadas con supresiones</i>	<i>%</i>	<i>Autorizadas con modificaciones</i>
1955	516	26	5,0	3
1956	583	57	9,7	—
1957	499	27	5,4	—
1958	461	36	7,8	—
1959	526	22	4,1	—
1960	632	43	6,8	4
1961	706	20	2,8	3
1962	570	47	8,2	2
1963	548	39	7,1	2
1964	711	35	4,9	3
1965	955	94	9,8	3

Abb. 5¹⁰

In Summe wurden 6,5% der bis 1965 präsentierten Werke offiziell durch die Zensur beschnitten. Durch die Selbstzensur kam aber ein weit höherer Anteil, der hier nicht mit einberechnet werden kann, zustande.

<i>Abril del año</i>	<i>Total obras presentadas</i>	<i>Autorizadas con supresiones</i>	<i>%</i>	<i>Autorizadas con modificaciones</i>
1966	698	43	6,1	—
1967	1006	116	11,5	—
1968	911	145	15,9	—
1969	839	103	12,2	—
1970	1241	147	11,8	—
1971	1205	104	8,6	—
1972	1280	120	9,3	—
1973	1155	84	7,2	—
1974	1238	52	4,2	—
1975	1446	21	1,4	—
1976	Ver Cuadro núm. 23			

Abb. 6¹¹

Im Jahr 1966 lässt sich ein deutlicher Rückgang an Streichungen und Abänderungen im Vergleich zu den Vorjahren feststellen. Das Gesetz dürfte zunächst tatsächlich einen positiven Effekt auf die Strenge der Zensurmaßnahmen gehabt haben.

In den folgenden Jahren stieg die Zahl der zensierten Werke bis zum Jahr 1974 erneut an. Die Ergebnisse sind geprägt von den jeweiligen politischen Begebenheiten und der Einstellung der verantwortlichen Minister für Information und Tourismus, welche das Gesetz auf unterschiedliche Art und Weise interpretierten.

¹⁰ zit. nach Abellán (1980): S. 144.

¹¹ zit. nach Abellán (1980): S. 145.

Das Pressegesetz von 1966 hatte demnach in Summe keine positiven Auswirkungen auf die Zensur. Im Gegenteil, die Zahl der Werke, die beanstandet wurden, stieg sogar an. Das Gesetz hatte zwar den rechtlichen Rahmen zur Abschaffung der Zensur und der Etablierung der freien Meinungsäußerung geschaffen, war aber so gestaltet, dass es frei interpretierbar war.

Auch eine liberale Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes war möglich. Der Einfluss Ricardo de la Ciervas und Pío Cabanillas zeigt sich ab dem Jahr 1973.

Für das Fortbestehen der Zensur war nicht das Pressegesetz an sich verantwortlich. Die Schuld trugen diejenigen, die es von einem konservativen Blickwinkel aus interpretierten. Vor allem Alfredo Sánchez Bella hielt dies für nötig. (cf. Abellán (1980): S. 137ff.)

6.6 Auswirkungen auf die Produktion katalanischer und kastilischer Publikationen

Das Verbot zur Verwendung des Katalanischen in der Öffentlichkeit und somit auch in Druckwerken war durch das Pressegesetz von 1966 nicht offiziell aufgehoben worden. Zwar hatte sich die Situation in den Jahren zuvor bereits dahingehend verbessert, dass die Sprache für bestimmte Textsorten zugelassen wurde, von den meisten Bereichen war sie allerdings ausgenommen.

Die Minderheitenfrage wurde im *Ley de Prensa e Imprenta* völlig außer Acht gelassen. Dennoch könnte man annehmen, dass das deklarierte Recht auf freie Meinung auch beinhaltet, sie in jeder Sprache kundtun zu dürfen. Dies galt es zu untersuchen.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Produktion katalanischer und kastilischer Publikationen zu erarbeiten, stellte sich schwieriger dar als gedacht. Spanische Verlage zeigten sich wenig kooperativ was die Einsichtnahme in und das Übermitteln von Archivmaterial betrifft. Untersuchungen im Zentralarchiv, wo die Zensurakten zugänglich wären, hätten aber den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

Für meine Auswertung werde ich daher auf Material des *Instituto Nacional de Estadística*, welches mir dankenswerterweise Daten zu den Publikationen von 1965 bis 1976 zur Verfügung gestellt hat, zurückgreifen. Frühere statistische Ergebnisse liegen leider nicht vor.

In den ausgearbeiteten Tabellen werden die absoluten Zahlen der kastilischen und katalanischen Veröffentlichungen der Gesamtzahl gegenübergestellt. Außerdem wird sowohl der katalanische als auch der kastilische relative Anteil an der Gesamtproduktion dargestellt.

Für die ersten vier Jahre (1965-1968) konnte zusätzlich Information zur jeweiligen Produktion in unterschiedlichen Themenbereichen eingeholt werden. Für die darauffolgenden Jahre war dies leider nicht möglich, da das nationale Statistikinstitut ab 1969 diese Daten nicht mehr spezifisch auf das Katalanische bezog sondern allgemein auf „otros idiomas o dialectos nacionales“. Somit wurden das Baskische und das Galizische miteingeschlossen und das Ergebnis wäre nicht mehr repräsentativ gewesen.

Die fehlenden prozentuellen Anteile ergeben sich aus Publikationen in weiteren Sprachen, wie Französisch, Englisch oder Latein, die aber in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt wurden.

Categorías de Temas	1965				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
Generalidades	1.295	15	1.336	96,93	1,12
Filosofía y Psicología	355	8	374	94,92	2,14
Religión y Teología	1.125	36	1.209	93,05	2,98
Sociología y Estadística	392	11	415	94,46	2,65
Ciencias políticas y Economía política	351	3	361	97,23	0,83
Derecho, Administración pública, Previsión, Asistencia social y Seguros	553	1	576	96,01	0,17
Arte y Ciencia militar	407	12	443	91,87	2,71
Enseñanza y Educación	396	4	431	91,88	0,93
Comercio, Comunicaciones y Transportes	123	0	123	100,00	0,00
Etnografía, Usos, Costumbres y Folklore	209	14	239	87,45	5,86
Lingüística y Filología	142	8	242	58,68	3,31
Matemáticas	265	0	268	98,88	0,00
Ciencias naturales	214	0	217	98,62	0,00
Ciencias médicas y Higiene pública	467	0	477	97,90	0,00
Ingeniería, Tecnología, Industrias Artes y Oficios	1.212	0	1.247	97,19	0,00
Agricultura, Silvicultura, Ganadería, Caza y Pesca	286	0	291	98,28	0,00
Economía doméstica	72	0	73	98,63	0,00
Organización, Administración y Técnica del Comercio, Comunicaciones y Transportes	251	0	252	99,60	0,00

Urbanismo, Arquitectura, Artes plásticas, Oficios artísticos, Fotografía, Música, Film, Cinematografía, Teatro, Radio y Televisión	912	21	964	94,61	2,18
Recreos, Pasatiempos, Juegos y Deportes	458	4	474	96,62	0,84
Literatura	5.227	130	5.459	95,75	2,38
Geografía y Viajes	291	7	320	90,94	2,19
Historia y Biografía	1.363	88	1.551	87,88	5,67
TOTAL	16.366	362	17.342	94,37	2,09

Bereits in der ersten Tabelle aus dem Jahr 1965 lässt sich der relativ geringe Anteil der katalanischen Textproduktion an der Gesamtheit erkennen. Etwa 2% aller Publikationen erfolgten in dieser Sprache, insgesamt nur 362 Werke in einem ganzen Jahr.

Der Anteil der kastilischen Veröffentlichungen war ungleich höher, 94,37% der 17.342 im Jahr 1965 veröffentlichten Werke.

Relativ hohe Anteile, also solche die den Gesamtanteil übersteigen, zeigt die katalanische Produktion in den Themenkreisen „Ethnographie, Bräuche und Folklore“ (5,86%), „Geschichte und Biographien“ (5,67%), „Sprachwissenschaft“ (3,31%) und „Religion und Theologie“ (2,98%).

In absoluter Zahl gesehen wurde viel in den Bereichen „Literatur“ (130 Publikationen) „Design“ (21 Publikationen) publiziert. Da auch in kastilischer Sprache große Mengen in diesen Themengebieten veröffentlicht wurden, fiel der relative aber Anteil gering aus.

Besonders zeigt sich die Unterdrückung des Katalanischen dadurch, dass in 8 der 23 Kategorien gar nichts auf dieser Sprache geschrieben wurde oder durch die Zensur gelangt war.

Das Kastilische hingegen ist in fast allen Sparten mit über 90% vertreten. Themen wie „Recht“, „Handel und Wirtschaft“ sowie die „Naturwissenschaften“ werden fast zu 100% von ihr repräsentiert.

Einen Ausnahmefall, welcher sich durch alle untersuchten Jahre hindurch zieht, stellten die „Sprachwissenschaften“ dar, in denen das Kastilische immer „nur“ 50 bis 60% erreichte. Viele dieser Texte waren Übersetzungen aus dem Französischen und dem Englischen. Zudem hatte das Lateinische noch einen relativen großen Anteil zu verzeichnen. Wie bereits erläutert, konnte sich auch das Katalanische in diesem Bereich relativ gut durchsetzen.

	1966				
Categorías de Temas	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
Generalidades	758	1	773	98,06	0,13
Filosofía y Psicología	462	30	497	92,96	6,04
Religión y Teología	1.011	41	1.075	94,05	3,81
Sociología y Estadística	639	14	660	96,82	2,12
Ciencias políticas y Economía política	481	2	493	97,57	0,41
Derecho, Administración pública, Previsión, Asistencia social y Seguros	642	1	647	99,23	0,15
Arte y Ciencia militar	408	6	430	94,88	1,40
Enseñanza y Educación	541	5	583	92,80	0,86
Comercio, Comunicaciones y Transportes	72	0	72	100,00	0,00
Etnografía, Usos, Costumbres y Folklore	109	8	122	89,34	6,56
Lingüística y Filología	171	9	308	55,52	2,92
Matemáticas	406	0	406	100,00	0,00
Ciencias naturales	359	0	360	99,72	0,00
Ciencias médicas y Higiene pública	436	0	439	99,32	0,00
Ingeniería, Tecnología, Industrias Artes y Oficios	1.233	3	1.259	97,93	0,24
Agricultura, Silvicultura, Ganadería, Caza y Pesca	239	0	241	99,17	0,00
Economía doméstica	78	1	80	97,50	1,25
Organización, Administración y Técnica del Comercio, Comunicaciones y Transportes	228	5	238	95,80	2,10
Urbanismo, Arquitectura, Artes plásticas, Oficios artísticos, Fotografía, Música, Film, Cinematografía, Teatro, Radio y Televisión	595	18	629	94,59	2,86
Recreos, Pasatiempos, Juegos y Deportes	303	5	311	97,43	1,61
Literatura	7.323	214	7.672	95,45	2,79
Geografía y Viajes	301	7	356	84,55	1,97
Historia y Biografía	1.249	82	1.389	89,92	5,90
TOTAL	18.044	452	19.040	94,77	2,37

Mit Einführung des Pressegesetzes ist ein geringer prozentueller Anstieg in Bezug auf die katalanische Textproduktion festzustellen. Dieser scheint mir jedoch zu gering um bereits von einer direkten Auswirkung des Gesetzes sprechen zu können (Anstieg um 0,28%).

Dennoch lässt sich in allen Themenbereichen ein leichter Anstieg erkennen, besonders signifikant ist dieser im Bereich „Philosophie und Psychologie“ (Anstieg um 3,9%), im Bereich „Organisation und Verwaltung von Handel, etc.“ (Anstieg um 2,1%) und im Bereich „Hauswirtschaft“ (Anstieg um 1,25%), wobei bei den beiden letzteren die Produktion im Vorjahr noch inexistent gewesen war.

Ansonsten kam es in den weiteren Themenbereichen zu eher irrelevanten Verschiebungen, in manchen stieg die Produktion leicht an, in manchen fiel sie ab. In vielen Sparten war das Katalanische immer noch nicht präsent.

Ein leichter Anstieg ist auch im literarischen Bereich festzustellen. Dieser entspricht in etwa der allgemeinen Steigerung der katalanischen Textproduktion.

Insgesamt muss außerdem festgehalten werden, dass die Gesamtzahl der Publikationen von 1965 auf 1966 doch relativ stark auf 19.040 Werke angestiegen war.

Das bedeutet, dass sich die Zahl der katalanischen Veröffentlichung insgesamt umso mehr erhöht hatte, da auch der prozentuelle Anteil gestiegen ist. Im Jahr 1966 kam es zu 452 katalanischen Veröffentlichungen.

Zahlenmäßig hat sich logischerweise auch die kastilische Publikationen erhöht, doch lassen sich keine gravierenden prozentuellen Unterschiede zum Vorjahr in den jeweiligen Bereichen feststellen. Fast überall bleibt das Kastilische zumindest im Bereich eines 90-95%igen Anteils, wenn nicht sogar noch höher.

Categorías de Temas	1967				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
Generalidades	1.585	17	1.635	96,94	1,04
Filosofía y Psicología	581	18	600	96,83	3,00
Religión y Teología	1.329	60	1.424	93,33	4,21
Sociología y Estadística	540	20	572	94,41	3,50
Ciencias políticas y Economía política	359	6	372	96,51	1,61
Derecho, Administración pública, Previsión, Asistencia social y Seguros	610	0	611	99,84	0,00
Arte y Ciencia militar	410	12	435	94,25	2,76
Enseñanza y Educación	620	6	648	95,68	0,93
Comercio, Comunicaciones y Transportes	42	0	42	100,00	0,00
Etnografía, Usos , Costumbres y Folklore	70	5	89	78,65	5,62
Lingüística y Filología	193	14	360	53,61	3,89
Matemáticas	372	0	373	99,73	0,00
Ciencias naturales	347	4	355	97,75	1,13
Ciencias médicas y Higiene pública	485	4	492	98,58	0,81
Ingeniería, Tecnología, Industrias Artes y Oficios	978	2	995	98,29	0,20
Agricultura, Silvicultura, Ganadería, Caza y Pesca	246	1	251	98,01	0,40
Economía doméstica	67	1	68	98,53	1,47
Organización, Administración y Técnica del Comercio, Comunicaciones y Transportes	115	1	119	96,64	0,84

Urbanismo, Arquitectura, Artes plásticas, Oficios artísticos, Fotografía, Música, Film, Cinematografía, Teatro, Radio y Televisión	565	16	587	96,25	2,73
Recreos, Pasatiempos, Juegos y Deportes	281	5	288	97,57	1,74
Literatura	6.960	459	7.560	92,06	6,07
Geografía y Viajes	224	3	246	91,06	1,22
Historia y Biografía	1.095	111	1.258	87,04	8,82
TOTAL	18.074	765	19.380	93,26	3,95

Im Jahr 1967 lässt sich ein doch recht signifikanter prozentueller Anstieg der katalanischen Publikationen, vor allem im Vergleich mit dem Jahr 1965, feststellen.

Man kann von einem kontinuierlichen Anstieg sprechen, der sich eventuell aus der anfangs relativ liberalen Interpretation des neuen Gesetzestextes ergab. Zudem trauten sich bereits mehr Schriftsteller ihre eigene Sprache, das Katalanische, zu verwenden und griffen nicht von vornherein durch Selbstzensur auf das Kastilische zurück.

Der prozentuelle Anteil betrug in diesem Jahr jedenfalls 3,95% der insgesamt 19.380 veröffentlichten Werke, ein Plus von 1,93% im Vergleich zu 1965.

Da auch die Gesamttextproduktion wieder stark angestiegen war, bedeutet das ein Mehr von 313 Werken im Vergleich zum Vorjahr. Wenn man bedenkt, dass die Produktionsmenge 1965 insgesamt nur 362 betrug, erscheint diese Zahl durchaus beachtlich. Trotzdem war sie im Vergleich zur kastilischen Produktion noch immer sehr niedrig.

Der Großteil des Anstiegs ist auf die literarische Produktion zurückzuführen, bei der ein prozentueller Anstieg von 3,39% zu verzeichnen ist. Ebenfalls signifikant angestiegen ist die Zahl in Bezug auf „Geschichte und Biographien“, nämlich um 2,92%.

Der Anteil an den beiden Themengebieten, die im letzten Jahr den größten Anstieg verzeichnet hatten, fiel wieder relativ stark ab. Es dürfte sich in diesem Fall um statistische Ausreißer gehandelt haben.

Bemerkenswert ist, dass das Katalanische mittlerweile in fast allen Themengebieten präsent war. Nur in den Bereichen „Recht“ und „Handel“ wurde im Jahr 1967 gar nichts publiziert. Diese blieben dem Kastilischen vorbehalten, welches bei beiden fast 100% einnahm.

Das bedeutet, dass das Katalanische allmählich in alle Kommunikationsbereiche vordrang, wenn auch noch immer in recht geringem Ausmaß.

Zu bemerken ist auch, dass der relative Anteil des Kastilischen an der Gesamtzahl der Produktionen im Jahr 1967 etwas zurückging, was sich aber durch die vermehrte katalanische Publikation leicht erklären lässt. Ansonsten sind im Bereich des Kastilischen keine signifikanten Veränderungen festzustellen.

Categorías de Temas	1968				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
Generalidades	1.383	11	1.434	96,44	0,77
Filosofía y Psicología	377	10	388	97,16	2,58
Religión y Teología	1.616	57	1.720	93,95	3,31
Sociología y Estadística	678	22	709	95,63	3,10
Ciencias políticas y Economía política	476	5	494	96,36	1,01
Derecho, Administración pública, Previsión, Asistencia social y Seguros	500	0	505	99,01	0,00
Arte y Ciencia militar	390	6	410	95,12	1,46
Enseñanza y Educación	570	6	600	95,00	1,00
Comercio, Comunicaciones y Transportes	78	0	81	96,30	0,00
Etnografía, Usos y Costumbres y Folklore	172	1	195	88,21	0,51
Lingüística y Filología	250	12	458	54,59	2,62
Matemáticas	385	1	388	99,23	0,26
Ciencias naturales	475	3	486	97,74	0,62
Ciencias médicas y Higiene pública	594	4	605	98,18	0,66
Ingeniería, Tecnología, Industrias Artes y Oficios	1.065	1	1.085	98,16	0,09
Agricultura, Silvicultura, Ganadería, Caza y Pesca	406	2	417	97,36	0,48
Economía doméstica	94	0	95	98,95	0,00
Organización, Administración y Técnica del Comercio, Comunicaciones y Transportes	172	0	176	97,73	0,00
Urbanismo, Arquitectura, Artes plásticas, Oficios artísticos, Fotografía, Música, Film, Cinematografía, Teatro, Radio y Televisión	718	17	758	94,72	2,24
Recreos, Pasatiempos, Juegos y Deportes	374	5	384	97,40	1,30
Literatura	6.673	212	7.011	95,18	3,02
Geografía y Viajes	289	6	309	93,53	1,94
Historia y Biografía	1.175	74	1.300	90,38	5,69
TOTAL	18.910	455	20.008	94,51	2,27

Das letzte genauer untersuchte Jahr ist das Jahr 1968. Abgesehen von der allgemeinen Tendenz einer stetigen Steigerung der Gesamtzahl von Publikationen (Anstieg um 3,14% im Vergleich zum Vorjahr), lassen sich in diesem Jahr noch andere relevante Änderungen feststellen.

Einerseits sank die Zahl katalanischer Veröffentlichung stark, von 765 auf 455 Werke, ab. Auch der Anteil an der Gesamtproduktion fiel um 1,68%.

Der einzige als positiv zu bewertende Aspekt ist, dass das Katalanische weiterhin in fast allen Themenbereichen erhalten blieb. Das geht auf Kosten des Bereiches „Literatur“ und der historischen Produktion, die beide um etwa 3% abfielen.

Dennoch stellten diese beiden Themengebiete zusammen mit „Sprachwissenschaft“ und „Religion und Theologie“ immer noch die Bereiche dar, in denen das Katalanische am stärksten vertreten war, wie auch in den Jahren zuvor.

Interessant ist aber, dass auch im Bereich „Ethnographie, Bräuche und Folklore“ ein deutlicher Rückgang von 5,11% zu verzeichnen ist. Dies war ursprünglich der Sektor, in dem sich das Katalanische nach seinem völligen Verbot durch Franco relativ schnell wieder erholt hatte.

Die Ausrufung des Ausnahmezustands und die daraus resultierende Einführung der Vorzensur führte wohl erneut zu einer strengeren Zensur der katalanischen Sprache. Die anfänglichen Tendenzen zur Besserung der Sprachsituation wurden so wieder völlig zunichte gemacht.

Einher geht diese negative Entwicklung der katalanischen Textproduktion mit einem erneuten prozentuellen Anstieg der kastilischen um 1,25%.

Die Gesamttextproduktion stieg, wie bereits erläutert, weiter an. Dies ist erstaunlich, da durch die Vorzensur auch hier ein Rückgang zu erwarten gewesen wäre. Diese wirkte sich zahlenmäßig jedoch erst in den Folgejahren aus.

	1965				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	16.366	362	17.342	94,37	2,09
	1966				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	18.044	452	19.040	94,77	2,37
	1967				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	18.074	765	19.380	93,26	3,95

	1968				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	18.910	455	20.008	94,51	2,27
	1969				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	19.037	412	20.031	95,04	2,06
	1970				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	18.573	393	19.717	94,20	1,99
	1971				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	18.010	430	19.762	91,13	2,18
	1972				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	19.129	525	20.858	91,71	2,52
	1973				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	21.451	568	23.608	90,86	2,41
	1974				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	21.434	635	24.085	88,99	2,64
	1975				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	20.989	672	23.527	89,21	2,86
	1976				
	Castellano	Catalán	TOTAL	% Cast.	% Cat.
TOTAL	21.741	791	24.584	88,44	3,22

In dieser Tabelle wurde die Textproduktion in den beiden untersuchten Sprachen der Jahre 1965-1976 noch einmal graphisch zusammengefasst.

In der rechten Spalte, die den prozentuellen Anteil des Katalanischen an der Gesamtproduktion darstellt, ist klar ersichtlich, dass die Zahl der katalanischen Produktionen mit Einführung des Pressegesetzes doch relativ stark anstieg, auch wenn das Ergebnis noch immer nicht zufriedenstellend war.

Zudem ist deutlich ersichtlich, dass ab dem Jahr 1968 wieder ein Rückgang zu verzeichnen ist. Prozentuelle Anteile an der Gesamtproduktion, die noch unter denen von vor 1966 lagen, waren die Folge.

Ab den 70er Jahren kann man von einer Stagnation sprechen, die aber allmählich in einen leichten aber kontinuierlichen Anstieg überging. 1976 ist schließlich die in absoluter Zahl größte Menge an katalanischen Publikationen abzulesen. Auch in relativen Zahlen wurde fast wieder der Wert von 1967 erreicht.

Im Vergleich mit 1965 konnte die katalanische Textproduktion insgesamt aber nur um 1,13% erhöht werden. Ein mäßiger Erfolg, der sicher nicht direkt auf die Einführung des Pressegesetzes zurückgeführt werden kann, sondern sich hauptsächlich aus dem Zusammenbruch des franquistischen Regimes und der einhergehenden politischen Öffnung ergab.

In Bezug auf die kastilische Produktion lässt sich feststellen, dass das neue Pressegesetz fast keine Auswirkungen auf deren Anteil an der Gesamtproduktion hatte. Die Menge der kastilischen Publikationen stieg kontinuierlich, genauso wie die Zahl der Gesamtpublikation.

Erst ab den 70er Jahren war ein allmählicher Rückgang des prozentuellen Anteils zu verzeichnen, was aber bis auf die Ausnahmejahre 1970 und 1971, nicht mit einer geringeren Produktion einherging, sondern daran lag, dass in katalanischer Sprache, aber auch in anderen Fremdsprachen, bereits mehr publiziert wurde.

Insgesamt lässt sich aber doch ein deutlicher prozentueller Rückgang um 5,93% von 1965 bis 1976 verzeichnen.

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Gesamttextproduktion von 1965 bis 1976 durchgehend anstieg. Eine Ausnahme stellten die bereits erwähnten Jahre 1970 und 1971 dar. Die geringe Zahl an Publikationen lässt sich auf die Ausrufung des Ausnahmezustands und die damit verbundene erneut eingeführte Vorzensur zurückführen, da diese viele Beschlagnahmen zur Folge hatte.

Interessant ist dieser Aspekt deshalb, da M.L. Abellán in seinen Studien festgestellt hat, dass in den Jahren 1966-1969 ein Rückgang der Produktion zu verzeichnen war (mit Ausnahme de Jahres 1967). Er führt dies darauf zurück, dass sich viele Autoren auf Grund der immer stärker werdenden Unsicherheit nicht mehr traute, ihre Werke der Zensur

vorzulegen. Das Pressegesetz, welches großen Raum für Interpretationen zuließ, hätte diese Tendenz noch verstärkt. (cf. Abellán (1980): S. 145.)

Meine Recherchen widersprechen diesem Ergebnis, weshalb ich auch der These, dass der Zensur weniger Werke vorgelegt wurden, nicht zustimmen kann.

Ein Grund für die divergenten Ergebnisse könnte sein, dass Abellán nur die Zensurakten der April-Monate analysiert hatte. Eventuell waren genau in diesem Monat die Zahlen immer rückläufig. Durch die restlichen Monate wurde dieses Defizit wieder ausgeglichen.

Insgesamt kam ich zu dem Ergebnis, dass das Pressegesetz von 1966 die katalanische Textproduktion nicht wesentlich beeinflusst hat, weder im positiven, noch im negativen Sinn. In den unmittelbaren Jahren nach Einführung des Gesetzes ist ein leichter Anstieg der Zahl der Veröffentlichungen zu verzeichnen. Der darauffolgende erneute Rückgang lässt aber darauf schließen, dass die Menge an Publikationen eher abhängig war von der jeweiligen aktuellen politischen Konjunktur als von der offiziellen Gesetzeslage.

7. Ausblick

Weder die theoretische Erörterung der zensurspezifischen Problematik im ersten Teil dieser Diplomarbeit, noch der praktische Teil im Anschluss, also die Analyse von Fremd-, aber auch selbst erhobenen Daten, konnten wirklich befriedigende Ergebnisse bezüglich der Auswirkung des *Ley de Prensa e Imprenta* auf die Textproduktion nach seiner Einführung im Jahr 1966 in Spanien bringen.

Es stellte sich als ungemein schwierig heraus, an relevante Daten und Zahlen in Bezug auf katalanische und kastilische Publikationen zu gelangen, da sich keiner der Verlage, mit denen ich in Kontakt getreten bin, dazu bereit erklären wollte, Archivmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Verlagen scheint mir trotzdem noch immer die zielführendste Methode zu sein um das erwünschte Ziel, nämlich die Darstellung der konkreten Auswirkungen des Pressegesetzes, zu erreichen.

Dafür wären allerdings nicht nur die Publikationslisten der Verlage relevant, die einen primären Überblick über die Produktion in katalanischer und kastilischer Sprache geben könnten. Auch internes Material, welches vor allem die schriftliche Kommunikation der Verleger mit der Zensurbehörde belegt, müsste eingesehen werden.

Dass die Publikationslisten an sich nur relativ wenig Aufschluss über die kulturpolitische Situation der 60er und 70er Jahre in Spanien und somit auch über die literarische Produktion geben, ist bestens am Beispiel des Werkes *Diez años de represión cultural. La censura de libros durante la Ley de Prensa (1966-76)*. von G. Cisquella et al. aus dem Jahr 1977 zu erkennen. Sie und ihre Mitarbeiter haben im Anhang des Buches Listen publizierter Bücher, sowohl in katalanischer als auch in kastilischer Sprache, angeführt. Geordnet wurden die Publikationen nach Verlagen, aber auch danach, ob vor der Veröffentlichung Streichungen oder Ähnliches vorgenommen wurden. Es handelt sich aber schlichtweg um eine Aneinanderreihung von Werken, ohne dass ein systematischer Zusammenhang erkennbar wäre. Aus diesem Grund wollte und konnte ich diese Daten auch nicht für meine eigene Arbeit verwenden. Eine strukturiertere Auflistung und vor allem genauere Informationen zu den Streichungen und Abänderungen wären zwingend notwendig gewesen.

Die Beschaffung interner Informationen würde sich aber als schwierig erweisen. Zum einen wurde vor allem in den letzten Jahren des Franco-Regimes, die ja in den Untersuchungszeitraum fallen, die schriftliche Kommunikation zwischen den Verlagen und der Zensurbehörde enorm reduziert. Man beschränkte sich auf Telefonate, in denen der Zensor den Verlegern Änderungsvorschläge, Streichungen und Kritik mitteilte. So war eine Abänderung des ursprünglichen Textes möglich und meistens auch eine spätere Publikation. Schriftliche dokumentiert wurden diese Verhandlungen allerdings nicht.

In den Schriftverkehr gelangten meist nur Mitteilungen zu Verweigerung und Beschlagnahme, welche nur selten mit einer wirklichen Begründung versehen waren. Schriftliche Anweisungen zu Änderungsmaßnahmen waren also äußerst selten und sind daher heute schwer zu beschaffen.

Hinzukommt, dass in den mittlerweile fast 40 vergangenen Jahren eine große Menge an Material verloren gegangen ist. So teilte mir der Verlag *Seix Barral* mit, dass sämtliche Publikationslisten aus den Jahren 1955-1976, von anderen Dokumenten war noch gar nicht die Rede, in den Privatbesitz früherer Mitarbeiter übergegangen seien. Es sei demnach heute unmöglich, diese Informationen einzuholen.

Neben diesen beiden Aspekten besteht weiterhin die bereits jahrzehntelang andauernde Haltung der Spanier, sich nicht mit der Diktatur Francos und ihren Folgen auseinandersetzen zu wollen. So gehe ich davon aus, dass viele Zensurprotokolle tatsächlich im Laufe der Zeit entsorgt wurden. Unliebsame Erinnerungen, welche zu einer notwendigen Aufarbeitung hätten führen können, wollte man auf diese Weise vermeiden. Andererseits sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass in vielen Verlagsarchiven auch heute noch Unmengen an relevantem Material liegen könnten, bewusst oder unbewusst ignoriert von den jetzigen Verlagsmitarbeitern. Deren Aufgabe wäre es, all diese Information zu bewerten und zu strukturieren oder zumindest der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Mir persönlich wurde dieses Engagement nicht nur von einem Verlag verwehrt.

Für die Datenrecherche in Bezug auf die Auswirkungen des Pressegesetzes von 1966 auf katalanische und kastilische Publikationen sollte man auch die Forschung im Zentralarchiv, dem *Archivo General de Administración*, in Alcalá de Henares berücksichtigen. Dort können viele Zensurdokumente seit den 80er Jahren eingesehen

werden. Bewusst spreche ich von „vielen“ und nicht allen Dokumenten, da einige im Lauf der Diktatur „verschwunden“ sind und aus diesem Grund für immer unanalysierbar bleiben werden.

Dies stellt einen weiteren ausschlaggebenden Faktor dar, welcher sämtliche Analysen im Zusammenhang mit der kastilischen und katalanischen Textproduktion beeinflussen könnte. Niemand weiß, wie viele und vor allem welche Werke und Zensurakten tatsächlich unterschlagen wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um besonders aussagekräftige und wichtige Beispiele handelte. Sie wurden nicht ohne Grund aus dem Zentralarchiv entfernt, auch wenn dies von der spanischen Regierung in den 80er Jahren so dargestellt wurde.

Zudem sind die Mengen, die in den Kellern des Zentralarchivs lagern, enorm. Es scheint unmöglich, sich als Einzelperson durch all die Protokolle durchzukämpfen und diese so quantitativ und qualitativ auszuwerten.

Um die Masse zu bewältigen, mussten viele Forscher eine Auswahl treffen.

G. Knetsch, zum Beispiel, behandelte in *Die Waffen der Kreativen: Bücherzensur und Umgehungsstrategien im Franquismus (1939-1975.)* nur die vier Jahre 1943, 1961, 1966 und 1971. Sie untersuchte so insgesamt 210 Zensurgutachten und interessierte sich hauptsächlich für die inhaltlichen Kriterien, welche die Zensur beeinflussten.

M.L. Abellán wählte für sein Werk *Censura y creación literaria en España (1939-1976)* ein anderes Ausschlusskriterium. Er entschied sich dafür, rein die Gutachten der Monate Jänner, April und Dezember aus den Jahren 1965-1976 zu bewerten. Insgesamt kam er dabei auf 212.487 Untersuchungen.

Verglichen mit Knetschs Vorgehensweisen stellt das eine enorme Menge dar. Man muss aber hervorheben, dass sich Abellán nur damit beschäftigte, welche Werke autorisiert wurden und welche nicht, beziehungsweise wo es Streichungen, Kürzungen und Abänderungen oder Beschlagnahmen und Anzeigen gab. Für ihn war also die quantitative Analyse die entscheidende. Warum die Zensurbehörde all diese Maßnahmen getätigt hatte, wurde von ihm außen vor gelassen.

Es handelt sich dabei um zwei völlig unterschiedliche Herangehensweisen, die beweisen, dass die Gesamtanalyse aller Zensurgutachten aus der Francozeit als Einzelperson nicht zu bewältigen ist.

Auch wenn Abellán mehr Akten untersucht hat als Knetsch, bin ich der Auffassung, dass seine Ergebnisse gesamt gesehen weniger repräsentativ sind als die seiner Kollegin. Das lässt sich besonders gut daran erkennen, dass ich persönlich teilweise zu völlig gegenläufigen Zahlen gelangte als der Zensurforscher.

Er beschäftigte sich immer mit bestimmten Monaten und präsentierte schließlich nur die Ergebnisse der April-Monate systematisch in seinem Werk. Daraus ergaben sich starke Unterschiede zu den Zahlen des *Instituto Nacional de Estadística*, die sich auf ein gesamtes Jahr beziehen. Ein Monat ist bloß eine Stichprobe, die nicht automatisch auf die Gesamtentwicklung angewandt werden kann.

Der Analyse der Zensurverfahren aus dem jeweiligen Monat April zu Folge, kam es ab 1966 zu einem deutlichen Rückgang der literarischen Produktion in Spanien. Die Daten des Statistikinstituts lassen hingegen einen ganz anderen Schluss zu. Ab 1966 ist ein kontinuierlicher Anstieg zu erkennen, sowohl im katalanischen als auch im kastilischen Bereich.

Deshalb scheint die Methodik von Knetsch, nur wenige Jahre zu untersuchen, dafür aber alle der Zensur vorgelegten Werke, sinnvoller. Außerdem ist der entscheidende Unterschied, dass in ihrem Fall nicht nur eine oberflächliche Klassifikation der Akten erfolgte sondern alle Streichungen und Änderungen, die von der Zensurbehörde verlangt wurden, analysiert und systematisiert wurden um eine Art Zensurkriterienkatalog erstellen zu können.

Dass das zensorische Vorgehen unter Franco einer stetigen Willkür unterlag, konnte so bewiesen werden. Es gab viele Fälle, die, innerhalb der ohnehin begrenzten Auswahl, nicht in das erarbeitete Muster passten.

Um zu aussagekräftigeren Ergebnissen in Bezug auf die Publikation von katalanischen und kastilischen Texten unter Einfluss des Ley de *Prensa e Imprenta* zu gelangen, erachte ich daher eine solche Analyse als sinnvoll. Der Schwerpunkt sollte dabei auf die Jahre 1960-1976 gelegt werden.

In dieser Zeit wurden der Zensur aber bereits viel mehr Bücher vorgelegt, als in den ersten zwei Jahren, denen sich Knetsch gewidmet hat. Eine solche Tätigkeit ist daher für eine Einzelperson kaum realisierbar. Nur ein Forschungsteam wäre in der Lage wirklich alle

Aspekte der Zensurgutachten genau zu beleuchten und nicht aus Zeitmangel einiges außer Acht zu lassen.

Das Problem der heute nicht mehr existenten Akten wird bleiben und wahrscheinlich stets Auswirkungen auf die Ergebnisse haben. Jedoch nur indirekt, da man nie beurteilen können wird, wie ausschlaggebend ihre Inhalte tatsächlich gewesen wären.

Wichtig wäre außerdem, dass auch spanische Forscher beginnen sich mit dem Thema Zensur unter Franco zu beschäftigen. Abellán stellt hier nämlich einen absoluten Ausnahmefall dar. Die meisten anderen, die sich mit der Zensurpolitik Francos beschäftigen, stammen aus dem Ausland. Das mag zunächst nicht unpassend erscheinen, da eine gewisse Distanz von Vorteil sein kann. Doch auch die neue spanische Generation müsste mittlerweile in der Lage sein, eine relativ neutrale Haltung gegenüber ihrer Geschichte einnehmen zu können.

Dennoch würden sie innerhalb einer Untersuchung wahrscheinlich neue Perspektiven ermöglichen, da persönliche Erfahrungen, auch wenn diese heutzutage nur mehr aus Erzählungen von Vorfahren stammen, die eigene Wahrnehmung und Urteilskraft stets beeinflussen.

Spanien muss sich von den Gespenstern seiner Vergangenheit lösen und endlich beginnen diese systematisch aufzuarbeiten. Die Franco-Diktatur wurde lange totgeschwiegen und zum Teil ist das auch heute noch der Fall.

Erst durch einen offeneren Umgang mit der Zensurproblematik wird eine profunde und aussagekräftige Analyse in diesem Wissenschaftsbereich, in welchen die Auswirkungen des Pressegesetzes von 1966 auf katalanische und kastilische Publikationen fallen, möglich sein. Auch deshalb, weil aus dem genannten Grund noch immer vielen ausländischen Forschern Investigationsmöglichkeiten erschwert werden.

8. Resumen en español

Tras la subida al poder del Generalísimo Francisco Franco en el año 1939 España se convirtió en una dictadura tan larga y rígida que resulta difícil encontrar casos similares. Franco quería controlar el estado para mantener la unidad y la moral, influida drásticamente por la Iglesia católica. Por consiguiente introdujo un sistema de censura y propaganda eficaz para reprimir todo elemento de la cultura antecedente.

El objetivo de esta tesis ha sido la análisis de las publicaciones catalanas y castellanas de los años 60 y 70 para investigar si la famosa Ley de Prensa e Imprenta de 1966 tuvo consecuencias efectivas en cuanto a la producción literaria en España, tanto catalana como castellana.

Para llegar a este objetivo era importante aclarar primero la denominación del concepto “censura”.

“[...] cabe entender por censura literaria el conjunto de actuaciones del estado, grupos de hecho o de existencia formal capaces de imponer a un manuscrito o a las galeras de la obra de un escritor – con anterioridad de su difusión – supresiones o modificaciones de cualquier clase, contra la voluntad o beneplácito del autor. El cotejo de la versión original con el texto publicado suele revelar el grado de incidencia de esta clase de actuación.” (Abellán (1987): p. 13.)

Esta cita de M.L. Abellán, figura importantísima en el campo de la investigación sobre la censura, que también influyó bastante sobre esta tesis, define así, con referencia a la censura literaria, de qué se trata de verdad cuando se habla de censura dado que no resulta fácil evitar cierta confusión en cuanto a su definición.

Sin embargo, deja aparte el aspecto que la censura también puede aplicarse después de la difusión de una obra. Abellán se refiere en esa cita solamente a la “censura previa”. Sin embargo, la “censura posterior” no fue utilizada menos. Hubo, sobre todo bajo el régimen de Franco, muchos casos de secuestros después de la publicación.

Pero la censura es asimismo la

“restricción de la libertad de información y/o expresión. Desde este punto de vista, el objeto de la censura son los mensajes que circulan entre emisores y receptores de la información.” (Gubern (1981): p. 8.)

Es decir toda forma de censura representa una infracción de la libertad de expresión y por eso una infracción de uno de los derechos humanos esenciales. Esa es la razón por la cual la censura oficial está absolutamente prohibida dentro de los estados democráticos. Lo que, sin embargo, no significa que ya no existe ninguna forma de censura. Por lo contrario, en toda sociedad se la aplica. Los censores son en la mayoría grupos con gran poder que quieren imponer sus propios intereses.

Muy importante es asimismo el hecho de que resulta casi imposible separar el concepto de la censura de aquel de la propaganda. La censura trata de prohibir la circulación de opiniones no coincidentes con la del régimen. La propaganda, en cambio, crea una opinión pública y la presenta como la única verdadera para que opiniones adversas ni siquiera surjan.

Eso significa que cuando la propaganda es suficientemente eficiente, no hacen falta medidas de censura. En un régimen absolutista, no obstante, se pueden encontrar normalmente las dos al mismo tiempo.

Como muestra de más detalle hacía falta definir la idea de la autocensura dado que esa consecuencia de la censura oficial causó en realidad más daño en la producción literaria de España que la censura en general. Sobre todo porque resulta imposible calcular su verdadera influencia.

No obstante, más de la tercera parte de los autores de ese tiempo admiten que han censurado sus obras ellos mismos antes, durante o después de su redacción. Sabían qué temas, palabras y estructuras era necesario evitar para poder pasar los controles de la censura.

Aunque el 66% ya parecen muchos, de verdad no basta con ellos, ya que los otros 33% ciertamente aplicaron asimismo algunos mecanismos, pero, sin darse cuenta. En ese caso se trata de autocensura inconsciente, un caso quizás incluso más peligroso porque los autores ya los usaron automáticamente.

El paso siguiente para llegar al objetivo fijado por esta tesis era presentar la historia española desde la Guerra Civil hasta el fin de la dictadura franquista desde el punto de vista de la censura.

Ya durante la Guerra Civil se estableció la censura previa, que era obligatoria, de todos los textos publicados en el país. Eso significó el control total de la prensa, de los libros, de la radio y en segundo momento también de las películas y de la televisión. Cualquier medio de comunicación fue víctima de un sistema de censura arbitrario, exagerado e injusto.

La base legal se fundó en la Ley de Prensa de 1938, elaborada por militares para el ejército. Al principio considerada como una solución transitoria, quedó, a pesar de todo, en uso hasta la presentación de la nueva ley de 1966.

Aunque durante los primeros años de las investigaciones sobre el Franquismo se pensaba que en esos tiempos a principios del poder de Franco la rigidez de ese medio de represión había sido más intensa a causa de la influencia de la guerra recién acabada, hay que decir que esa creencia era errónea.

Hoy se puede decir que tampoco hubo enseguida una liberalización lenta y continua, que recién después de la introducción de la Ley de Prensa e Imprenta de 1966 fue fomentada con fuerza.

En cuanto al desarrollo de la censura se trata más bien de un vaivén, caracterizado por la situación política actual.

Hasta los años 40 una verdadera política, a parte de la única del régimen, era inexistente. Eso significó que gran parte de la labor censoria se concentró en los temas tabú de la moral, influidos y apoyados por la Iglesia, de la persona y de la „ideología“ de Franco y de la historia.

Otro factor muy importante, también en cuanto a la elaboración de esta tesis, fue la prohibición del uso de cualquier lengua nacional aparte del castellano. El castellano era la lengua del Imperio, la que aseguró su unidad. Las otras, o sea el catalán, el euskera y el gallego, eran consideradas como símbolos del separatismo y fueron, por lo tanto, condenadas al ámbito familiar.

La represión de la lengua catalana en particular, fue una de las metas principales de la política de Franco, que anuló el Estatuto de Autonomía de Catalunya de 1936, lo que significó que el catalán perdió su estatus cooficial dentro de Catalunya.

Mediante diversas medidas, como la destrucción tanto de las obras existentes en esa lengua como de la cultura en general, Franco aspiró a la desaparición de la lengua catalana.

Eso significó lógicamente también la prohibición de una producción literaria catalana así como su uso en los otros medios de comunicación. A la lengua catalana le tocó otro criterio particular de censura.

Esa censura de la lengua llevó consigo consecuencias como la casi inexistencia de obras catalanas hasta los años 70, y además consecuencias para la lengua misma, como el descenso de la normalización, e incluso consecuencias para los hablantes. La lengua es uno de los símbolos más importantes de la identidad de un pueblo. Perder la lengua significa por lo tanto perder un trozo de la propia identidad.

En los años 50, en cambio, se puede reconocer ya una cierta apertura en la política del régimen franquista, aunque todavía muy pequeña. Fue simplemente así que Franco se vió obligado a por lo menos pretender de acercarse a las actitudes democráticas de los otros países europeos para no quedar para siempre en la isolación.

Los autores y periodistas no podían esperar la entrada de Fraga Iribarne en el Ministerio de Información y Turismo ya que era conocido como persona liberal y progresista. El optimismo en cuanto a la nueva ley de prensa que ese ministro presentó en 1966 fue enorme. Sin embargo, los intelectuales fueron decepcionados ya que no se cambió nada de esencial en los años siguientes.

Ese fue además el tiempo de una paulatina tecnocratización, es decir que miembros del Opus Dei llegaron al poder. Así las tendencias a una apertura cultural fueron reprimidas por los grupos conservadores, los con todavía más poder y asimismo apoyados por el sector clerical.

Había que esperar aún más tiempo hasta que la situación cultural se mejorara.

El sucesor de Fraga Iribarne volvió a acabar con las pocas libertades logradas favoreciendo de nuevo una política censoria más estricta.

El resultado fue que a partir de los finales de los años 60 hasta el fin de la dictadura en el año 1975 el abismo entre la apertura económica, que existía sin duda alguna, y el retroceso en cuanto a la política cultural fue aumentando. La censura quedó instrumento de la represión hasta los finales de la dictadura y más allá.

Entonces ni siquiera la Ley de la Prensa e Imprenta de 1966, proclamada como muy liberal, logró mejorar la situación en cuanto a la censura de verdad. Sustituyó a la ley de 1938, que principalmente solamente fue pensada como solución provisoria, declaró la libertad de expresión y consecuentemente prohibió la censura previa, pero en realidad no se cambió nada. La consulta previa se transformó en una consulta voluntaria a la que casi todos los editores y autores recurrieron para evitar las consecuencias económicas causadas por las sanciones.

Bien es verdad que la ley declaró la libertad de expresión pero inmediatamente después la restringió estableciendo una serie de limitaciones como el respeto a la verdad y a la moral, el acatamiento de las leyes principales del Movimiento o el mantenimiento del orden público, entre otras más. Así era imposible saber hasta donde llegaba la libertad y, dónde ya se podía incurrir en un delito. La formulación de las limitaciones fue tan imprecisa que su interpretación le incumbió simplemente al censor. Por consiguiente la arbitrariedad de la censura aún aumentó.

Tampoco se derogó la censura previa, porque, aparte del sistema de la censura voluntaria, quedó existente la obligación de entregar ejemplares a depósito, es decir antes de su

publicación. Así era posible denegar la publicación como siempre o exigir tachaduras para que la obra se autorice.

Sin embargo, la situación resultó incluso más precaria que antes de 1966, así como los riesgos económicos, que llevaron a la ruina de tantas editoriales, eran mucho mayores. En general, las obras fueron presentadas cuando ya había sido impresa toda una edición. Una negación significaba por lo tanto gastos enormes.

Además fueron tremendos los montos a pagar que impuso la misma censura como sanciones sin la necesidad de recurrir a la normas jurídicas previstas. Bastaba con la simple sospecha de una infracción para poder ordenar un secuestro con la consiguiente denuncia, o incluso peor, con el cierre de la editorial.

La ley permitió asimismo la posibilidad de la propaganda política mediante la obligación para todas las empresas del sector de la comunicación de divulgar cualquier información de interés público procedente de la Administración. Así quedó bastante fácil influir en la opinión pública.

Así se creó tras la Ley de Prensa e Imprenta un sistema de terror. Se puede llamarlo así dado que todo funcionaba a base de medidas de presión.

Esta es la razón por la cual el grado de la autocensura aumentó, sobre todo por el motivo ya mencionado, o sea la prevención del riesgo económico. También las editoriales operaron más y más como censores para asegurar la publicación de una obra.

Además se multiplicó la arbitrariedad de la aplicación de los criterios de la censura, de todas formas desde siempre casi inexistentes y poco comprensibles. Eso se daba a la incapacidad de los censores, que no sabían como reaccionar a las circunstancias nuevas, y a la oportunidad de interpretar la ley de maneras diferentes.

Los censores fueron sometidos a la censura ellos mismos y trabajaban siempre bajo la presión de poder ser controlados por autoridades superiores. Eso llevó a una “cadena de temores”, lo que significa que ni siquiera la censura misma era autónoma, sino dependió de otras autoridades del poder.

En suma se puede decir que las condiciones para la producción literaria no cambiaron nada después de la presentación de la Ley de Prensa e Imprenta. La liberalización de la política cultural había sido una promesa no cumplida.

La censura actuó principalmente mediante mecanismos diferentes. Por un lado había la posibilidad de denegar una obra inmediatamente sin darle al editor la posibilidad de cambiar algunos párrafos. Por otro lado trabajó mediante tachaduras, supresiones y modificaciones lo que podía significar una autorización más adelante.

Como ya mencionado, está claro que la coyuntura política tuvo una influencia enorme en la práctica de la censura. Es decir, durante los distintos ministerios la severidad de la censura fue diferente.

Comenzando con la segunda etapa de los años 50, cuando fue ministro de información Arias Salgado, se puede hablar de una “rigidez absoluta” en cuanto a la censura. Los autores y sobre todo los editores lo tuvieron muy claro. La consecuencia fue que en ese tiempo apenas había tachaduras, denegaciones o incluso modificaciones dado que la política censorial de Arias Salgado era sin ambigüedades. Cada uno sabía cuáles eran los límites, dentro de los que se podía mover y casi nadie se atrevió a sobrepasarlos. En esos años no fueron los censores mismos los que más se dedicaron a la labor de tachar y cambiar elementos de las obras, sino más bien los editores y sus consejeros de lectura que querían evitar conflictos con la censura.

El período siguiente fue el del ministro Fraga Iribarne, el cual logró finalmente presentar la nueva Ley de Prensa e Imprenta en el año 1966. Esa etapa se puede llamar “apertura vigilada”. Fraga era una persona progresista, sin embargo aún totalmente fiel a las ideas del régimen franquista, lo que muestra la cita siguiente de un discurso suyo:

“La ley [...] define claramente los límites jurídicos de la libertad, establece el secuestro sólo en los casos de presunto delito, crea un completo sistema de recursos y, en mi opinión, proporciona las bases adecuadas para una verdadera aplicación de una realista libertad de prensa que no vaya ni en contra de nuestra tradición, ni en contra de nuestro presente, ni en contra de nuestro futuro [...]. Creo que nuestro país, después de un cuarto de siglo de paz y después de una larga experiencia política, está en condiciones de lograr una auténtica libertad de prensa efectiva y responsable, en la cual haya conformidad entre las normas y las realidades.” (cit. según Abellán (1980): p. 116-117.)

Parece bastante liberal ese discurso hasta darse cuenta de que las “normas” son las siete Leyes Fundamentales del régimen franquista y la “realidad” es la que Franco ha diseñado. La realidad de aquellos que no querían sumitirse a las ideas morales, políticas y estéticas establecidas no entra en la ley, lo que significa que tampoco podían expresar sus propias ideas libremente.

Los años de Fraga estuvieron llenos de problemas producidos sobre todo por la arbitrariedad de la ley citada. Fue más un objeto de prestigio y una fachada tranquilizadora hacia el mundo exterior que una garantía para la libertad de expresión.

Aunque la ley prohibió oficialmente toda forma de censura previa, sin embargo todos los manuscritos tuvieron que ser entregados a depósito antes de su publicación.

La administración podía así fácilmente denegar cualquier texto o demandar cambios del contenido o de la estructura. Eso significó un riesgo económico enorme para el editor, a veces también para el autor mismo, ya que en el momento de la entrega normalmente toda la edición ya había sido imprimida.

Esa es la razón por la cual muchos editores volvieron a recurrir a la consulta voluntaria, que al fin y al cabo no se diferenció mucho de la censura previa. No obstante, con esa consulta antes de la entrega a propósito, pudieron por lo menos minimizar el riesgo económico debido a la pérdida de la edición entera o también a las sanciones como multas o incluso suspensiones hasta el cierre de editoriales.

La arbitrariedad del sistema censorio llevó además al aumento de la autocensura ya que los escritores ya sabían que tenían que tener mucho cuidado. Los censores tacharon los

manuscritos profusamente, parece que no sabían cómo actuar antes la nueva situación “abierta” causada por la ley.

Es decir, el número de tachaduras y modificaciones aumentó, en cambio, el de las negaciones bajó. Tampoco se aplicó frecuentemente el “silencio administrativo”, un nuevo criterio que consistía en el hecho de no recibir ninguna respuesta del Ministerio de Información y Turismo, lo que significaba la autorización de la obra pero sin ninguna garantía de que no iba a poder secuestrada posteriormente.

Más adelante, en la etapa de Pío Cabanillas, marcada por la verdadera intención de poner en práctica una política de libertad de expresión, se la empleó mucho dado que presentó el único pretexto legal para dichas ambiciones. Así se dejó en manos del poder judicial la iniciativa frente a supuestas infracciones.

El problema fue que para los editores no cambió mucho aparte de que tenían que esperar mucho más tiempo hasta poder estar seguro de que la obra había sido autorizada de verdad. Eso lógicamente influyó en el desarrollo de la producción literaria española, es más, en realidad la impidió de nuevo.

Fraga Iribarne fue sustituido por Sánchez Bella, cuya fase política se puede clasificar con la palabra “retroceso”. La situación del régimen franquista era fatal y se notó más y más el contraste entre la política censoria mantenida, intento de impedir el fracaso del franquismo, y la demanda de la libertad de expresión de parte de los intelectuales.

En esa época bajó bastante el número de tachaduras, sin embargo, aumentó el de las denuncias. El aspecto más significativo es el aumento de los “silencios administrativos”, lo que muestra bien el intento de apoyar ya una cierta apertura.

La contradicción entre el número de denuncias por un lado y el de silencios por otro no es fácil de explicar, pero representa bastante bien la situación contradictoria de esos años. Una razón puede ser que los censores aplicaron más esa categoría para poder evitar las interminables negociaciones con los editores y así los dejaron en manos de la jurisdicción.

Los años siguientes fueron caracterizados por un nuevo aumento de los „silencios administrativos“ y la casi inexistencia de denegaciones. Se puede llamar esa etapa una “apertura controlada”.

Con la muerte de Franco la censura mostraba la tendencia de desaparecer aunque todavía se podía destacar casos de secuestros, aunque mucho más en el sector de la prensa que en el de los libros.

<i>Periodo</i>	<i>Total obras presen- tadas</i>	<i>Tacha- duras</i>	<i>%</i>	<i>Denega- ciones</i>	<i>%</i>	<i>Modi- fica- ciones</i>	<i>%</i>	<i>Silencio admi- nistra- tivo</i>	<i>%</i>
1962-69 (Fraga Iribarne)	7.123	622	8,7	194	2,7	20	0,2	54	0,7
1970-73 (Sánchez- Bella)	5.780	455	7,8	196	3,3	20	0,3	209	3,6
1974-75 (Pío Ca- banillas)	2.979	73	2,4	35	1,1	3	0,1	164	5,5
1976:									
Enero	1.227	2	—	1	—	1	—	3	—
Abril	360*	1	—	4	—	—	—	2	—

* El fichero de entradas no estaba completamente puesto al día.

Abb. 7¹²

Esta tabla, hecha por M.L. Abellán según sus investigaciones en la „Sección de Ordenación Editorial“ muestra el número de tachaduras, modificaciones, denegaciones y “silencios administrativos” durante los diferentes períodos políticos, ya comentados antes.

Las cifras bastante bajas en cuanto al número total de las obras presentadas se debe a la circunstancia de que Abellán se concentró solamente en las actas del mes de abril. Es decir, se refiere siempre a un solo mes, no a un año entero.

Abellán, entonces, llegó al resultado de que la Ley de Prensa e Imprenta de 1966 no influyó directamente en la producción literaria española.

Yo he podido descubrir lo mismo analizando los datos sobre las publicaciones catalanes y castellanas del “Instituto Oficial de Estadística” desde al año 1965 hasta el año 1976.

¹² cit. según Abellán (1980): p. 153.

Aunque a primera vista parece que la ley sí tuvo influencia dado que la parte porcentual de la producción catalana en relación con la producción total aumentó por casi el 2% (del 2% al 4%). Se trata de partes todavía muy bajas, eso es cierto, pero teniendo en mente que la producción entera en lengua catalana en 1965 constó de poco más de 350 y esa cifra se había doblado en los tres años siguientes, se podría, sin embargo, hablar de un pequeño éxito.

El hecho de que el número volvió a bajar a partir del año 1968 lleva a la conclusión que no podía ser la nueva ley la causa principal del aumento en la producción literaria catalana, sino más bien la influencia política, como ya expuesto.

Lo que sí se debe a la presentación de la Ley de Prensa e Imprenta es el aumento general de la producción literaria total. La tendencia a la apertura significó la posibilidad para los autores de revelar sus propias ideas, incluso tachando a veces los temas tabú.

El número de obras publicadas en España aumentó de 17.000 a casi 25.000 en los once años de investigación.

Como conclusión se debe decir que la Ley de Prensa e Imprenta de 1966 no influyó en la producción literaria de España tanto como previsto. Se puede reconocer tendencias de una liberalización que se reflejan tanto en el número de obras presentadas como en los contenidos tratados. Sin embargo, es muy probable, que eso se deba más a la influencia de las situaciones políticas de los años siguientes a la ley que a la ley misma.

Bibliographie

Primärwerke

• Gesetzestexte

- *Fuero de los españoles*. 1945.
- *Ley de Prensa e Imprenta*. 1966.
- *Ley Orgánica 2, reguladora del Derecho de Rectificación*. 1984.
- *Ley 29 por la que se regula la concesión de ayudas a Empresas Periodísticas y Agencias Informativas*. 1984.
- *Ley 62 de protección jurisdiccional de los derechos fundamentales de la persona*. 1978.
- *Real Decreto-Ley 10 sobre amnistía*. 1976.
- *Real Decreto-Ley 24 sobre libertad de expresión*. 1977.

- Instituto Nacional de Estadística (1966-1977): *Estadística de la Producción Editorial de Libros de los años 1965-1976*. Madrid.

Sekundärwerke

- Abellán, Manuel L. (1980): *Censura y creación literaria en España (1939-1976)*. Edicions 62: Barcelona.
- Abellán, Manuel L. (1982): *Censura y autocensura en la producción literaria española*. In: *Nuevo Hispanismo*. N° 1: 169-180.
- Abellán, Manuel L. (1987): *Fenómeno censorio y represión literaria*. In: *Diálogos Hispánicos de Amsterdam*. N° 5: S. 5-25.
- Abellán, Manuel L. (1989): *Problemas historiográficos en el estudio de la censura literaria del último medio siglo*. In: *República de Letras*. N° 25: S. 19-27.
- Alcalá, Angel [Hg.] (1987): *The Spanish Inquisition and the inquisitorial mind*. Columbia University Press: Boulder, Colo.
- Badia i Margarit, Antoni Maria (1979): *Die katalanische Soziolinguistengruppe und das Internationale Seminar für Soziolinguistik in Perpinyà (Perpignan) im Juli 1977*. In: Kremnitz, Georg [Hg.]: *Sprachen im Konflikt*. Gunter Narr Verlag: Tübingen: S. 198-218.
- Benet, Josep (1979): *Cataluña bajo el régimen franquista. Informe sobre la persecución de la lengua y la cultura catalana por el régimen del general Franco (1ª parte)*. Editorial Blume: Barcelona.
- Benet, Josep (1995): *L'intent franquista de genocidi cultural contra Catalunya*. Abadia de Montserrat S.A.: Barcelona.
- Beneyto Pérez, Juan (1987): *La censura literaria en los primeros años del franquismo. Las normas y los hombres*. In: *Diálogos Hispánicos de Amsterdam*. N° 5: S. 27- 56.
- Bernecker, Walther L. / Pietschmann, Horst (2004)⁴: *Geschichte Spaniens. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart.

- Bimler, Anna Barbara (1981): *Die spanische Tagespresse von 1970 bis 1980, von der Diktatur zur Demokratie*. Dissertation: Universität Wiesbaden.
- Bou, Enric (2000): *Nou Diccionari 62 de la literatura catalana*. Edicions 62: Barcelona.
- Capellari, Gernot (1995): *Katalonien nach Franco. Der „nationale Wiederaufbau“ während der spanischen Transition*. Diplomarbeit: Universität Wien.
- Cisquella, Georgina / Erviti, Jose Luis / Sorolla, Jose A. (1977): *Diez años de represión cultural. La censura de libros durante la Ley de Prensa (1966-76)*. Barcelona.
- Craig, Ian (2001): *Children's Classics under Franco*. Peter Lang AG: Bern.
- de Blas, Andrés J. (1999): *El libro y la censura durante el franquismo: Un estado de la cuestión y otras consideraciones*. In: *Espacio, Tiempo y Forma. Serie V. Historia Contemporánea*. N° 12: S. 281-301.
- Ferrer i Gironès, Francesc (1985): *La persecució política de la llengua catalana. Història de les mesures preses contra el seu ús des de la Nova Planta fins avui*. Edicions 62: Barcelona.
- Fusi Azipurúa, Juan Pablo (1992): *Franco. Spanien unter der Diktatur 1936-1975*. Deutscher Taschenbuchverlag: München.
- Gallofré i Virgili, Maria Josepa (1991): *L'edició catalana i la censura franquista (1939-1951)*. Abadia de Montserrat S.A.: Barcelona.
- Gergen, Thomas (2000): *Sprachgesetzgebung in Katalonien. Die Debatte um die „Llei de Política Lingüística vom 7. Januar 1998“*. Max Niemeyer Verlag: Tübingen.
- González Ramírez, David (2008): *La historiografía literaria y la represión franquista*. Universidad de Málaga.

- „*Gran Enciclopèdia Catalana*“ – „GEC“ (1986-1987)². Enciclopèdia Catalana S.A. Diputació: Barcelona.
- Gubern, Román (1981): *La Censura: Función Políticia y Ordenamiento Jurídico bajo el Franquismo (1936-1975)*. Edicions 62: Barcelona.
- Hofmann, Rainer / Marko, Joseph / Merli, Franz / Wiederin, Ewald [Hg.] (1997): *Information, Medien und Demokratie. Ein europäischer Rechtsvergleich*. Verlag Österreich: Wien.
- Knetsch, Gabriele (1999): *Die Waffen der Kreativen: Bücherzensur und Umgehungsstrategien im Franquismus (1939-1975)*. Vervuert Verlag: Frankfurt am Main.
- Kremnitz, Georg (1979): *Die katalanische Soziolinguistik*. In: Kremnitz, Georg [Hg.]: *Sprachen im Konflikt*. Gunter Narr Verlag: Tübingen: S. 11-43.
- Kremnitz, Georg (1990): *Wirkungsweisen repressiver Sprachpolitik dargestellt am Beispiel des Katalanischen in der Franco-Zeit*. In: *Zeitschrift für Katalanistik*. Nr. 3: S. 90-102.
- Kremnitz, Georg (2007): *Sprachenpolitische Folgen des Spanischen Bürgerkrieges*. In: Michael Geistlinger / Peter Hilpold / Georg Kremnitz [Hg.] (2007): *Europa Ethnica*. Nr. 1-2: S. 3-9.
- Lechner, Johannes (2004): *El compromiso en la poesia española del siglo XX*. Universidad de Alicante: San Vicente del Raspeig.
- Lorenzen, Ebba (1978): *Presse unter Franco: Zur Entwicklung publizistischer Institutionen und Prozesse im politischen Kräftespiel*. Verlag Dokumentation: München / New York.
- Mangini, Shirley (1987): *Rojos y rebeldes: la cultura de la disidencia durante el franquismo*. Editorial Athropos: Barcelona.

- Mayr, Theresa (2002): *Untersuchungen zur Zensur in Spanien: Antonio Machados Juan de Mairena*. Diplomarbeit: Universität Wien.
- Neuschäfer, Hans Jörg (1991): *Macht und Ohnmacht der Zensur. Literatur, Theater und Film in Spanien (1933-1976)*. J.B. Metzler Verlag: Stuttgart.
- Nederehe, Hans-Josef [Hg.] (1986): *Akten des deutschen Hispanistentages Wolfenbüttel (28.2.-1.3.1985) Schwerpunkt Siglo de Oro*. Helmut Buske Verlag: Hamburg.
- Noelle, Neumann, Elisabeth / Schulz, Winfried / Wilke, Jürgen [Hg.] (2009): *Fischer Lexikon. Publizistik. Massenkommunikation*. Fischer Taschenbuchverlag: Frankfurt am Main.
- Otto, Ulla (1968): *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*. Ferdinand Enke Verlag: Stuttgart.
- Rapp, Andrea (1999): *Das Zensursystem der franquistischen Diktatur und seine Auswirkungen auf den Printmedienbereich*. Diplomarbeit: Universität Wien.
- Riera, Ignasi (1998): *Els catalans de Franco*. Plaza & Janés Editores S.A.: Barcelona.
- Redonda, Mesa (1986): *Literatura y Censura*. In: Nederehe, Hans-Josef [Hg.]: *Akten des deutschen Hispanistentages Wolfenbüttel (28.2.-1.3.1985) Schwerpunkt Siglo de Oro*. Helmut Buske Verlag: Hamburg: S.339-374.
- Sierra Corella, Antonio (1947): *La censura de libros y papeles en España y los índices y catalogos españoles de los prohibidos y expurgados*. Góngora: Madrid.
- Schwaighofer, Christoph (1997): *Die Rechtslage nach der Europäischen Menschenrechtskonvention*. In: Hofmann, Rainer et al. [Hg.]: *Information, Medien und Demokratie. Ein europäischer Rechtsvergleich*. Verlag Österreich: Wien.

- Simma, Bruno [Hg.] (1985): *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*. Deutscher Taschenbuchverlag: München.
- Sinova, Justino (1989): *La censura de Prensa durante el franquismo (1936-1951)*. Espasa-Calpe S.A.: Madrid.
- Tischler, Petra (1997): *Die Zensur in Literatur und Film in Spanien unter Francisco Franco (1936-1956) mit besonderer Berücksichtigung der politischen Randbedingungen*. Diplomarbeit: Universität Wien.
- Tusell, Javier (1989): *La España de Franco*. Historia 16: Madrid.
- Vallverdú, Francesc (1979a): *La normalització lingüística a Catalunya*. Editorial Laia S.A.: Barcelona.
- Vallverdú, Francesc (1979b): *Die Normalisierung des heutigen Katalanischen (1974/77)*. In: Kremnitz, Georg [Hg.]: *Sprachen im Konflikt*. Gunter Narr Verlag: Tübingen: S. 139-147.
- Vilar, Sergio (1971): *Die spanische Opposition*. Pahl-Rugenstein Verlag: Köln.
- Wiedenbauer, Kathrin (2007): *Der katalanische Widerstand gegen die franquistische Sprach- und Kulturpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sprachvermittlung*. Diplomarbeit: Universität Wien.
- Zimmer, Dieter E. [Hg.] (1966): *Die Grenzen literarischer Freiheit*. Nannen-Verlag: Hamburg.

Internetquellen

- <http://issuu.com/acescritores/docs/r25ocropt#download> [letzter Zugriff am 15.3.2011.]
- <http://www.acerevistas.blogspot.com> [letzter Zugriff am 15.3.2011.]
- <http://www.guia-editores.org/> [letzter Zugriff am 15.3.2011.]
- <http://www.rae.es/rae.html> [letzter Zugriff am 15.3.2011.]
 - „Censura“
- <http://www.represura.es> [letzter Zugriff am 15.3.2011.]

Abstract

Die Diplomarbeit zum Thema *Das Pressegesetz von 1966 in seiner Anwendung auf katalanische und kastilische Publikationen* soll mittels der Analyse statistischer Daten des *Instituto Nacional de Estadística* über katalanische und kastilische Publikationen aus den Jahren 1965-1976 evaluieren, ob das genannte Gesetz direkten Einfluss auf die Textproduktion in Spanien genommen hat oder nicht.

Dieser praktischen Untersuchung geht allerdings die Erarbeitung des theoretischen Umfelds in Bezug auf Zensur, Zensurpolitik sowie Sprachpolitik voraus.

Der Beginn der Arbeit stellt den Definitionsversuch der Begrifflichkeit Zensur, auch im Zusammenspiel mit Propaganda und Meinungsfreiheit, dar. Besonderes Augenmerk wird auf die Erarbeitung der Begriffe Selbstzensur und Sprachzensur gelegt, da diese in direktem Zusammenhang mit der Ergebnisermittlung stehen.

In weiterer Folge wird die spanische Geschichte von der Zeit des Bürgerkrieges bis zum Ende der Franco-Diktatur mit Schwerpunkt auf die Zensurpolitik erläutert. Es soll so demonstriert werden, dass die jeweilige politische Konjunktur starken Einfluss auf den Zensurapparat und seine Maßnahmen sowie Kriterien nahm.

Auch General Francos Sprachpolitik wird ein eigenes Kapitel gewidmet, da es wichtig erscheint, zu erklären, welche Auswirkungen die Repression einer Sprache, in diesem Fall des Katalanischen, auf die kulturelle Produktion, aber auch auf die Sprecher und die Sprache selbst haben kann.

Im Anschluss erfolgt eine detaillierte Analyse des *Ley de Prensa e Imprenta* von 1966, wobei versucht wird mittels kritischer Bewertung die Widersprüchlichkeiten und den freien Interpretationsrahmen des Gesetzestextes aufzuzeigen.

Seine Auswirkungen, mit Schwerpunkt auf die Buchzensur, werden im Zusammenhang mit der weiteren politischen Entwicklung Spaniens dargestellt.

Als letzter Punkt der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt die quantitative Analyse der literarischen Produktion in Spanien im relevanten Untersuchungszeitraum auf Basis von Studien des Zensurforschers M.L. Abellán, welche der eigentlichen Bewertung der Zahlen aus dem spanischen Statistikinstitut vorausgeht.

Neben der so erneut möglichen Erfassung der quantitativen Auswirkungen wird mit Hilfe weiterer statistischer Daten der Jahre 1965-1968 auch die der inhaltlichen Veränderungen von katalanischen und kastilischen Publikationen möglich sein.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name	Lisa Berger
Wohnort	1020 Wien
Geburtsdatum	13.4.1986
Geburtsort	4600 Wels
Staatsangehörigkeit	Österreich
Familienstand	feste Partnerschaft

Ausbildung

seit 2006	Diplomstudium Romanistik Spanisch / Universität Wien Wahlfächer Katalanisch und Französisch
Februar 2009	Erstes Diplomzeugnis (Auszeichnung)
2004-2006	Studium Humanmedizin / Medizinische Universität Wien
2004	AHS – Matura (Auszeichnung)
1996-2004	BG/BRG Brucknerstraße, Wels

Auslandsaufenthalte

August 2009 – Jänner 2010	Barcelona, Spanien; Studium / Universitat Pompeu Fabra
August 2008	Cádiz, Spanien; Intensivsprachkurs / Sprachschule Gadir

Fremdsprachenkenntnisse

Spanisch	C2 Niveau
Englisch	C1 Niveau
Katalanisch	B2 Niveau
Französisch	B2 Niveau

Zusatzausbildung

„European Business Competence Licence“ - Diplom

- Level A: Buchhaltung, Kostenrechnung, Wirtschaftsrecht
- Level B: Marketing und Verkauf, Investitionsrechnung, Finanzplanung